

Michael Drescher

Vertrauen und Misstrauen im Gefängnis

**Geeignete Konstrukte
für eine Ethik im Justizvollzug?**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Einleitung	4
2. Die Institution Justizvollzug	8
3. Phänomenologie des Vertrauens und des Misstrauens	13
3.1 Funktionen und Merkmale von Vertrauen und Misstrauen	20
3.2 Starke und schwache Vertrauenskonzepte	22
3.3 Systemvertrauen und das Vertrauen in Organisationen.....	24
4. Vertrauen und Misstrauen im Justizvollzug	26
5. Der ethische Diskurs im Justizvollzug	34
5.1 Leitfaden für Ethikkomitees im Justizvollzug	38
5.2 Bedeutung von Ethikkomitees im Justizvollzug	41
5.3 Vertrauen und Misstrauen im ethischen Diskurs	42
6. Vertrauen durch Recht?	48
7. Macht, Zwang und Vertrauen	50
8. Besondere Vertrauenssituationen in einer Institution des Misstrauens – Vertrauen als moralisches Konzept	52
8.1 <i>Sexualität im Gefängnis</i>	54
8.1.1 Sexualisierte Gewalt	55
8.1.2 Langzeitbesuch.....	57
8.1.3 Folgerungen.....	58

8.2	<i>Schwangerschaft und Geburt im Gefängnis</i>	58
8.2.1	Frauen in Haft	60
8.2.2	Besonderheiten des Frauenvollzugs	60
8.2.3	Frauengesundheit im Gefängnis	62
8.2.4	Forderung nach gendergerechten Haftbedingungen	63
8.2.5	„Schwangere Frauen und Frauen mit kleinen Kindern gehören wegen des Kindeswohls nicht in Haft.“	64
8.2.6	Ängste und Alleinsein in der Schwangerschaft und das Gefängnis als sicherer Ort	65
8.2.7	Entbindung in Haft	67
8.2.8	Mütter in Haft	68
8.2.9	Fragestellungen an ein Ethikkomitee in der vertrauenssensiblen Lebenssituation von Schwangerschaft und Geburt im Gefängnis	71
8.3	<i>Sterben und Tod im Gefängnis</i>	73
8.3.1	Ist intramurales Sterben ein Verstoß gegen die Menschenwürde?	77
8.3.2	Das Recht auf körperliche Unversehrtheit.....	77
8.3.3	Äquivalenzprinzip und Therapiefreiheit des Arztes	78
8.3.4	Intramurale ärztliche Versorgung	79
8.3.5	Strafausstand wegen Vollstreckungsuntauglichkeit	80
8.3.6	Folgerungen.....	80
9.	Angewandte Ethik: Vertrauen und Misstrauen als Kriterien für die ethische Fallreflexion im Justizvollzug	82
10.	Schluss	84
11.	Literaturverzeichnis und Anhang	87
12.	Erklärung	105

Abkürzungen:

BtmG	Betäubungsmittelgesetz
GG	Grundgesetz
JVollzGB	Justizvollzugsgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
StVollzG	Strafvollzugsgesetz

1. Einleitung

„Vertrauen ist gut. Denn es ist die Grundbedingung menschlichen Zusammenlebens – in persönlichen, sozialen, beruflichen und geschäftlichen Beziehungen. Freundschaft und Familie, Gesellschaft und Staat, Politik, Handel und Wirtschaft sind essentiell auf Vertrauen angewiesen. Dagegen glaubt die Spruchweisheit aus schlechter Erfahrung enttäuschten Vertrauens zu wissen, dass Kontrolle, also Misstrauen, besser sei. Ist es wirklich besser, anderen zunächst einmal zu misstrauen und selbst auf Schritt und Tritt kontrolliert zu werden? Der Staat, der die Bürger kontrolliert, ist despotisch; wo Vorgesetzte ihren Mitarbeitenden misstrauen, demotivieren sie sie [...]. Vertrauen entlastet. Religiöse Menschen vertrauen ihrem Gott. Weil wir nicht alles wissen und nicht alles können, vertrauen wir dem Wissen und Können anderer: Wir vertrauen den Experten – Patienten vertrauen ihren Ärzten, Zugreisende dem Lokomotivführer, Bauherren den Architekten und Handwerkern. Wir vertrauen der Wissenschaft und Technik, wir vertrauen Maschinen und Computern.“¹

Dass sich Vertrauen in einer Äquidistanz zwischen der Naivität des blinden Vertrauens in alle und alles und der systematischen Skepsis des Misstrauens verorten muss, hat in einer Spruchweisheit Niederschlag gefunden: So töricht und leichtfertig es ist, jedermann zu vertrauen, so tyrannisch ist es, niemandem zu vertrauen. Misstrauen geht aber auch einher mit fehlender Vertrauenswürdigkeit des Misstrauischen: Wer nicht vertraut, dem ist nicht zu trauen. Vertrauen erscheint so als Fundament jeglichen sozialen Umgangs. Aber das Sprichwort weiß zugleich um die Möglichkeit des Scheiterns und mahnt daher zu Skepsis und Vorsicht – „Wer leicht vertraut, wird leicht betrogen“ und „Wer nicht vertraut, wird nicht betrogen“.²

Seit 16 Jahren bin ich Gefängnisseelsorger. Ich arbeite in einer Institution, die auf Misstrauen und Kontrolle beruht. Den Phänomenen „Vertrauen und Misstrauen“ bin ich im Justizvollzug in unterschiedlichsten Bezügen und Schattierungen begegnet. Einige Beispiele aus dem Vollzugsalltag möchte ich an den Anfang stellen:

- Inhaftierte haben in den Gefängnissen Arbeitsplätze und übernehmen bestimmte Aufgaben z.B. in der Küche, im Reinigungsdienst oder bei der Instandhaltung des Gebäudes. Die Arbeiter, die im Zellentrakt für Sauberkeit

¹ Josette Baer & Wolfgang Rother (Hg.), Vertrauen, Basel 2015, 7.

² K.F.W. Wander, Deutsches Sprichwörter-Lexikon, IV 1616, in: Ebd., 19.

und für die Ausgabe des Essens sorgen, heißen offiziell „Stockwerksreiniger“ oder in badischen Gefängnissen umgangssprachlich auch „Schänzer“³. Ein Schänzer erzählt mir nach der Ausgabe des Mittagessens, dass zwei Würstchen gefehlt hätten. Der Aufsicht führende Beamte (Stockwerksbeamter) habe mit seinem Kollegen aus der Küche telefoniert. Dieser betonte, dass er dem Schänzer die korrekte Anzahl an Würstchen für das Stockwerk mitgegeben habe. Der Stockwerksbeamte beschuldigt also den Schänzer des Diebstahls und droht ihm, dass er seinen Job als Schänzer verlieren würde, wenn so etwas nochmal vorkäme. Der Schänzer ist über den Vorwurf des Diebstahls sehr erbost und beteuert mir gegenüber, dass er sich die fehlenden Würstchen weder selbst genommen habe noch jemand anderem gegeben hätte. Sie hätten einfach gefehlt. Die in der Küche hätten sich erzählt. Er ist nicht nur erbost, sondern er ist vor allem gekränkt. Er macht die Erfahrung, dass ihm misstraut wird, obwohl er nach eigenen Worten seine Vertrauenswürdigkeit als Schänzer unter Beweis gestellt habe. Als kränkend erlebt er das fehlende personale Vertrauen.⁴

- An einem anderen Tag hat er paarweise zusammengebundene Würstchen auszugeben. Ein anderer Stockwerksbeamter gibt ihm die Anweisung, die Paare auseinanderzureißen und bei einigen Gefangenen nur eine Wurst auszugeben. Nach Beendigung der Essensausgabe fragt der Schänzer danach, was nun mit den restlichen Würstchen passieren würde und erhält vom Stockwerksbeamten zur Antwort: „Mein Hund braucht ja auch was zum Fressen.“⁵ Die Entwicklung eines institutionellen oder eines Systemvertrauens rückt mit solchen Erfahrungen in weite Ferne.
- Ein Inhaftierter wird wegen einer schweren Erkrankung in ein Krankenhaus in der Stadt gebracht. Ein Beamter bleibt zur „Krankenhausbewachung“ dort. Der Gesundheitszustand des Gefangenen verschlechtert sich zusehends und der

³ Ein Beispiel aus der Presse:

<https://www.welt.de/vermishtes/prominente/article8509436/Kachelmann-der-neue-Schaenzer-der-JVA-Mannheim.html> [30.07.2018]. Die umgangssprachliche Bezeichnung „Schänzer“ kommt vermutlich daher, weil er bei der Essensausgabe die Möglichkeit hat, ausgewählten Insassen eine Extraportion zuzuschmecken.

⁴ Die Situation wurde von einem Gefangenen so beschrieben. Auf Nachfrage schilderten Vollzugsbeamte die Vorgänge anders. Nach meinen Erfahrungen im Justizvollzug sind beide Versionen denkbar.

⁵ Siehe Anmerkung 4.

Sterbeprozess setzt ein. Der Beamte erkennt, dass er das Überwachungssetting, das auf dem Konzept des Misstrauens beruht, verlassen kann. Er setzt sich zu dem Sterbenden an sein Bett und die beiden Männer halten sich die Hand. Aus Verletzlichkeit und Mitgefühl entsteht angesichts des Todes eine Situation zwischenmenschlicher Nähe, die Vertrauen ermöglicht.

- Der Bund der Strafvollzugsbeamten (BSBD) berichtet, dass Gewalt unter Häftlingen zugenommen habe. „Nicht nur die Häufigkeit, auch die Intensität der Gewalt im Strafvollzug hat zugenommen“, sagt René Müller Bundesvorsitzender des BSBD.⁶ Übergriffe zwischen Gefangenen sind zwar wesentlich häufiger, aber auch Attacken auf Vollzugsbedienstete sind keine Seltenheit. Nicht nur das eigene Sicherheitsbedürfnis erfordert daher von den Bediensteten im Vollzug ein ausreichendes Maß an Misstrauen, Kontrolle und Vorsicht, sondern auch ihre Aufgabe, eine sichere Unterbringung der Häftlinge zu gewährleisten.

Vor 10 Jahren hat die katholische Gefängnisseelsorge in Deutschland damit begonnen, die Frage nach dem ethischen Diskurs in deutschen Gefängnissen systematisch zu bearbeiten. Zuvor schien den Akteuren in den Gefängnissen (außer der Seelsorge) zwei Bezugsgrößen zur Handlungsorientierung zu genügen: Die rechtlichen Vorgaben, also die Gesetze und ihre Ausführungsbestimmungen und die Durchsetzung von Sicherheit und Ordnung im Vollzugsalltag.

Das Projekt „Ethik im Vollzug“ der katholischen Gefängnisseelsorge ist durch folgende Zielsetzungen gekennzeichnet:

- Sensibilisierung und Weiterbildung von Gefängnisseelsorgern und Bediensteten in ethischen Fragen
- Ethikkomitees im Justizvollzug
- Entwicklung ethischer Methoden für diesen Zweck⁷

⁶ Zitiert aus: Badische Neueste Nachrichten Ausgabe Nr. 208 vom 8. September 2018, Seite 11, Thomas Burmeister, Prozess um Gabel-Attacke. Gewalt in Gefängnissen nahm zuletzt zu.

⁷ Vgl. Michelle Becka & Axel Wiesbrock, Ethik im Justizvollzug. Dokumentation der ersten Projektphase (2009-2013), 2013. Die Dokumentation ist online nicht mehr verfügbar. Aktuelle Informationen zum Ethikprojekt der Katholischen Gefängnisseelsorge finden sich unter: <https://gefaengnisseelsorge.net/projekte/ethik> [02.11.2018].

Die Erfahrungen der Ethikkomitees in Kliniken erwiesen sich als guter Ansatzpunkt für die Entwicklung eines entsprechenden Pendant im Justizvollzug, insbesondere das Vier-Prinzipien-Modell von Beauchamp und Childress (Respekt vor der Autonomie, Nicht-Schadens-Prinzip, Prinzip des Wohltuns und Gerechtigkeit).⁸ Gleichzeitig wurde in dem Adaptionsprozess deutlich, „dass die zahlreichen Unterschiede zwischen Gefängnis und Krankenhaus eine einfache Übertragung des Klinik-Modells nicht erlauben.“⁹ Beim ethischen Diskurs gibt es also Unterschiede und Gemeinsamkeiten zwischen Gefängnis und Krankenhaus.

Im medizinischen Kontext wurde von Holmer Steinfath und Claudia Wiesemann der innere Zusammenhang zwischen Autonomie und Vertrauen herausgearbeitet.¹⁰ Michelle Becka hat im Bereich des Justizvollzugs ein Minimum an Handlungsfreiheit und Selbstbestimmung für den Inhaftierten angemahnt, weil sie für das Vollzugsziel der Resozialisierung notwendig sind.¹¹ Welche Rolle spielt nun das Vertrauen im Justizvollzug? Gibt es zur Notwendigkeit von Personen- und Systemvertrauen in Kliniken ein entsprechendes Pendant im Justizvollzug? Bei der Betrachtung von Vertrauen im Justizvollzug wird deutlich, dass man zunächst von fehlendem Vertrauen oder von Misstrauen ausgehen muss, um sich dem Vertrauensphänomen nähern zu können. Misstrauen stellt ein Strukturparameter im Gefängnis dar. Daher gilt es beide Konstrukte gemeinsam in den Blick zu nehmen: Welche Bedeutung haben Vertrauen und Misstrauen für eine Ethik im Justizvollzug? Sind sie als Kriterien bei Fallbesprechungen in Ethikkomitees hilfreich? Sind die beiden Konstrukte geeignet, moralische Konfliktsituationen zu identifizieren und zu analysieren? Da die Balance zwischen Vertrauen und Misstrauen in Organisationen immer wieder neu austariert werden muss, wird der Frage nachgegangen, ob und wie das in einer Institution des Misstrauens gelingen kann. Dabei wird vor allem auf Niklas Luhmann rekurriert, der als erster darauf hingewiesen hat, dass ein Verständnis von Misstrauen als bloßes Gegenteil von Vertrauen zu kurz greift. Verschiedene Konzeptionen von Vertrauen werden aufgezeigt, insbesondere die funktionale Bestimmung von Vertrauen und die

⁸ T. Beauchamp & J. Childress, *Principles of Biomedical Ethics*, Oxford/New York 2012, (7. Aufl.)

⁹ Vgl. M. Becka & A. Wiesbrock, *Dokumentation*, 6.

¹⁰ Vgl. Holmer Steinfath, Claudia Wiesemann et al., *Autonomie und Vertrauen. Schlüsselbegriffe der modernen Medizin*, Wiesbaden 2016.

¹¹ Vgl. Michelle Becka, *Strafe und Resozialisierung. Hinführung zu einer Ethik des Justizvollzugs*, (Forum Sozialethik Band 16), Münster 2016.

Darstellung von Vertrauen als ein Beziehungsgeschehen (Martin Hartmann, Bernd Lahno u.a.).

Am Beispiel besonderer Vertrauenssituationen (Sexualität im Gefängnis, Schwangerschaft und Geburt im Gefängnis, Sterben und Tod im Gefängnis) wird die Bedeutung von Vertrauen als ein moralisches Konzept im Justizvollzug abgebildet.

2. Die Institution Justizvollzug

Zunächst wird die Funktionsweise des Gefängnisses in den Blick genommen, da das Gefängnis die Institution ist, durch die die Freiheitsstrafe vollzogen wird.¹² In der Soziologie sind Institutionen Formen menschlicher Handlungen und Beziehungen, die bestimmten stabilen Mustern folgen. Sobald eine Institution durch planenden Eingriff gekennzeichnet ist, ist es eine Organisation. Organisationen sind autonome soziale Einheiten, die aus der Kopplung zahlreicher Akteure und Aktionen resultieren und gesellschaftliche Funktionen erfüllen. Das Gefängnis ist eine Institution, eine Organisation und darüber hinaus ein bestimmter Ort, ein Gebäude, in dem das gemeinsame Handeln stattfindet. Da es im Gefängnis außerdem sehr weitreichende Regelungen und Schranken gibt, nennt es Goffman eine „totale Institution“¹³. Im Folgenden wird die Funktionsweise des Gefängnisses im Anschluss an Goffman und unter Berücksichtigung der Wechselwirkung von Individuum und Institution aufgezeigt. Obwohl sich die Gefängnisse seit Goffman verändert haben, bietet seine Analyse doch einen theoretischen Rahmen, der immer noch Gültigkeit hat. Es ist die Situation von sichtbarer und spürbarer Abgeschlossenheit, von Einschluss und Strukturierung des Tagesablaufs, die die totale Institution ausmacht.¹⁴ „Eine totale Institution lässt sich als Wohn- und Arbeitsstätte einer Vielzahl ähnlich gestellter Individuen definieren, die für längere Zeit von der übrigen Gesellschaft abgeschnitten sind und miteinander ein abgeschlossenes, formal reglementiertes Leben führen.“¹⁵ Während die moderne

¹² Vgl. Michelle Becka, Strafe und Resozialisierung. Hinführung zu einer Ethik des Justizvollzugs, (Forum Sozialethik Band 16), Münster 2016, 139.

¹³ Vgl. Erving Goffman, Asyl. Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen, Frankfurt 1973. Die „totale Institution“ ist trotz der Begrifflichkeit ein Drittes neben Institution und Organisation - es ist ein Sonderfall. Vgl. Michelle Becka, Strafe und Resozialisierung, 141.

¹⁴ Vgl. Michelle Becka, Strafe und Resozialisierung, 142 f.

¹⁵ Erving Goffman, 11.

Gesellschaft dadurch gekennzeichnet ist, dass man an verschiedenen Orten schläft, arbeitet, seine Freizeit gestaltet, und dies meist mit verschiedenen Personen, zu denen man in unterschiedlichen Beziehungen steht, ist das in der totalen Institution nicht der Fall. Die Trennung der Lebensbereiche ist aufgehoben.¹⁶ Das Gefängnis ist die Extremform einer totalen Institution. Es zeichnet sich durch ein besonders hohes Maß an Kontrolle und durch die prekäre Rechtsstellung der Insassen aus.

Folgende Merkmale sind innerhalb des Gefängnisses als totaler Institution in unserem Zusammenhang von Bedeutung:¹⁷

- Im geschlossenen Vollzug sind alle Lebensbezüge des Inhaftierten auf diesen einen Ort reduziert. Der Gefangene ist räumlich und auch zeitlich beschränkt, denn der Tagesablauf ist vorgeschrieben. Er kann nicht entsprechend seiner Bedürfnisse und Ziele agieren. Dieser Verlust an Autonomie führt häufig dazu, dass er seine Fähigkeit zum planenden Handeln verliert.
- Viele menschliche Bedürfnisse werden durch die bürokratische Organisation ganzer Gruppen von Menschen geregelt. „Diese kollektive Organisation ist für Goffman das zentrale Merkmal totaler Institutionen.“¹⁸ Die Bewegung von Menschen in Blöcken ermöglicht deren effektive Überwachung (z.B. beim Hofgang, beim Duschen oder beim morgendlichen Abrücken zur Arbeit). „Dabei besteht eine strikte Trennung zwischen den Insassen und dem Aufsichtspersonal. Die Trennung hält Goffman grundlegend für das Funktionieren der Institution, denn die beiden Rollen definieren sich durch Abgrenzung, es verläuft eine scharfe Grenze zwischen Wärtern und Insassen.“¹⁹
- Da es die klassische Funktion und auch den Begriff des Wärters, wie ihn Goffman verstand, in Deutschland seit der Justizvollzugsreform 1976 nicht mehr gibt, ist die Bestimmung der eigenen Rolle für den Vollzugsbediensteten schwieriger geworden. Er soll für Disziplin und Ordnung sorgen, aber Reibungen vermeiden, er soll Sicherheit garantieren und das Vollzugsziel „Resozialisierung“ im Blick haben, er soll Regelverletzungen ahnden und den Inhaftierten achten. Der Vollzugsbeamte sieht sich einer diffusen und

¹⁶ Vgl. ebd., 17.

¹⁷ Vgl. Michelle Becka, Strafe und Resozialisierung, 144 – 168.

¹⁸ Ebd., 145.

¹⁹ Ebd.

gegensätzlichen Rollenerwartung gegenüber, was einen erheblichen Ermessensspielraum, aber auch Verhaltensunsicherheit mit sich bringt.

- Trotz der Entwicklungen im Vollzug bleiben Hierarchie und Machtasymmetrie bestehen und versetzen die Bediensteten den Gefangenen gegenüber in eine Vorgesetztenfunktion.

Sowohl die Bediensteten als auch die Inhaftierten passen sich diesen Umständen an und entwickeln (Überlebens-)Strategien im Umgang mit der totalen Institution Gefängnis. Goffman benennt vor allem folgende Formen der Anpassung bei Inhaftierten:

- Rückzug: Das Interesse an jeder Form der Interaktion erlischt. Es haben nur noch die Dinge eine Bedeutung, die den Gefangenen unmittelbar körperlich umgeben.
- Kompromissloser Standpunkt: Der Insasse verweigert jede Form der Zusammenarbeit mit dem Personal und bedroht die Institution.
- Kolonisierung: Der Insasse beschränkt seine Wahrnehmung auf den Ausschnitt der Außenwelt, den ihm die Anstalt anbietet. Daraus baut er sich eine stabile, relativ zufriedene Existenz auf.
- Konversion: Der Inhaftierte macht sich das Urteil über seine Person zu eigen und spielt den perfekten Insassen.

Es gibt weitere Anpassungsstrategien, die aus mehr oder weniger opportunistischen Kombinationen der oben genannten Formen bestehen, die aber alle dazu dienen, mit der Spannung zwischen dem Leben innerhalb und außerhalb des Gefängnisses fertig zu werden.

Der Freiheitsentzug und der Aufenthalt in einer totalen Institution gibt der Individualität des Inhaftierten wenig oder keinen Raum und führt zu einer Infragestellung seines Selbst. „Goffman erkennt entsprechend bei den Insassen Strategien des Wiederaufbaus ihres Selbst, das heißt Wege der Selbstbehauptung oder auch Strategien, um die Zeit zu überstehen und durchzuhalten. Solche Strategien der Selbstbehauptung sind etwa das Privilegiensystem, die Bildung von Cliquen und Subkulturen und die Schaffung von Feindbildern, um das eigene Tun zu rechtfertigen [...]“²⁰

²⁰ Ebd., 150.

- Das Privilegiensystem: Wer sich im Knast angepasst verhält, wird durch Begünstigungen belohnt. Wer sich anständig benimmt, seinen Haftraum sauber hält, nicht wegläuft, arbeitet und kein „vernichtendes“ Gerichtsurteil hat, hat gute Aussichten auf Annehmlichkeiten im Vollzugsalltag (z.B. Zigaretten), auf Vollzugslockerungen und auf eine vorzeitige Entlassung. Inhaftierte durchschauen das. Sie tun und sagen, was von Ihnen erwartet wird, ggf. auch im therapeutischen Kontext des Behandlungsvollzugs.
- Die Bildung von Cliques und Subkulturen: Eine Clique bietet die Möglichkeit soziale Bindung und Solidarität zu erfahren. Die Gruppenidentität im Gefängnis dient allerdings oft nur der Abgrenzung. Dabei geht es sowohl um eine Abgrenzung der Gesellschaft gegenüber, der man fremd geworden ist, als auch um eine Abgrenzung nach unten (z.B. gegenüber Sexualstraftätern am unteren Ende der Gefängnishierarchie). Es entstehen Subkulturen, die oft mit ethnischen Gruppen identisch sind. Diese Subkulturen verfolgen häufig ökonomische Interessen und ermöglichen die Versorgung mit Handys, Drogen oder pornografischen Produkten. Gewalt dient dabei als Medium, um die gefängnisinterne Hierarchie zu stabilisieren.
- Das Feindbild: Wenn die Strafe als unangemessen wahrgenommen wird, entsteht das Bedürfnis, sich zu revanchieren. Die Institution oder die strafende Gesellschaft werden zum Feindbild, an dem er sich rächen will, so dass hier häufig der Beginn oder die Verfestigung einer kriminellen Karriere liegt.²¹

Innerhalb der totalen Institution unterliegen aber nicht nur die Inhaftierten besonderen Bedingungen, sondern auch das Personal - die unterschiedlichen Berufsgruppen in unterschiedlicher Weise. Folgende Berufsgruppen arbeiten in einer JVA: „Die Anstaltsleitung und Abteilungsleiter, die häufig Juristen sind, das Personal in der Verwaltung, die große Gruppe des allgemeinen Vollzugsdienstes (AVD), Sozialdienste, Psychologische Dienste, Ärzte und Pfleger, Lehrer, Werkdienste, Pädagogen und Therapeuten und die Gefängnisseelsorger. Alle arbeiten anteilig – in unterschiedlicher Gewichtung – an dem Vollzugsziel der Resozialisierung und am Schutz der Öffentlichkeit mit. Darin liegt ein Grundkonflikt in den Anstalten, weil die

²¹ Vgl. ebd., 157.

Inhaftierten angesichts der notwendigen Arbeitsteilung zuweilen verschiedene Dienste gegeneinander ausspielen oder in ‚die Guten‘ und die ‚Bösen‘ spalten [...].“²²

Goffman beschreibt eine häufige Erfahrung von Bediensteten im Umgang mit Insassen: Wenn der Bedienstete nach einer anfänglichen Distanz mit der Zeit auch eine gewisse Nähe zulässt, bekommen das Verhalten und die Reaktionen des Insassen für ihn eine größere Bedeutung. Die soziale Distanz geht verloren und er wird verletzlich. Sobald er diese Erfahrung macht, zieht er sich zurück, um nach einer Zeit der Erholung wieder Nähe zulassen zu können (Engagement-Zyklus). Sind die Verletzungen durch fehlende Distanz zu tief, findet keine Erholung mehr statt und der Bedienstete zieht sich dauerhaft auf ein Minimum an Engagement zurück.²³ Nicht selten ist dann der Umgang mit den Insassen und das Sprechen über sie von Abwertungen und Zynismus geprägt.

Die Beziehungen zwischen Inhaftierten und Bediensteten können aber auch Ansatzpunkte von Solidarität zeigen, weil beide den Haftalltag oft gleichermaßen als unbefriedigend wahrnehmen: Die Bediensteten leiden unter dem Personalmangel, der für sie Überstunden und Mehrbelastung bedeutet und die Inhaftierten leiden unter den restriktiven Vorgaben bei den Sicherheitsmaßnahmen und bei der Gewährung von Lockerungen. Beide Gruppen machen übergeordnete Stellen dafür verantwortlich. Gleichzeitig ist keine Beziehung oder Kommunikation möglich, die die Trennung zwischen den beiden Gruppen gefährdet, da der Bedienstete das institutionelle Hierarchiegefälle zum Gefangenen nicht zur Disposition stellen kann. Der Bedienstete muss immer damit rechnen instrumentalisiert zu werden und beim Inhaftierten gebietet es der Erhalt des Selbstbildes, sich vom Bediensteten zu distanzieren.²⁴ Damit entfällt eine der seltenen Möglichkeiten für den Gefangenen, Übung in der Pflege sozialer Kontakte zu behalten.

Die Bediensteten stehen täglich unter dem Druck, für Ruhe und Ordnung sorgen zu müssen, was zu einer Reduktion der Handlungsmuster führt. Es findet eine Entwicklung von der Aktion zur Reaktion statt, was zu einer Verkümmern ihres Kreativitätspotentials führen kann. Gleichförmige und reibungslose Abläufe erfordern ein verlässliches Funktionieren und verhindern ein ideenreiches und innovatives Handeln.²⁵

²² Ebd., 164.

²³ Vgl. ebd.

²⁴ Vgl. ebd., 166-167.

²⁵ Vgl. ebd., 164.

3. Phänomenologie des Vertrauens und des Misstrauens

„Vertrauen ist zunächst kein wissenschaftlicher Begriff oder Gegenstand, sondern ein Alltagsphänomen (...).“²⁶ In vielen Sprachen findet sich eine direkte Entsprechung: z.B. πιστις (griech.), fiducia, fides (lat.), trust (engl.), confiance (franz.), dowerije (russ.). „Vertrauen“ ist semantisch ähnlich oder etymologisch verwandt mit Begriffen wie trauen, hoffen, verlassen, glauben, anvertrauen, antrauen (im Sinne von verheiraten), wahr, treu, aufrichtig, Trost und Ehre.²⁷ Im griechischen, römischen und alttestamentlichen Gebrauch steht „Vertrauen“ im Spannungsfeld von Treue und Glauben.²⁸ „Ohne Vertrauen kann das Leben nicht gelebt werden.“²⁹ Es ist nicht nur ein wesentlicher Bestandteil von Freundschaft, sondern auch der griechischen Polis. Nach Aristoteles hat eine Tyrannis nur unter Wahrung von Anonymität und Misstrauen unter ihren Gliedern Bestand. Deshalb ist Bekanntheit (γνωσις), die gegenseitiges Vertrauen schafft, in der Tyrannis zu vermeiden.³⁰ Cicero hebt in Bezug auf Vertrauen den Aspekt des „zuversichtlichen Selbstvertrauens“ (fidentia) hervor: „Vertrauen ist, wodurch ein Geist in großen und ehrenhaften Angelegenheiten in sich selbst Zutrauen und sichere Hoffnung vereint.“³¹ Im römischen Vertragsrecht ist „fiducia“ ein wichtiger Bestandteil, da Vertrauen auf der einen und Zuverlässigkeit und Treue auf der anderen Seite aufeinander angewiesen sind („pacta sunt servanda“). Im alttestamentlichen Sprachgebrauch werden Hoffnung und Sicherheit als Resultate des Vertrauens auf Gott hervorgehoben, aber auch der Mut des Menschen, sich darin frei und offen Gott gegenüber zu verhalten: In diesem Sinne ist Vertrauen ein grundlegendes Vertrauen in das Leben.³²

Johann Gottlieb Fichtes Treu-und-Glauben-Konzeption unterscheidet zwischen interpersonellen Beziehungen im häuslichen Bereich, in denen Vertrauen maßgeblich ist und dem Staatswesen. Der Staat ist nach Fichte auf allgemeinem Misstrauen

²⁶ Hans Jörg Sandkühler (Hg.), Europäische Enzyklopädie zu Philosophie und Wissenschaften, Hamburg 1990, 719.

²⁷ „Bedachtes, nicht aber blindes Vertrauen ist eine Sache der Ehre.“ Hesiod, zitiert nach: Ritter et al., Historisches Wörterbuch der Philosophie, Basel 1972, 986.

²⁸ Vgl. ebd.

²⁹ Gorgias, zitiert nach: ebd.

³⁰ Vgl. ebd.

³¹ Ebd.: „Fidentia est, per quam magnis et honestis in rebus multum ipse animus in se fiduciae certa cum spe collocavit.“

³² Vgl. ebd.

aufgebaut: Ihm wird nicht getraut und ihm ist nicht zu trauen. Gleichwohl ist auch für Fichte „Vertrauen auf Erfüllung“ Bedingung jeglicher Verträge.³³

In der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts ist Vertrauen Gegenstand zahlreicher Betrachtungen. Einige seien im Folgenden skizziert.³⁴

Der Biologe und Philosoph **Humberto Romesín Maturana** sieht Liebe und gegenseitiges Vertrauen biologisch als die elementaren Bindemittel menschlicher sozialer Systeme. „Das menschliche Bedürfnis nach gegenseitigem Respekt und Vertrauen ist nicht auf Ideologie gegründet, die sich aus irgendeinem System absoluter Werte ergibt. Dieses Bedürfnis ist ein biologisches Bedürfnis, das für die menschliche Situation konstitutiv ist und das befriedigt werden muss, wenn der Mensch Mensch bleiben soll; es ist die einzig legitime Quelle jeder Ethik und gleichzeitig deren invariante Bezugsgröße.“³⁵

Der Neurologe und Philosoph **Erwin Straus** meint: So wie die aufrechte Haltung zur menschlichen Bestimmung gehört und doch geleistet werden muss, so gehört Vertrauen zum Lebensvollzug und ist doch eine zu leistende Haltung.³⁶

Für den Philosophen und Pädagogen **Otto Friedrich Bollnow** ist Vertrauen ein Schlüssel zur Überwindung des Existentialismus. Im Existentialismus kommt seiner Ansicht nach der Verlust des „Lebens- oder Seinsvertrauens“ zum Ausdruck. In diesem Seinsvertrauen weiß sich der Mensch aber von seinem Leben getragen und im Ganzen des Seins geborgen. Hoffnung und Vertrauen halten Sorge und Angst ab.³⁷

Im Vertrauen steht dem Menschen nach dem Soziologen **Niklas Luhmann** „eine wirksame Form der Reduktion von Komplexität zur Verfügung“³⁸. Ohne ein gewisses Maß an Vertrauen wäre der Mensch als Akteur im Alltag wie gelähmt und

³³ Vgl. ebd.

³⁴ Weitere wichtige Arbeiten zum Vertrauen sind: Anthony Giddens, Konsequenzen der Moderne, Frankfurt a.M., 1995; Annette Baier, Moral Prejudices, Cambridge, Mass. 1995; Trudy Govier, Social Trust and Human Communities, Montreal 1997; Russell Hardin, Trust and Trustworthiness, New York 2002; Martin Hartmann, Die Praxis des Vertrauens, Berlin 2011.

³⁵ H.R. Maturana, Erkennen: Die Organisation und Verkörperung von Wirklichkeit, Braunschweig/Wiesbaden 1985, zitiert nach: Hans Jörg Sandkühler, Enzyklopädie Philosophie, Hamburg 2010, 2909.

³⁶ Vgl. E. Straus, Die aufrechte Haltung. In: Ders., Psychologie der menschlichen Welt, Berlin 1960, zitiert nach Sandkühler 2010.

³⁷ Vgl. O.F. Bollnow, Neue Geborgenheit, Stuttgart/Köln 1972, zitiert nach Sandkühler 2010.

³⁸ Niklas Luhmann, Vertrauen, Konstanz und München 2014, 5. Auflage, 9.

handlungsunfähig. Der Mensch ersetzt daher weitere Informationen und Kontrolle durch Vertrauen, weil er „eine unvermittelte Konfrontation mit der äußersten Komplexität der Welt“³⁹ nicht aushalten kann. Er „überzieht“ Informationen aus der Vergangenheit, um die Komplexität der Möglichkeiten von Zukunft auf ein Maß zu reduzieren, das ihn in seiner sozialen Umwelt leben und handeln lässt. Die wachsende Komplexität kommt primär durch die Freiheit des Menschen in die Welt, durch die „prinzipielle Unberechenbarkeit anderer Menschen“⁴⁰. „Mit der Höherentwicklung sozialer Systeme wird ‚persönliches Vertrauen‘ zunehmend durch ‚Systemvertrauen‘ ersetzt.“⁴¹ Luhmanns theoretisches Konzept basiert auf einer funktionalen Bestimmung von Vertrauen.

Innerhalb der psychoanalytischen Theorie macht **Erik Homburger Erikson** den Begriff des Ur-Vertrauens in der ersten Lebensphase des Menschen als Grundlage einer gesunden Persönlichkeitsentwicklung stark. „Mangelndes Ur-Vertrauen disponiert entsprechend zu neurotischen Fehlentwicklungen. Vertrauen ist demnach auch eine entscheidende psychotherapeutische Dimension (z.B. Rogers)“.⁴² Unterschiedliche Bereiche der Psychologie bieten verschiedene Definitionen von interpersonellem Vertrauen an, wobei zwischen konkreter Vertrauenshandlung (Vertrauen und Misstrauen als situative Variable) und kognitiver/emotionaler Vertrauensneigung (Vertrauen und Misstrauen als personale Variable) unterschieden wird. Die interaktionistische Perspektive berücksichtigt auch die Wechselwirkung beider Variablen.⁴³

Der Mathematiker, Physiker und Philosoph **Bernd Lahno** betont, dass die vertrauende Person zur Vertrauensperson ein „Gefühl der Verbundenheit“ hege⁴⁴. Er charakterisiert Vertrauen als ein Beziehungsgeschehen, das auf geteilten Werten basiert und mit einem hohen emotionalen Anteil verbunden ist. Er grenzt es damit ab von einer rein kognitiven Einstellung und einem bloßen „Sich-verlassen-auf“. Die Betonung des emotionalen Charakters von Vertrauen dient Lahno auch zur

³⁹ Ebd., 1.

⁴⁰ Ebd., 7.

⁴¹ Sandkühler 1990, 720.

⁴² Ebd. Carl R. Rogers war ein US-amerikanischer Psychologe und Psychotherapeut. Er hat die klientenzentrierte Gesprächstherapie entwickelt und die Humanistische Psychologie ausgebaut.

⁴³ Vgl. Christian Vaske, Misstrauen und Vertrauen. Zur Beziehung beider Konstrukte und den Wechselwirkungen innerhalb organisationaler Teams, Dissertation an der Universität Vechta 2016, 17. Online in: <https://voado.uni-vechta.de> [19.06.2018]

⁴⁴ Bernd Lahno, Der Begriff des Vertrauens, Paderborn 2002, 209.

Abgrenzung von Vertrauensansätzen in der Spieltheorie und der Ökonomie, für die Vertrauen im Kern eine rational-kalkulierende Risikoeinschätzung ist. In der Spieltheorie wird Vertrauen anhand des „Prisoner`s Dilemma“ erörtert.⁴⁵ Da Vertrauen unter den besonderen Bedingungen der modernen Gesellschaft als kooperationsfördernd angesehen wird, hat es inzwischen seinen festen Platz in der Ökonomie. Es ist verstärkt vom Systemvertrauen die Rede, und zwar nicht nur im Hinblick auf Verträge und Geldanlagen, sondern im Hinblick darauf, dass Vertrauen eine Grundlage des sozialen Zusammenhalts und moderner Demokratien darstellt.⁴⁶

Der gemeinsame Nenner bei den philosophischen und soziologischen Bestimmungen von Vertrauen im 20. Jahrhundert ist „die Auffassung von Vertrauen als Sich-Verlassen auf ein Gegenüber angesichts ungewissen und risikohaften Ausgangs einer Handlung unter freiwilligem oder erzwungenem Kontrollverzicht“.⁴⁷

Unabhängig von einzelnen Akzentsetzungen lassen sich hinsichtlich des Vertrauens allgemeine Begriffsdimensionen herausheben:⁴⁸

- Vertrauen ist eine **positive Erwartung** (Hoffnung), die sich auf die Glaubwürdigkeit, Wohlgesonnenheit und Zuverlässigkeit des anderen bezieht. Es wird davon ausgegangen, dass man mit seinen guten Absichten rechnen und seinen Aussagen glauben kann. Vertrauen unterstellt dem anderen verantwortliches Handeln nach bestem Wissen und Gewissen und wird emotional positiv erlebt.
- Vertrauen ist im Zusammenhang mit **Gewissheit und Ungewissheit** zu sehen. Eigenes und fremdes Handeln ist nur beschränkt kalkulierbar. Menschliches Tun gründet sich auf Erfahrungswissen aus der Vergangenheit und überschreitet durch seine Zukunftsorientiertheit die Grenzen der Gewissheit. Das subjektive Tragen dieses Risikos ist Vertrauen. Es schließt immer ein Wagnis mit ein, denn die vertrauende Person (Vertrauensgeber) macht sich vom Verhalten einer anderen Person (Vertrauensnehmer) abhängig und somit verletzlich.

⁴⁵ Ritter et al., a.a.O., 988.

⁴⁶ Vgl. Sandkühler 2010.

⁴⁷ Ritter et al., a.a.O., 988.

⁴⁸ Vgl. Sandkühler 1990, 719 f.

- Trotz oder wegen der eingeschränkten Kalkulierbarkeit menschlichen Tuns ist Vertrauen **vernünftig und rational**, da es eigene Handlungsmöglichkeiten erweitert. Vertrauen generiert Vertrauen und hat somit eine **sozial entlastende** und bindende Funktion.
- Vertrauen ist als sittlich-moralische Norm ein Grundwert menschlichen Handelns. Über Vertrauenserwartungen entstehen **Bindung und Verpflichtung** des einzelnen an andere Personen, Autoritäten, Institutionen, Gott etc. „Wird eine solche Erwartung nicht erfüllt, ist dies ein Anlass für Enttäuschung und Anklage oder wird als Verrat geahndet. Vertrauen ist somit als Norm partiell immer auch verhaltenseinschränkend.“⁴⁹
- Vertrauen steht in der Spannung zwischen **blindem Vertrauen** und **Misstrauen**. Blindes Vertrauen ist ein fehlerhaftes Zuviel an Vertrauen und damit unbegründet und gefährlich. Bei blindem Vertrauen fehlt eine angemessene Kontrolle, was wiederum einen Verlust an Sicherheit bedeutet. Misstrauen kann den konkreten Handlungsbedingungen sowohl angemessen sein, als auch als generalisiertes Vorurteil in sozialen Beziehungen hemmend, zerstörend und isolierend wirken.

Zusammenfassend können folgende Formen des Vertrauens unterschieden werden:

- Allgemeines Lebensvertrauen
- Zwischenmenschliches oder personales Vertrauen
- Institutionelles oder Systemvertrauen
- Selbstvertrauen
- Religiöses Vertrauen oder Vertrauen auf Gott

Allgemeines Lebensvertrauen begleitet uns ständig. Wir begeben uns permanent in Situationen, in denen wir nicht genügend Wissen oder Einfluss haben, um alle wichtigen Faktoren oder Eventualitäten im Blick zu haben und zu kontrollieren. Es bleibt immer ein Risiko. Jeden Tag vertrauen wir darauf, dass das Leitungswasser nicht vergiftet ist, dass wir von keinem Auto überfahren und von keinem Kriminellen überfallen werden. „Wenn uns jemand von außen beobachten würde, könnte er die

⁴⁹ Ebd.

Hypothese entwickeln: Das, was Menschen Vertrauen nennen, bestehe darin, so zu handeln, als seien sie mit einer Macht verbündet, die alles weiß und alles kann, oder als setzten sie eine wohlwollende Beschaffenheit der Welt und der Ereignisse voraus und erwarteten sie auch für die Zukunft.⁵⁰ Wer vertraut handelt so, als ob er der Zukunft sicher wäre.⁵¹

Das *zwischenmenschliche oder personale Vertrauen* ist für viele das Paradigma von Vertrauen überhaupt. Dabei geht es um das Vertrauen in Personen, aber nicht nur in einer engen persönlichen Beziehung, sondern auch um das Vertrauen zwischen Geschäftspartnern oder das Vertrauen zwischen Arzt und Patient. Der andere Mensch ist prinzipiell unberechenbar. Vertrauen dient dazu, diese Unsicherheit zu überbrücken. Vertrauen heißt, dass der Mensch in eine riskante Vorleistung⁵² geht und dabei eine Verletzbarkeit akzeptiert.⁵³ Vertrauen ist letztlich immer unbegründbar, weil es Erfahrungen generalisiert und in die Zukunft ausdehnt. „Vertrauen bleibt ein Wagnis.“⁵⁴ Insbesondere bei Vertrauensenttäuschungen durch andere Menschen spüren wir die emotionale Bedeutung personalen Vertrauens.

Institutionelles Vertrauen ist Vertrauen in Institutionen und institutionelle Abläufe, z.B. dass im Krankenhaus Hygienevorschriften und im Gefängnis das Strafvollzugsgesetz eingehalten werden. Da wir Institutionen nicht so wie Personen eine wohlwollende Einstellung oder eine einfühlsame Rücksichtnahme zuschreiben können und das Verhältnis zwischen Person und Institution nicht von jener Wechselseitigkeit geprägt sein kann wie das Vertrauen zwischen Personen, hat das institutionelle Vertrauen eine andere Qualität. Das Vertrauen in die Funktionsfähigkeit von Systemen (z.B. Krankenhaus und Hygiene oder Gefängnis und Strafvollzugsgesetz) umfasst das Vertrauen in die Funktionsfähigkeit ihrer immanenten Kontrollen und das Vertrauen zum Personal, das im Rahmen der Institutionen agiert. Die Repräsentanten einer Organisation sind Transporteure der Vertrauens- bzw. Misstrauenswürdigkeit der gesamten Organisation (Vertrauensintermediäre). Institutionenvertrauen behält also

⁵⁰ Gerd Theissen, Glauben als unbedingtes Vertrauen. Theologische Aspekte, in: Karlheinz Sonntag (Hg.), Vertrauen, Heidelberg 2011, 10.

⁵¹ Vgl. Luhmann, 2014, 9.

⁵² Vgl. ebd., 27.

⁵³ Vgl. Martin Hartmann & Claus Offe (Hg.), Vertrauen. Die Grundlage des sozialen Zusammenlebens, Frankfurt a.M. 2001, 37-84.

⁵⁴ Luhmann, 2014, 31.

einen interpersonellen Kern.⁵⁵ In der heutigen hochkomplexen Gesellschaft ist das Vertrauen in die Funktionsfähigkeit der Institutionen und Systeme von entscheidender Bedeutung für das Sicherheitsgefühl des Menschen. Systemvertrauen gründet auf vergangenen Leistungen eines Systems, unterliegt stärker rationalen Bewertungen und ist fragiler als zwischenmenschliches Vertrauen. Institutionelles Vertrauen erfordert in der Regel ein höheres Maß an formeller Kontrolle als personales Vertrauen und hält das aber auch aus. Neben dem systemischen gibt es das transsystemische Vertrauen. Dabei geht es um das Vertrauen in Veränderungsprozesse (z.B. in das Prinzip der Energiewende).

Selbstvertrauen entwickelt der Mensch dadurch, dass man ihm etwas zutraut⁵⁶. Für die Ausbildung von Selbstvertrauen sind Menschen auf das Vertrauen und die Anerkennung anderer angewiesen. „Eine allgemeine Lebenserfahrung lehrt, daß Menschen [...] eher vertrauensbereit sind, wenn sie über innere Sicherheit verfügen, wenn ihnen eine Art Selbstsicherheit innewohnt, die sie befähigt, etwaigen Vertrauensenttäuschungen mit Fassung entgegenzusehen, ohne sie als nur vorstellbare Möglichkeit schon jetzt zur Handlungsgrundlage zu machen.“⁵⁷

Religiöses Vertrauen ist mit den anderen Formen des Vertrauens vergleichbar. Der religiöse Mensch entwickelt ein Vertrauen, das sich auf Gott wie auf eine Person richtet. Zu Vertrauenssituationen, in denen man auf etwas angewiesen ist, das prinzipiell nicht durchschaubar ist, gehören der Umgang mit Menschen (wegen ihres undurchschaubaren Wesenskerns) und das Vertrauen in Gott. Nicht nur Menschen, sondern alles, was personal strukturiert ist, verlangt wesentlich nach Vertrauen. Seit jeher steht Vertrauen in einem engen Verhältnis zum christlichen Glauben, es ist ein Schlüsselbegriff zur Beschreibung des Glaubensvollzugs. Gehört das praktizierte Vertrauen von Anfang an zum christlichen Glauben, so entwickelte sich die theoretische Reflexion über das christliche Vertrauen in der Theologie erst im 20. Jahrhundert.⁵⁸ In der Bibel ist die Tendenz angelegt, allein Gott zu vertrauen, den Menschen gegenüber aber eher Misstrauen walten zu lassen. In Psalm 118,8 heißt es: „Besser, sich zu bergen beim Herrn, als auf Menschen zu bauen.“⁵⁹ „In Krisen

⁵⁵ Vgl. Holmar Steinfath & Claudia Wiesemann (Hrsg.), *Autonomie und Vertrauen. Schlüsselbegriffe der modernen Medizin*, Wiesbaden 2016, 55.

⁵⁶ Vgl. Erik H. Erikson, *Kindheit und Gesellschaft*, Stuttgart 1971, 4. Auflage: „Urvertrauen vs. Urmisstrauen“ als erste Phase im Stufenmodell der psychosozialen Entwicklung.

⁵⁷ Luhmann, 2014, 102.

⁵⁸ Vgl. Andrea Lassak, *Grundloses Vertrauen*, Tübingen 2015.

⁵⁹ Die Bibel, Einheitsübersetzung 1980.

wirkt religiöses Vertrauen wie Selbstvertrauen, nur dass der Mensch in ihnen außerhalb seiner selbst einen Halt sucht.“⁶⁰

3.1 Funktionen und Merkmale von Vertrauen und Misstrauen

Vertrauen hat in der Vergangenheit in der Forschung wesentlich mehr Aufmerksamkeit erfahren als das Konstrukt des Misstrauens. Eine eigenständige Betrachtung des Misstrauens erschien nicht notwendig, weil es als „nicht vorhandenes Vertrauen“ miterfasst war. Bereits Luhmann hat allerdings darauf hingewiesen, dass ein Verständnis von Misstrauen als bloßes Gegenteil von Vertrauen zu kurz greift.⁶¹ Er beschreibt Misstrauen als ein „funktionales Äquivalent für Vertrauen“⁶². Bei den Merkmalen von Vertrauen und Misstrauen gibt es Unterschiede und Parallelen.⁶³

- Das Individuum ist bei sozialen Interaktionen einer Vielzahl von eingehenden Informationen ausgesetzt, die der Interpretation bedürfen. Vertrauen und Misstrauen stellen einen zentralen Bestandteil der Informationsverarbeitung dar. Sie dienen dazu, die Wahrnehmungen einzuordnen, zu strukturieren und die Komplexität einer Situation zu reduzieren. So lange sich ein Individuum noch nicht für eine der beiden Strategien (Vertrauen oder Misstrauen) entschieden hat, bleibt es handlungsunfähig. Hat sich das Individuum aber in einer Interaktion für eine Strategie und die damit verbundenen Risiken entschieden, gewinnt es Sicherheit und Kontrolle.
- Wer vertraut geht das Risiko ein, ausgenutzt oder verletzt zu werden und wer misstraut, geht das Risiko ein soziale Beziehungen zu verhindern oder zu zerstören.
- „Vertrauen und Misstrauen benötigen Zeit, um sich zu entwickeln. Das Maß an Vertrauen bzw. Misstrauen ist zu Beginn von Beziehungen eher gering und steigt in dem Maße, wie sich die Beziehung selbst entwickelt.“⁶⁴ Dabei spielt die Häufigkeit der Interaktionen für den Vertrauensaufbau eine wichtige Rolle.

⁶⁰ Gerd Theissen, Glauben als unbedingtes Vertrauen. Theologische Aspekte, in: Karlheinz Sonntag (Hg.), Vertrauen, Heidelberg 2011, 12.

⁶¹ Vgl. Luhmann, Vertrauen, 92.

⁶² Ebd.

⁶³ Vgl. Vaske, 27 ff.

⁶⁴ Ebd., 28.

Vertrauen wächst langsam und kann schnell zerstört werden, Misstrauen allerdings kann sich sehr schnell entwickeln und baut sich jedoch nur langsam ab.

- Vertrauen beruht auf Gegenseitigkeit – nach einer einseitig erbrachten Vertrauensleistung wird diese auch vom Interaktionspartner erwartet. Misstrauen hingegen unterliegt dieser sozialen Norm nicht.
- Sowohl Misstrauen als auch Vertrauen besitzen eine Selbstverstärkungstendenz. Sobald sich das Individuum gegenüber einem Interaktionspartner für eine der beiden Strategien zur Komplexitätsreduktion entschieden hat, steigt die Wahrscheinlichkeit, dass sich diese Erwartungshaltung bestätigt (self-fulfilling prophecy). Der Zugang zu neuen oder alternativen Perspektiven wird zunehmend erschwert oder versperrt.
- Vertrauen und Misstrauen können verschiedene Stadien durchlaufen. Diese reichen von kalkulationsbasiertem Vertrauen/Misstrauen (z.B. Kosten-Nutzen-Abwägung in einer Geschäftsbeziehung: Sind meine Interessen mit denen meines Gegenübers kompatibel oder nicht?) über wissensbasiertes Vertrauen/Misstrauen, das auf Erfahrungswissen und Informationen über den anderen beruht bis hin zu einer Vertrautheit/Abneigung aufgrund von gemeinsamen/sich widersprechenden Grundwerten und Überzeugungen (Vertrauen bzw. Misstrauen aufgrund langfristig wahrgenommener Wertkongruenz bzw. Wertinkongruenz).
- Die Vertrauens-/Misstrauensneigung (Vertrauens-/Misstrauensneigung) von Menschen ist in verschiedenen Kulturen unterschiedlich ausgeprägt. Auch jeder einzelne besitzt aufgrund seiner Persönlichkeit und seiner Lernvergangenheit subjektive Überzeugungen darüber, inwieweit Vertrauen in den unterschiedlichen Lebensbereichen möglich und sinnvoll ist und wer oder was als vertrauenswürdig anzusehen ist oder nicht.
- Neben diesen personalen Variablen bestimmen situative Einflussgrößen die Vertrauensentwicklung. Zu den zentralen situativen Rahmenbedingungen zählen: Zeit (siehe oben), Grad der Freiwilligkeit und (A-)Symmetrie der Interaktionsbeziehung.⁶⁵ Die mangelnde Freiwilligkeit (Freiheit), an einer

⁶⁵ Vgl. Martin Schweer, Vertrauen und soziales Handeln: Eine differentialpsychologische Perspektive. In: E. Jammal (Hrsg.), Vertrauen im interkulturellen Kontext, Wiesbaden 2008, 13-26.

Beziehung teilzunehmen ist für einen Vertrauensaufbau ebenso hinderlich wie eine asymmetrische Beziehungskonstellation (Inhaftierter/Vollzugsbediensteter). Auch eine Konkurrenzsituation begünstigt eher die Entwicklung von Misstrauen als von Vertrauen.

- Die Betrachtung der Konstrukte Vertrauen und Misstrauen erfolgt in der Regel auf der individuellen Ebene des Vertrauens- und Misstrauenserlebens. Daneben lässt sich aber auch eine kollektive Ebene von Vertrauen und Misstrauen identifizieren. Vertrauen und Misstrauen können auch Ressourcen sozialer Kollektive sein. Das soziale Kollektiv der Vollzugsbeamten wird z.B. durch einen oft anzutreffenden Grundsatz gestärkt: Einem Gefangenen darf man nie etwas glauben.

3.2 Starke und schwache Vertrauenskonzepte

Christoph Hubig⁶⁶ weist darauf hin, dass der Vertrauensbegriff heute in der Gefahr steht, funktional verengt zu werden.⁶⁷ Wenn die Nützlichkeit von Vertrauen im Vordergrund steht und dies den Schluss nahelegt, dass Vertrauen zur Optimierung von Prozessen herstellbar sei, dann bezeichnet Hubig dieses Verständnis als ein schwaches Vertrauenskonzept. In einem schwachen Vertrauenskonzept beruht der Vertrauensakt auf einer Entscheidung in Folge eines ökonomischen Nutzenkalküls. Dabei handelt es sich um eine utilitaristische Modellierung von Vertrauen. Diese „risk-assessment“- Ansätze finden sich in der Spieltheorie und der Ökonomie. Bei ihnen ist Vertrauen im Kern eine rational-kalkulierende Risikoeinschätzung. Die Interaktion zwischen Vertrauensgeber (VG) und Vertrauensnehmer (VN) wird analysiert und gemessen. So sind z.B. die Bereitschaft zu vertrauen (das meint die Wahrscheinlichkeit für eine vertrauensvolle Entscheidung) und die Intensität des Vertrauens (das meint die Höhe des riskierten Vorschusses) umso höher, je niedriger der Interessenskonflikt zwischen Vertrauensgeber und Vertrauensnehmer ausgeprägt ist, je häufiger VG und VN miteinander in Interaktion treten, je intensiver der Informationsfluss zwischen VG und VN erfolgt, je reibungsloser die Kommunikation

⁶⁶ Vgl. Christoph Hubig, „Benötigen deinstitutionalisierte ‚postmoderne‘ Gesellschaften Vertrauen?“, in: Studienbrief Fernuniversität Hagen 2004, 1-22.

⁶⁷ Vgl. hierzu auch: Michaela I. Abdelhamid, Die Ökonomisierung des Vertrauens. Eine Kritik gegenwärtiger Vertrauensbegriffe, Bielefeld 2018.

zwischen VG und VN abläuft und je stärker das moralische Commitment (z.B. Orientierung an sozialen Normen) bei beiden ausgeprägt ist. Die funktionale Bestimmung von Vertrauen findet sich auch im Ansatz von Anthony Giddens wieder⁶⁸. Im Gegensatz dazu entwickelt sich Vertrauen im starken Vertrauenskonzept aus der Lebenswelt heraus und wird als ein Wert an sich betrachtet. Martin Hartmann⁶⁹ beschreibt Vertrauen als einen gegenseitigen Anerkennungsakt: „Verzichten wir im Vertrauen darauf, weitere Details über den anderen zu erfragen, dann nicht, weil wir unter einem zu großen Handlungsdruck stehen und deswegen eine Entscheidung fällen müssen, sondern weil wir keine weiteren Informationen wollen, weil wir es nicht für nötig halten, Äußerungen und Handlungen des Vertrauensempfängers wie ein Buchhalter fortlaufend zu registrieren. Die Entscheidungsspielräume, die wir dem anderen im Vertrauen zubilligen und uns selbst zumuten, entspringen folglich nicht epistemischer Endlichkeit oder zeitlichem Druck, sie entstehen vielmehr aus einer genuinen normativen Einstellung heraus, für die der Verzicht auf Zusatzinformationen und überwachende Maßnahmen an sich wertvoll ist.“⁷⁰ Hartmann arbeitet zwei zentrale Merkmale einer Vertrauenspraxis heraus:

1. Die Vertrauenspartner messen Vertrauen einen intrinsischen Wert bei.
2. Die Vertrauenspartner müssen eine Handlungsalternative zur Verfügung haben. Die Art der Vertrauenerfüllung (die Vertrauenshandlungen) verbleiben in der Freiheit der Interaktionspartner.

Diese kooperative Autonomie verwirklicht sich ausschließlich im Vertrauen. Die Teilnehmer der Vertrauensbeziehung unterstellen sich gegenseitig eine gemeinsame normative Basis und sie weisen sich den Status vertrauenswürdiger Personen zu. Dies ermöglicht eine spezifische Qualität von Handlungen, die sich nur im Vertrauen verwirklichen lässt. Dabei handelt es sich um ein tugendethisches Konzept von Vertrauen. Die Darstellung des Vertrauens als Beziehungsgeschehen findet sich auch bei Guido Möllering⁷¹ oder Bernd Lahno⁷². „Von beiden wird Vertrauen verstanden als Beziehungsgeschehen, das auf geteilten Werten basiert und mit einem hohen

⁶⁸ Vgl. Anthony Giddens, *Konsequenzen der Moderne*, Frankfurt a.M., 1996.

⁶⁹ Vgl. Martin Hartmann, *Die Praxis des Vertrauens*, Berlin 2011.

⁷⁰ Ebd., 206 f.

⁷¹ Guido Möllering, *Trust. Reason, Routine, Reflexivity*, Amsterdam 2006.

⁷² Bernd Lahno, *On the emotional Charakter of Trust*. In: *Ethical Theory and Moral Praxis* 4, 2001, 171 – 189.

emotionalen Anteil verbunden ist.“⁷³ Wenn Vertrauen als gegenseitiger Anerkennungsakt modelliert wird, dann erscheint es folgerichtig, dass Hartmann in einem starken Vertrauenskonzept nicht Misstrauen als Gegenteil von Vertrauen identifiziert, sondern Gleichgültigkeit.

Beim schwachen Vertrauenskonzept möchte man aus strategisch-taktischem Kalkül vertrauenswürdig oder vertrauensvoll erscheinen⁷⁴, beim starken Vertrauenskonzept liegt tatsächliche Vertrauenswürdigkeit oder Vertrauen vor.

3.3 Systemvertrauen und das Vertrauen in Organisationen im Hinblick auf den Vollzug

Das Vertrauen in die großen Organisationssysteme ermöglicht erst, dass diese ihre Funktion erfüllen können. „Man vertraut in die Kaufkraft des Geldes, obwohl man weiß, daß der Wert des Geldes überzogen und (...) nicht durch einen entsprechenden Gegenwert gedeckt ist, sondern auf der erfahrungsgestützten Erwartung beruht, daß nicht alle zugleich ihr Geld in Sachwerte einlösen wollen. Man verläßt sich darauf, daß der Staat die Macht hat, Frieden zu garantieren (...), obwohl man weiß, daß seine Zwangsgewalt dafür nicht ausreicht, wenn ein erheblicher Prozentsatz der Bevölkerung zugleich rebelliert oder die Anerkennung der Entscheidungen verweigert.“⁷⁵ Gerade für dieses überzogene Vertrauen in die Macht des Staates auf der Makroebene gibt es m.E. in Bezug auf das „System Justizvollzug“ auf der Mesoebene eine Entsprechung. Das Vertrauen in den Justizvollzug beinhaltet eine Erwartung (Schutz vor Kriminellen und vor Kriminalität), die das System nicht einlösen kann. Das Gefängnis verdankt seine Existenz der überzogenen Erwartung, dass es für Sicherheit, Ordnung und Gerechtigkeit sorgen und vor Chaos und Anarchie bewahren kann.

Vertrauen wurde in den letzten Jahren im Management als wichtige Ressource für Organisationen (wieder)entdeckt. Das Thema hat an Aktualität gewonnen, nachdem

⁷³ Reiner Anselm & Ulrike Butz, in: Holmar Steinfath & Claudia Wiesemann (Hrsg.), *Autonomie und Vertrauen. Schlüsselbegriffe der modernen Medizin*, Wiesbaden 2016, 151.

⁷⁴ Die BBBank in Karlsruhe wirbt mit dem Satz: „Vertrauen ist die wichtigste Währung.“

⁷⁵ Luhmann, 2014, 90.

die Bspitzelung von Mitarbeitern*innen bei Telecom, der Deutschen Bahn, Lidl und Siemens ans Licht kam, das Vertrauen in den Bankensektor auf einem kaum für möglich gehaltenen Tiefpunkt angekommen ist und die Loyalität der Mitarbeiter*innen gegenüber ihren Unternehmen schrumpft.⁷⁶ In der Wirtschaft kostet fehlendes Vertrauen Geld, weil die Transaktionskosten steigen und der Abbau von Vertrauen schneller geht als sein Aufbau.⁷⁷ Fehlendes Vertrauen ist teuer und unvernünftig. Vertrauen ist ein Erfolgsfaktor. „Wir modernen Menschen lieben es zu vertrauen. Wir fühlen uns glücklicher, wenn wir vertrauen können, und missbilligen es, wenn wir Menschen als argwöhnisch oder misstrauisch erleben.“⁷⁸

Eine Vertrauensgemeinschaft zeichnet sich durch folgende Merkmale aus⁷⁹:

- Identifikation mit den Werten, Zielen und Bedürfnissen der anderen Mitglieder.
- Gewissheit, dass alle Mitglieder ihre Aufgabe nach bestem Wissen und Gewissen erfüllen.
- Beziehungen untereinander bringen allen Beteiligten langfristig Vorteile.
- Keiner zieht einen unfairen Vorteil aus den Beziehungen.
- Beziehungen sind von Glaubwürdigkeit und Wohlwollen geprägt und von aktivem Einsatz für das Wohlergehen und den Erfolg der anderen Mitglieder.

Das Vertrauen in Organisationen basiert auf interpersonellem Vertrauen. Es gibt zahlreiche Indikatoren für Vertrauenswürdigkeit. In Anlehnung an Butler⁸⁰ lassen sich folgende zehn Bedingungen bzw. Ursachen für Vertrauen in eine bestimmte Zielperson identifizieren: Erreichbarkeit, Fachkompetenz, Konsistenz des Verhaltens, Diskretion, Fairness, wohlwollende Motive, Loyalität, Offenheit, Verlässlichkeit und Zugänglichkeit. Wenn der Strafvollzug dazu dienen soll, Menschen zu einem Leben in sozialer Verantwortung und ohne Straftaten zu befähigen, dann können diese Werte auf dem Weg zu diesem Ziel nicht außer Acht gelassen werden. Innerhalb des Gefängnisses ist es daher von großer Bedeutung, ob sich das Personal und damit die

⁷⁶ Nach einer Gallup-Umfrage fühlen sich nur 16 % ihrem Unternehmen emotional verbunden. Siehe: Vertrauen in Organisationen – riskante Vorleistung oder hoffnungsvolle Erwartung? Vortrag von Heidi Möller 26.-27. März 2015, Erding.

⁷⁷ Ebd.

⁷⁸ Ute Frevert, zitiert nach ebd.

⁷⁹ Vgl. Heidi Möller, 2015.

⁸⁰ Vgl. John K. Butler, Toward Understanding and Measuring Conditions of Trust. Evolution of a Conditions of Trust Inventory. Journal of Management 17 (1991), 643-663.

Organisation als vertrauenswürdig erweist oder nicht. In der Gesellschaft beruht das Vertrauen in den Justizvollzug auf anderen Kriterien: „Wenn ein Gefangener aus dem Gefängnis flieht, gibt es eine große Aufregung. Eine Untersuchung wird angeordnet, um die Verantwortlichkeit aufzuklären [...]; denn die Flucht alarmiert die Gesellschaft, macht in der Presse Schlagzeilen und die Öffentlichkeit fühlt sich in ihrer Sicherheit bedroht. Aber wenn ein Häftling zum zweiten oder dritten Mal, nachdem er lange Strafen verbüßt hat und nicht resozialisiert wurde, als Rückfalltäter ins Gefängnis zurückkehrt, macht niemand den Gefängnisdirektor dafür verantwortlich. Deshalb hat der Gefängnisdirektor mehr Angst, dass ein Insasse flieht, als dass ein Gefangener nicht resozialisiert wird.“⁸¹ Das Vertrauen der Gesellschaft in das „System Justizvollzug“ bezieht sich fast ausschließlich auf die möglichst sichere Verwahrung des Straftäters in der Zeit der Haft. Nicht das Vertrauen in ein Entwicklungspotential des Inhaftierten und sein zukünftiges Leben ohne Straftaten wird erwartet, sondern ein funktionierendes System des Misstrauens. Die entsprechenden Misstrauensakte sind Sicherungsmechanismen wie z.B. Dokumentationspflichten, Überwachung und Kontrolle.

4. Vertrauen und Misstrauen im Justizvollzug

Im Zwangskontext des Gefängnisses nach Vertrauen zu fragen ist ein kühnes Unterfangen. Es gibt allerdings verschiedene Ebenen, auf denen man im Justizvollzug nach Vertrauen fragen kann:

- Vertrauen der Inhaftierten untereinander
- Vertrauen der Vollzugsbeamten (AVD) untereinander
- Vertrauen zwischen dem AVD (Allgemeiner Vollzugsdienst) und den Inhaftierten
- Vertrauen zwischen dem AVD und der Anstaltsleitung
- Vertrauen zwischen dem AVD und den Fachdiensten
- Vertrauen zwischen den Inhaftierten und den Fachdiensten (z.B. Seelsorge)
- Vertrauen zwischen den Inhaftierten und den Ehrenamtlichen im Justizvollzug
- Vertrauen zwischen den Inhaftierten und ihren Angehörigen

⁸¹ Lilli Löbsack, *Verfassung und Alltag*, Aachen 2012, S. 115f., zitiert nach: Dirk Fabricius, *Ethik, Gesetz und Recht unter institutionellen Bedingungen*, in: Michelle Becka (Hrsg.), *Ethik im Justizvollzug. Aufgaben, Chancen, Grenzen*; Stuttgart 2015, 68.

- Vertrauen der Inhaftierten in die Anstaltsleitung und die Kontrollorgane (Anstaltsbeirat, Nachschau durch Territorialreferenten der Justizministerien, Nationale Stelle zur Verhütung von Folter, Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg)
- Vertrauen des AVD in die Leitungs- und Kontrollorgane
- Vertrauen der Fachdienste in die Leitungs- und Kontrollorgane
- Vertrauen der Gesellschaft in das System Justizvollzug

Diese Auflistung unterscheidet nicht zwischen moralischen und unmoralischen Vertrauensgemeinschaften. Das Vertrauen zwischen den genannten Personengruppen verändert sich auch im Laufe der Haft. Durch die Isolierung und die Abgeschiedenheit von der Gesellschaft werden z.B. die Begegnungen der Inhaftierten mit ihren Familienangehörigen von draußen mit der Zeit schwieriger. Die unterschiedlichen Lebenswelten mit ihren jeweiligen Belastungen erscheinen zunehmend unvereinbar, das Gespräch findet immer weniger Anknüpfungspunkte. Die Vertrauensbeziehung leidet unter dieser „Diskulturation“⁸².

Bei der Betrachtung von Vertrauen im Justizvollzug wird deutlich, dass man zunächst von fehlendem Vertrauen oder von Misstrauen ausgehen muss, um sich dem Vertrauensphänomen nähern zu können. Im Folgenden werden die Gründe benannt, die es rechtfertigen, den Justizvollzug als eine „Institution des Misstrauens“ zu bezeichnen. Dirk Fabricius formuliert es drastischer, er nennt die Situation im Gefängnis einen „Kriegszustand“⁸³. Er begründet diese Bezeichnung damit, dass es gegnerische Gruppen gibt, „die ‚kollektive Identitäten‘ aufbauen, die Kollaboration missbilligen, den Verräter ächten, das Operieren der anderen zu hindern trachten und ihre Aktionen mit der Berufung auf eine Art ‚Kriegsschauplatz‘ rechtfertigen. Ungerechtigkeiten und Grausamkeiten im Vollzug gelten gelegentlich als zwar bedauerliche, aber in der Logik des Vollzugs unvermeidbare Kollateralschäden.“⁸⁴ Folgende entgegengesetzte Positionen finden sich im Justizvollzug:

⁸² Erving Goffman, a.a.O., 76. Ein längerer Gefängnisaufenthalt führt nach Goffman zur Diskulturation: der Gefangene verliert gewisse Gewohnheiten, die für das Leben in der Gesellschaft draußen erforderlich sind.

⁸³ Dirk Fabricius, Ethik, Gesetz und Recht unter institutionellen Bedingungen, in: Michelle Becka (Hrsg.), Ethik im Justizvollzug. Aufgaben, Chancen, Grenzen; Stuttgart 2015, 63.

⁸⁴ Ebd.

Gefangene vs. Freie

Aus der Perspektive der Inhaftierten sind die „Wärter“ nur dazu da, das Gefangensein sicherzustellen („Die wollen uns nur festhalten“). Aus der Perspektive der Vollzugsbeamten sind die Gefangenen nur bestrebt, sich der gerechtfertigten Inhaftierung zu entziehen („Die wollen uns nur entkommen“). Diese Situation des Misstrauens schafft Anreize zu einem „instrumentellen Umgang“.

Böse vs. Gute

In der Strafhafte sind die Gefangenen verurteilte Straftäter und damit als kriminell und „böse“ gekennzeichnet. Da die Vollzugsbeamten nicht strafrechtlich verurteilt sind, sehen sie sich als die „Guten“. Diese Vereinfachung und Spaltung schafft eine Situation der moralischen Überlegenheit.

Realisten vs. Gutmenschen und Blauäugige

Unter den Mitarbeitenden einer Justizvollzugsanstalt gibt es neben dem Allgemeinen Vollzugsdienst auch Sozialarbeiter, Psychologen und Seelsorger, die als ‚Fachdienste‘ bezeichnet werden und Juristen, die in der Regel Leitungsaufgaben wahrnehmen. Die Fachdienste werden häufig zu den Gutmenschen gerechnet („vertrauensselig und blauäugig“), „wohingegen die Juristen und Vollzugsbediensteten für eine nüchterne, realistische Betrachtung stehen und zu einer gebotenen Härte bereit sind.“⁸⁵ Diese Einteilung findet sich aber auch innerhalb der Vollzugsbediensteten z.B. zwischen Männern und Frauen oder zwischen den Mitarbeitenden, die eher einen freundlichen Umgangston pflegen und denen, die einen Kasernenton und die Konfrontation bevorzugen oder zwischen den Vollzugsbediensteten, die die Gefangenen selbstverständlich als Menschen und nicht nur als Gefangene behandeln und denen, die danach trachten, Kontroll- und Disziplinierungsinstrumente möglichst häufig einsetzen zu können.

Behandler vs. Behandlungsobjekt

Der Gesetzgeber sieht das Ziel der Gefängnisstrafe darin, dass der Inhaftierte zu einem Leben ohne Straftaten befähigt werden soll. „Die Annahme, man könne jemanden resozialisieren, unterstellt und schafft eine Objektstellung des

⁸⁵ Ebd., 64.

Behandelten.“⁸⁶ Gerade die Gegenüberstellung Behandler vs. Behandlungsobjekt wirft die Frage auf, ob nicht zumindest ein Minimum an Vertrauen gegeben sein muss, damit Resozialisierung möglich wird. Wenn ich jemandem vertraue, dann gehe ich davon aus, dass er nicht nur ein instrumentelles Interesse an mir hat. Wenn man Menschen vertraut, übernehmen sie Verantwortung. Viele Gefangene weisen aber selbst nützliche Assistenz- und Befähigungsangebote ab, weil sie dem System Gefängnis und den dort arbeitenden Menschen grundlegend misstrauen. „Das Gefängnis wird (selektiv) als ungerechte und unaufrichtige Institution wahrgenommen, welche die Wertvorstellungen, die sie propagiere, nicht vorlebe und die Regeln, die sie für die Gefangenen aufstelle, selbst missachte.“⁸⁷

Obere vs. Untere

Ein entscheidendes Moment im Justizvollzug ist die hierarchische Anordnung der Beteiligten und damit die Frage nach der Macht. Die Rangabzeichen auf den Schulterklappen oder die Tätowierungen zeigen das Machtgefälle an: „Ober sticht Unter“. „Es ist der Machtlose, der sich dem Mächtigen anvertraut (...).“⁸⁸ Im Justizvollzug ist hier ein weiterer Anreiz zu einem „instrumentellen Umgang“ gegeben.

Luhmanns Ausführungen bestätigen, dass der Justizvollzug als eine „Institution des Misstrauens“ Merkmale eines „Kriegszustandes“ aufweist: „Diese negativen Strategien geben dem Mißtrauen jenes emotional gespannte, oft krampfhaft Naturell, das es vom Vertrauen unterscheidet. Ihr Repertoire reicht von der Definition des Rollenpartners als Feind, der bekämpft werden muß, über ein grenzenloses Ansammeln eigener Reserven für Notfälle bis zum Verzicht auf alle abschreibbaren Bedürfnisse. Kampfstrategien, Liquiditätsstrategien oder Verzichtsstrategien machen eine mißtrauische Lebensführung durchführbar und definieren ihre Situation so, daß in dem abgesteckten Rahmen zweckrational gehandelt werden kann. Dabei geht dann nicht selten das Bewußtsein des Mißtrauens verloren und die ihm zugeordneten

⁸⁶ Ebd.

⁸⁷ Klaus Roggenthin, Das Gefängnis ist unverzichtbar! Wirklich? In: Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe (Hg.), Informationsdienst Straffälligenhilfe, 26. Jg., Heft 1/2018, 21.

⁸⁸ Martin Hartmann, Die Praxis des Vertrauens, Berlin 2011, 399 f.

Reduktionsstrategien werden als gewohnte Lebensauffassung, als Routine verselbständigt.“⁸⁹

Heutige Konzeptualisierungen gehen davon aus, dass Misstrauen ein eigenständiges, von Vertrauen unabhängiges Konstrukt darstellt.⁹⁰ Vertrauen und Misstrauen stellen also verschiedene Dimensionen dar, die nebeneinander bzw. miteinander koexistieren können. Vertrauen und Misstrauen schließen sich nicht gegenseitig aus. Luhmann hat bereits ausgeführt, dass Menschen anderen Menschen kaum grundsätzlich und in jeder Hinsicht Misstrauen oder Vertrauen entgegenbringen können.⁹¹ Im Justizvollzug z.B. herrscht ein Misstrauen der Vollzugsbeamten untereinander und gegenüber der Leitungsebene, wenn es um die für eine Beförderung entscheidende Bewertung nach dem Punktesystem geht. Gleichzeitig besteht gegenseitiges Vertrauen, wenn ein Beamter über die Personnotrufanlage Unterstützung in einer Gefahrensituation anfordert. Auch in der Managementliteratur wird der „Hype“ um das Vertrauen zunehmend relativiert. Neben dem hohen Enttäuschungspotential wird auf das Risiko hingewiesen, dass zu viel Vertrauen allzu leicht in blindes Vertrauen übergehen kann und dass unreflektiertes Vertrauen auch die Entwicklung von Organisationen verhindert. In der organisations- und managementorientierten Literatur geht man davon aus, dass für eine optimale Organisationsbalance Vertrauen und Misstrauen gleichermaßen ausgeprägt sein müssen.⁹² Das orthogonale Verhältnis von Misstrauen und Vertrauen lässt sich in folgender Grafik⁹³ darstellen:

⁸⁹ Luhmann, 2014, 93.

⁹⁰ Vgl. Christian Vaske, Misstrauen und Vertrauen. Zur Beziehung beider Konstrukte und den Wechselwirkungen innerhalb organisationaler Teams, Dissertation an der Universität Vechta 2016, 17. Online in: <https://voado.uni-vechta.de> [19.06.2018]

⁹¹ Vgl. Luhmann, 2014, 94-95.

⁹² Vgl. Caroline Richter, Vertrauen innerhalb von Organisationen. Ein soziologisches Modell, Bielefeld 2017, 37 Anm. 14.

⁹³ Christian Vaske, 2016, 24 (nach Krause, 2004 bzw. Lewicki, McAllister und Bies, 1998)

<p>Großes Vertrauen geht u.a. einher mit</p> <ul style="list-style-type: none"> • erhöhter Hoffnung • erhöhter Zuversicht • Initiative 	<p>Feld II: Hohe Verbundenheit</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wechselseitiger Einfluss wird gefördert • Chancen werden wahrgenommen • Initiative Handlungen werden vorgenommen 	<p>Feld IV: Vertrauen und Kontrolle</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beziehung stark segmentiert • Chancen werden wahrgenommen, aber Risiken fortwährend überwacht
	<p>Geringes Vertrauen geht u.a. einher mit</p> <ul style="list-style-type: none"> • fehlender Hoffnung • fehlender Zuversicht • Zögerlichkeit 	<p>Feld I: Gelegenheitsbekanntschaften</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beschränkter wechselseitiger Einfluss • Distanzierter, professionalisierter Austausch
	<p>Geringes Misstrauen geht u.a. einher mit</p> <ul style="list-style-type: none"> • fehlender Furcht und Skepsis • wenig Wachsamkeit und Überwachung 	<p>Großes Misstrauen geht u.a. einher mit</p> <ul style="list-style-type: none"> • erhöhter Furcht und Skepsis • hoher Wachsamkeit und Überwachung

Feld I stellt die Kombination „geringes Vertrauen“ und „geringes Misstrauen“ dar und beschreibt oberflächliche Beziehungen, die ohne ein höheres Maß an Nähe und Verbundenheit auskommen. Die Kommunikation ist sachorientiert („Gelegenheitsbekanntschaften“).

Feld II beschreibt Beziehungen, die sich durch „großes Vertrauen“ und „geringes Misstrauen“ auszeichnen. Viele positive Erfahrungen und gemeinsame Ziele führen zu einem starken Gefühl von Nähe und Verbundenheit. Die Kommunikation ist von Offenheit und gegenseitigem Wohlwollen geprägt. Gedanken des Misstrauens werden als unangenehm oder bedeutungslos empfunden, deshalb werden sie vermieden oder geleugnet („Hohe Verbundenheit“).

Feld III bildet die Kombination „geringes Vertrauen“ und „großes Misstrauen“ ab. Die Beziehungen sind von einem hohen Maß an Angst und Wachsamkeit bestimmt und beruhen auf negativen Erfahrungen, negativen Erwartungen und der subjektiven Wahrnehmung abweichender Ziele und Wertvorstellungen. Die Kommunikation ist vorsichtig, zurückhaltend und gelegentlich auch zynisch und abwertend. „Die ständige Suche nach den (verwerflichen) Absichten und Motiven des anderen führt zu ausgeprägten Abwehrmaßnahmen bzw. Kontrollmechanismen und damit zu einem hohen Ressourcenverbrauch; entsprechend schwierig ist es, eine solche Beziehung langfristig (positiv) zu gestalten.“⁹⁴ („Unerwünschtes Verhalten wird erwartet“)

Feld IV zeigt die Kombination aus „großem Vertrauen“ und „großem Misstrauen“. Hier gibt es zum einen positive Erfahrungen, gegenseitigen Respekt und gemeinsame Werte. Zum anderen besteht in der Beziehung eine wechselseitige Abhängigkeit und eine Kombination aus gemeinsamen und gegensätzlichen Zielen.⁹⁵ Eine offene Kommunikation scheint genauso notwendig wie eine große Wachsamkeit gegenüber Verletzungen („Vertrauen und Kontrolle“).

⁹⁴ Christian Vaske, 2016, 25.

⁹⁵ Vgl. ebd.

Die Erkenntnis, dass Vertrauen und Misstrauen koexistieren können, ist entscheidend. So wird sichtbar, dass Vertrauen und Misstrauen zur Steuerung sozialer Beziehungen notwendig sind und genutzt werden sollten.⁹⁶ Nur unter Berücksichtigung beider Konstrukte wird man der Komplexität sozialer Beziehungen gerecht. Vertrauen und Kontrolle widersprechen sich nicht, sondern sie ergänzen sich. Im Justizvollzug, insbesondere in der Beziehung zwischen den Inhaftierten und den Bediensteten, ist die gängige Form der Interaktion in Feld III beschrieben. Nachdem diese Kommunikationsform mit einem hohen Ressourcenverbrauch einhergeht und u.U. Resozialisierungsbemühungen konterkariert, gilt es zu prüfen, wie und in welchen Bereichen es im Vollzug sinnvoll sein kann, eine Kommunikation wie in Feld IV anzustreben. Darüber hinaus ist zu prüfen, ob ein Ethikkomitee im Vollzug für diesen Diskurs der geeignete Ort sein kann. Im Management wird darauf hingewiesen, dass es entscheidend ist, mit welchen Instrumenten und wie kontrolliert wird, um eine Koexistenz von Vertrauen und Misstrauen zu ermöglichen.

Niklas Luhmann weist auf die Gefahren hin, die Misstrauen für Organisationen darstellt:

1. Misstrauen hat die Tendenz, sich im sozialen Verkehr zu bestätigen und zu verstärken.⁹⁷
2. „Ein soziales System, das mißtrauisches Verhalten seiner Teilnehmer für bestimmte Funktionen benötigt oder nicht vermeiden kann, braucht zugleich Mechanismen, die verhindern, daß das Mißtrauen überhand nimmt [...] und sich durch Prozesse wechselseitiger Steigerung ins Zerstörerische wendet. Vor allem muß es individuelle Verhaltensstrategien und sozial anerkannte, leicht verständliche Typen geben, die vom System her gesehen „zufällige“ oder unwesentliche Mißtrauensakte, also funktionslose Entgleisungen, abfangen und neutralisieren.“⁹⁸

Hier stellt sich die Frage, ob dies die Rolle ist, die das System z.B. dem Gefängnisseelsorger zuweist. Steht er als „Vertrauensfunktionär“ im Justizvollzug

⁹⁶ Vgl. R. J. Lewicki, Trust and Distrust, in: A. K. Schneider & C. Honeyman (Hrsg.), *The Negotiator's Fieldbook: The Desk Reference for the Experienced Negotiator* (S. 191-202), Washington, DC: ABA Section of Dispute Resolution, 2006, 193.

⁹⁷ Vgl. Luhmann, 2014, 98.

⁹⁸ Luhmann, 2014, 100.

dafür, dass es in einer „Institution des Misstrauens“ Inseln des Vertrauens gibt, um das System in der Balance zu halten?

Gleichzeitig ist Misstrauen im Vollzug notwendig, denn das Vertrauen in Systeme kann entscheidend davon abhängen, dass an kritischen Stellen Vertrauen unterbrochen und Misstrauen und damit Kontrolle eingeschaltet wird.⁹⁹ Eine Organisation hat allerdings die Möglichkeit, das Misstrauen so zu institutionalisieren, dass es nicht mehr den Menschen, die in dem System agieren zugeschrieben werden muss. Wer in der Gestalt von institutionalisierter Kontrolle misstraut, „tut dies nicht mehr unter Rückgriff auf eigene Reduktionsweisen wie persönliche Feindschaft, Kampf oder Sicherheitsvorsorge, sondern (...) auf Grund des Systems, das die Verhaltensweisen für den Enttäuschungsfall schon vorprogrammiert hat und den Mißtrauischen gegen alle Weiterungen schützt.“¹⁰⁰

5. Der ethische Diskurs im Justizvollzug¹⁰¹

„Ethik als Reflexion des Handelns findet im Justizvollzug an verschiedenen Stellen statt – sowohl explizit als auch implizit. So machen sich Bedienstete je für sich Gedanken über ihr Handeln, ringen um richtige Entscheidungen. Es gibt informelle Flur- und Pausengespräche, in denen oft schwierige Situationen narrativ zum Gegenstand werden und in denen auch Rechtfertigung des eigenen Handelns stattfindet. In Vollzugsplankonferenzen und anderen Formen von Zusammenkünften geschieht auch ethische Reflexion, die jedoch meist nicht als solche benannt oder auch gar nicht als solche wahrgenommen wird. Explizit findet Ethik mittlerweile einen Ort in der Ausbildung der Justizvollzugsbediensteten, teilweise in Fortbildungen oder auch in den Leitbildern von Justizvollzugsanstalten bzw. in Berufskodizes.“¹⁰² Eine

⁹⁹ Vgl. ebd.,124.

¹⁰⁰ Ebd.,125. Als Beispiel für die Verzahnung von Vertrauen und Kontrolle dient ein Geldschein. Zum einen braucht er das Vertrauen der Nutzer, dass er einen höheren Wert darstellt als ein Stück Papier. Zum anderen hat der Geldschein zu Kontrollzwecken z.B. einen Silberfaden und ein Wasserzeichen.

¹⁰¹ Informationen zu den aktuellen Entwicklungen zum Thema finden sich unter: <https://gefaengnisseelsorge.net/projekte/ethik> [18.10.2018]

¹⁰² Michelle Becka, Strafe und Resozialisierung. Hinführung zu einer Ethik des Justizvollzugs, (Forum Sozialethik Band 16), Münster 2016, 223.

explizite Ethikberatung oder Ethikkomitees gab es vor 2009 in deutschen Gefängnissen nicht. Situationen hingegen, die der ethischen Reflexion bedürfen, gibt es im Gefängnis genug: „Situationen, in denen grundlegende Werte und Rechte auf dem Spiel stehen, die möglicherweise demütigend sind oder in denen Resozialisierungsbemühungen konterkariert werden.“¹⁰³ Oft gelingt es nicht, solche Situationen klar zu benennen. Aber die Akteure im Vollzug nehmen eine Unstimmigkeit, ein „Grummeln im Bauch“ wahr, obwohl rechtlich alles korrekt ist: „Wenn etwa die drogenabhängige Mutter ihr Kleinkind nur hinter der Glasscheibe sehen darf und eine Umarmung unmöglich ist, weil eine Drogenübergabe verhindert werden soll; oder wenn der Inhaftierte mit Fußfessel zur Beerdigung der Mutter oder zum Arztbesuch in der belebten Innenstadt geführt wird.“¹⁰⁴ Im gemeinsamen Diskurs gilt es dann, das Problem zu erkennen und den ethischen Konflikt zu verstehen. Es geht also um die Reflexion von schwierigen Situationen ohne Handlungsdruck. Im Jahre 2009 gründeten die katholischen Gefängnisseelsorger in Deutschland den Arbeitskreis „Ethik im Vollzug“, um die Idee weiterzuentwickeln, dass Ethikkomitees ein Forum für diese Reflexionen sein könnten. Im weiteren Verlauf des Prozesses¹⁰⁵ wurden Voraussetzungen formuliert, die vor der Implementierung eines Ethikkomitees erfüllt sein sollten:

- „Es müssen hinreichend viele Personen verschiedener Berufsgruppen bereit sein, das Anliegen mitzutragen.
- Es bedarf der grundsätzlichen Unterstützung durch die Anstaltsleitung sowie deren Bereitschaft, Arbeitszeit zu diesem Zweck verfügbar zu machen.
- Alle Interessenten müssen bereit sein, sich mit Grundlagen ethischer Reflexion zu beschäftigen.
- Es ist ein Klima erforderlich, das erlaubt, in offener und kollegialer Atmosphäre zu diskutieren.

¹⁰³ Ebd.

¹⁰⁴ Ebd., 224.

¹⁰⁵ Der gesamte Prozess wurde dokumentiert. Vgl. Michelle Becka & Axel Wiesbrock (2013): *Ethik im Justizvollzug. Dokumentation der ersten Projektphase (2009-2013)*. Lothar Dzialdowski & Michelle Becka, *Das Ethikkomitee in der Justizvollzugsanstalt Bielefeld-Brackwede. Ein Politprojekt*. In: Michelle Becka (Hrsg.): *Ethik im Justizvollzug. Aufgaben, Chancen, Grenzen*. Stuttgart 2015, 203-222.

- Schließlich ist die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit der Arbeitsgruppe „Ethik im Justizvollzug“ nötig. Die Begleitung soll die ethische Reflexion unterstützen und damit auch deren Qualität sichern.“¹⁰⁶

In der JVA Bielefeld-Brackwede wurde im Frühjahr 2011 beschlossen, ein Pilotprojekt zu starten und erstmals in Deutschland ein Ethikkomitee im Justizvollzug einzurichten. Das Ethikkomitee konstituierte sich im Oktober 2011. Es tagt monatlich und hat sich gegen die Teilnahme von Inhaftierten oder externen Mitgliedern entschieden. Gründe für den Ausschluss von Gefangenen waren die Machtasymmetrie zwischen Bediensteten und Inhaftierten, die Gefahr, dass die teilnehmenden Inhaftierten von Mitgefangenen wegen ihrer „Kollaboration mit dem Feind“ gemobbt werden und das fehlende Vertrauen zwischen den Personengruppen. Ausgehend von konkreten Fällen, die von Bediensteten oder Inhaftierten an das Gremium herangetragen werden, kann der ethische Diskurs in eine Handlungsempfehlung münden, muss er aber nicht. Die Sitzungen werden protokolliert. Die Ergebnisse werden an die Anstaltsleitung weitergeleitet. Die Protokolle können von allen Mitarbeitenden im Intranet der JVA eingesehen werden.

Im Laufe des Projekts konnten auch die Ziele und die Aufgaben von Ethikkomitees im Justizvollzug genauer umschrieben werden:

„Ethikkomitees eröffnen im Vollzugsalltag einen Raum der ethischen Reflexion. Ethik verstehen wir als eine Reflexionsform des Handelns sowie von Beziehungen, Haltungen, Normen und Institutionen. Situationen, die aus meist nicht unmittelbar benennbaren Gründen als unstimmig erscheinen, erhalten im Ethikkomitee Zeit und Ort, ohne akuten Handlungsdruck reflektiert zu werden. Es ermöglicht, vorhandene Konflikte als moralische zu verstehen und das Handeln im Vollzug umfassender zu begreifen. Ein Ethikkomitee ist grundsätzlich für die Anliegen aller im Vollzug ansprechbar. Es hat weder eine Kontroll- noch eine Entscheidungsfunktion. Es ist beratend. Die Tätigkeit des Komitees wird auf transparente Weise in die Anstalt kommuniziert.“¹⁰⁷

¹⁰⁶ Michelle Becka, Strafe und Resozialisierung. Hinführung zu einer Ethik des Justizvollzugs, (Forum Sozialethik Band 16), Münster 2016, 225 - 226.

¹⁰⁷ Michelle Becka & Axel Wiesbrock (2013): *Ethik im Justizvollzug. Dokumentation der ersten Projektphase (2009-2013)*. Zitiert nach: Michelle Becka, Strafe und Resozialisierung. Hinführung zu einer Ethik des Justizvollzugs, (Forum Sozialethik Band 16), Münster 2016, 228.

Welches Ziel verfolgt die ethische Reflexion? Sie dient letztlich dazu, die Realisierung des Vollzugsziels zu verbessern, das darin besteht, die Inhaftierten zu einem Leben in sozialer Verantwortung und ohne Straftaten zu befähigen. Insofern hat das Ethikkomitee eine Funktion der Meliorisierung.¹⁰⁸ Weitere Unterziele sind darüber hinaus:

- Die Identifizierung und Analyse der zugrundeliegenden moralischen Verunsicherung bzw. der Werteunsicherheit oder des moralischen Konflikts.
- Unterstützung bei der Lösung von Konflikten, „indem in respektvoller Gesprächsatmosphäre verschiedene Perspektiven eingebracht und die Interessen, Rechte und Verantwortlichkeiten aller Beteiligten geachtet werden.“¹⁰⁹

Obwohl das Ethikkomitee auch Auswirkungen auf die Organisation hat, übernimmt es nicht die Funktion von Qualitätsmanagement, Organisationsentwicklung oder Supervision. Allerdings gibt es Überschneidungen mit diesen Instrumenten. Der Fokus des Ethikkomitees liegt nicht auf der Beschleunigung von Entscheidungen, sondern eher auf Entschleunigung und Unterbrechung von gewohnten Handlungsabläufen. Das Ethikkomitee unterbricht den Alltag, aber nicht um ihn zu beschönigen, zu ignorieren oder zu leugnen,¹¹⁰ sondern ganz im Gegenteil: Das Ethikkomitee ermöglicht eine multiperspektivische Kommunikation, das Sichtbarmachen von Differenzen und eine Weiterentwicklung – auch im Hinblick auf eine gemeinsame Wertebasis. „Eine besondere Bedeutung kommt dabei dem Ethikkomitee als Gruppe zu. Die Gruppe durchbricht die Gegenüberstellung Individuum – Organisation, die häufig Entfremdung oder Ohnmacht auslöst und führt eine Zwischenebene ein. Es ist gerade diese Beratung in der Gruppe, die deutlich macht, dass ein einzelner Bediensteter mit seinem Unbehagen und den Gewissensfragen, die er sich stellt, nicht allein ist, so dass der Gruppenprozess neue Perspektiven zu eröffnen vermag.“¹¹¹ Diese Funktion des Ethikkomitees wird im Hinblick auf „Vertrauen in einer Institution des Misstrauens“ noch genauer zu betrachten sein.

In Kliniken ist die Arbeit des Klinischen Ethikkomitees (KEK) häufig von der ethischen Fallbesprechung getrennt. Das KEK widmet sich strukturellen Aufgaben (Leitbildarbeit, Schaffen von Strukturen für Fallbesprechungen, Entwicklung ethischer Empfehlungen

¹⁰⁸ Vgl. Michelle Becka, Strafe und Resozialisierung, 230.

¹⁰⁹ Ebd., 232.

¹¹⁰ Vgl. ebd., 234.

¹¹¹ Ebd., 233.

auf Organisationsebene etc.) und ist mit den ethischen Fallbesprechungen eng verzahnt. Es organisiert sie auf Anfrage, sodass Mitglieder des KEK die ethischen Fallbesprechungen dann auf Station durchführen können. Im Gefängnis gibt es diese Aufteilung zurzeit nicht, wobei sich die Organisationsform von Ethik im Justizvollzug noch in einem Entwicklungsprozess befindet. Ein weiterer Unterschied zwischen dem KEK und dem Ethikkomitee im Justizvollzug (EK) besteht darin, dass es im Gefängnis weniger darum geht, „in einer akuten Entscheidungssituation, also über einen direkt anstehenden Behandlungseingriff zu beraten.“¹¹² Im Gefängnis geht es eher um „langjährige Praktiken, Gepflogenheiten und tradierte Verhaltensmuster“¹¹³, die jetzt ein Unbehagen auslösen und fraglich werden. „Oft handelt es sich auch um Situationen, die häufiger auftreten.“¹¹⁴ Die Begriffe „rückblickend“ (retrospektiv) oder „vorausblickend“ (prospektiv) werden in diesen Fällen unscharf. Fallbesprechungen im Justizvollzug sind dann nicht nur retrospektiv, sondern zugleich auch präventiv, denn sie greifen ein ethisch relevantes Problem zu einem Zeitpunkt auf, zu dem keine akute Entscheidungssituation vorliegt, und das Verstehen einer Situation in der Vergangenheit ermöglicht Veränderung in der Zukunft. Wenn im EK rückblickend reflektiert wird, muss darauf geachtet werden, dass der Konflikt in der Besprechung nicht personalisiert wird „und das Ethikkomitee nicht zu einem Tribunal wird, welches Kritik an handelnden Personen übt. Im Zentrum der Reflexion stehen Handlungen, nicht Personen; es geht dem Ethikkomitee nicht um die Bewertung oder Kritik konkreter Personen.“¹¹⁵

5.1 Leitfaden für Ethikkomitees im Justizvollzug

Die Arbeitsgruppe „Ethik im Justizvollzug“ hat einen Gesprächsleitfaden entwickelt, der sich in den mittlerweile sieben Ethikkomitees in deutschen Gefängnissen¹¹⁶ als hilfreich erwiesen hat, „da er ermöglicht, das Gespräch sinnvoll zu strukturieren und den ethischen Konflikt aufzudecken.“¹¹⁷

¹¹² Ebd., 235.

¹¹³ Ebd.

¹¹⁴ Ebd.

¹¹⁵ Ebd., 236.

¹¹⁶ Stand: Oktober 2018.

¹¹⁷ Michelle Becka, Strafe und Resozialisierung, 243.

Der Leitfaden beschreibt den ethischen Diskurs im Justizvollzug in drei Schritten¹¹⁸: Klärung der Ausgangslage (1), Verständnis des Problems als ein ethisches (2) und Moralischeres Urteil (3).

Ad 1: Zunächst ist es notwendig die Ausgangslage sorgfältig zu erfassen. In einer mündlichen Darstellung durch Vertreterinnen und Vertreter der verschiedenen Berufsgruppen wird der Sachverhalt möglichst vollständig beschrieben. Neben den Fakten geht es auch darum, den Auslöser des moralischen Unbehagens zu erklären. Dies ermöglicht den Übergang vom intuitiven moralischen Wissen zum verbalisierten Wissen. Diese erste Phase kann auch als „dialogisches Erkunden“¹¹⁹ bezeichnet werden. Hilfreich sind dabei folgende Leitfragen zum Sachverhalt: Wie zeigt sich das Problem? Welche Irritationen gibt es? Wer ist beteiligt? Vorgeschichte (des/der vorrangig Betroffenen und in der Anstalt)? Gibt es mögliche Schwierigkeiten im Verständnis?

Um mögliche Vorurteile zu erkennen, schließt sich mit folgenden Fragen eine Klärung des eigenen Vorverständnisses an: Welche „moralischen Gefühle“ bringe ich mit? Welche persönlichen Erfahrungen (ggfs. mit dem Inhaftierten) sind bedeutsam? Welche Einstellung habe ich – oder andere – gegenüber den Beteiligten? Habe ich mein Urteil schon gefällt?

Ad 2: In dieser Phase wird aus dem Dialog ein Diskurs, „in dem der Austausch und das Abwägen sachlicher Argumente im Vordergrund steht.“¹²⁰ Es erfolgt der Übergang auf die Sachebene, um das moralische Problem bestimmen zu können. „Das ist mit verschiedenen Schwierigkeiten verbunden. So ist zu klären, ob es sich tatsächlich um ein moralisches Problem handelt oder gegebenenfalls um ein rechtliches, ein Kommunikationsproblem etc.“¹²¹ Ein moralisches Problem liegt dann vor, wenn sich in einer konkreten Situation moralische Pflichten, Normen oder auch Wertorientierungen widersprechen oder wenn diese unklar sind. (Letzteres kann auch als moralische Unsicherheit oder Werteunsicherheit bezeichnet werden.)“¹²² In dieser Phase muss

¹¹⁸ Der Leitfaden wurde im Anschluss an Mieth, Hilpert und Steinkamp/Gordijn entwickelt.

¹¹⁹ Michelle Becka, Strafe und Resozialisierung, 245.

¹²⁰ Ebd.

¹²¹ Ebd., 246, Fußnote 86: „Das Ethikkomitee Bielefeld-Brackwede hat diesen Punkt an den Anfang der Diskussion gestellt, da hiermit die Entscheidung verbunden ist, ob das Ethikkomitee eine bestimmte Eingabe behandeln möchte oder ob sie es ablehnt, weil es nicht als Fall für das Ethikkomitee geeignet ist.“

¹²² Ebd., 246.

bei einem komplexen Sachverhalt entschieden werden, was das Haupt- und was die Nebenkongflikte sind. Folgende Fragen sind gesprächsleitend: Was an der geschilderten Situation verursacht die Irritation? Worin liegt der zentrale ethische Konflikt bzw. worin liegt die Werteunsicherheit? Gibt es Nebenkongflikte?

„Anschließend geht es um die Bewertung. Dabei ist zu berücksichtigen, inwieweit diese durch rechtliche Vorgaben bedingt ist.¹²³ Außerdem ist der Einfluss der Institution auf die konkrete Situation und den damit verbundenen Konflikt zu beachten.“¹²⁴ Um die unstimmgige Situation zu verstehen und den Konflikt herauszufinden, werden mittlere Prinzipien als Prüfkriterien herangezogen. Die Prinzipien kommen nicht im Sinne einer Prinzipienethik zur Anwendung, sondern sie sind eine Orientierungshilfe, um besser benennen zu können, was „auf dem Spiel steht“, oder auch um mit ihrer Hilfe konkrete Maßnahmen zu überprüfen. Es gibt (noch) keinen Kanon solcher Prinzipien speziell für den Justizvollzug. Als grundsätzliche Kriterien zur normativen Orientierung im Justizvollzug gelten Menschenwürde und Resozialisierung. Als weitere Prinzipien wurden bisher in Betracht gezogen oder haben sich zur Orientierung als sinnvoll erwiesen: Respekt vor der Autonomie, Nicht-Schadens-Prinzip, das Prinzip des Wohltuns, Gerechtigkeit, Nachhaltigkeit, Verantwortung, Wahrhaftigkeit/Authentizität, Sorgfalt, Solidarität und Sicherheit. Da sich „Sicherheit“ im ethischen Diskurs oftmals als „Totschlagargument“ erwiesen hat, wird sie von der Arbeitsgruppe „Ethik im Justizvollzug“ inzwischen nicht mehr als Prinzip zur ethischen Orientierung gesehen, sondern als Paradigma, als grundsätzliche Denkweise des Justizvollzugs. Auf die Frage, ob Vertrauen und Misstrauen (statt Sicherheit) als Prüfkriterien geeignet sind, wird später zurückzukommen sein. Gesprächsleitende Fragen zur Prüfung der ethisch relevanten Prinzipien, Werte und Sinnorientierungen sind: Welche moralischen Prinzipien sind orientierend – welche werden verletzt? Welche Werte sind betroffen und stehen möglicherweise auf dem Spiel? Sind rechtliche Gegebenheiten relevant? Welche organisationalen Vorgaben und Prozesse haben Einfluss?

Ad 3: Nun werden mögliche Handlungsoptionen ausgelotet. Die verschiedenen Optionen sind auch hinsichtlich ihrer Folgen sorgfältig abzuwägen. Während dieses

¹²³ Ebd., 247, Fußnote 88: „Rechtliche Konflikte sind von ethischen Konflikten zu unterscheiden und können nicht im Ethikkomitee gelöst werden. Keine Maßnahme darf gegen geltendes Recht verstoßen, und das Ethikkomitee kann sich nicht über das Recht hinwegsetzen.“

¹²⁴ Ebd., 247.

Prozesses findet eine Vergewisserung statt, welche Handlungsziele aus welchen Gründen verfolgt werden. In dieser Phase wird mit folgenden Leitfragen gearbeitet: Welche Optionen gibt es? Wie sind sie begründet? Was wären die Folgen? Welche Ziele würden damit verfolgt?

In einem vorletzten Schritt werden die Prioritäten abgewogen, um sich ein angemessenes Urteil bilden zu können: Wo verlaufen Konfliktlinien und wie sind die Argumente der verschiedenen Seiten zu gewichten? Welche Prinzipien und Güter haben Vorrang? Gibt es offene Fragen? Im letzten Schritt werden die Ergebnisse festgehalten und ein Beschluss gefasst.

Zusätzlich zum Leitfaden erarbeitet die Arbeitsgruppe „Ethik im Vollzug“ gerade eine Praxishilfe. Der Entwurf dieser Praxishilfe (Oktober 2018) spiegelt den derzeitigen Diskussionsstand bei der Ausgestaltung ethischer Fallreflexion im Justizvollzug wider und findet sich in Anhang 1. Darin wird auch der Gesprächsleitfaden weiterentwickelt.

5.2 Bedeutung von Ethikkomitees im Justizvollzug

Es wurde aufgezeigt, dass das Ethikkomitee im Justizvollzug ein Instrument neben anderen möglichen Instrumenten darstellt, um mit moralisch unklaren Situationen umgehen und um Handlungsorientierung geben zu können. Die vorhandenen Wertvorstellungen und Normen in der Organisation können entdeckt und reflektiert werden. Der Rückgriff auf nicht organisationsimmanente Prinzipien wie z.B. Vertrauen soll dabei neue Perspektiven eröffnen. Darüber hinaus gibt das Ethikkomitee dem Einzelnen Gelegenheit, das eigene professionelle Handeln zu überprüfen, damit die Achtung und Anerkennung des anderen Menschen als Grundhaltung auch in der totalen Institution realisiert werden kann. Das Ethikkomitee berücksichtigt also professionsethische und organisationsethische Perspektiven, obgleich das vorrangige Ziel darin besteht, jene Situationen aufzuspüren, zu diskutieren und zu klären, die ein moralisches Unbehagen auslösen: Welche Einschränkungen im Rahmen des Justizvollzugs sind als unvermeidlich hinzunehmen und welche schränken unnötig ein? Wo sind Misstrauen und Kontrolle sicherheitsrelevant und wo verselbständigen sie sich und weiten sich unkontrolliert aus?

5.3 Vertrauen und Misstrauen im ethischen Diskurs

Wichtige Aspekte der beiden Konstrukte Vertrauen und Misstrauen werden nun in ihrer Bedeutung für das Gefängnis und für eine Ethik im Justizvollzug erläutert. Innerhalb des Gefängnisses gilt die Aufmerksamkeit insbesondere der Beziehung zwischen den beiden größten Personengruppen, den Inhaftierten und dem uniformierten Dienst.

Ausgehend von Platon („Ohne Vertrauen kann das Leben nicht gelebt werden.“¹²⁵) und Maturana („Das menschliche Bedürfnis nach gegenseitigem Respekt und Vertrauen ist [...] ein biologisches Bedürfnis, das für die menschliche Situation konstitutiv ist und das befriedigt werden muss, wenn der Mensch Mensch bleiben soll [...].“¹²⁶) kann man festhalten, dass Vertrauen für das Menschsein von existentieller Bedeutung ist. Dies trifft auch auf die Menschen zu, die inhaftiert und in ihren Möglichkeiten massiv eingeschränkt sind, entsprechend ihrer Bedürfnisse vertrauensvolle Beziehungen zu Menschen ihrer Wahl aufbauen oder pflegen zu können. Hinzu kommt, dass viele Inhaftierte Brüche in ihrem Leben kennen und durch ihre Lernvergangenheit eher eine Misstrauensneigung als eine Vertrauensneigung entwickelt haben. Häufig ist auch das allgemeine Lebensvertrauen wenig ausgeprägt. Dadurch verfügen sie nur über wenig innere Sicherheit, die sie befähigen würde, etwaigen Vertrauensenttäuschungen mit Fassung entgegenzusehen. Im Gefängnis als einer Institution des Misstrauens werden sie in ihrer Misstrauensneigung bestärkt. Nachdem Vertrauen eine Grundbedingung menschlichen Zusammenlebens darstellt, ist es im Hinblick auf das Vollzugsziel der Resozialisierung erforderlich, dass dem Inhaftierten auch während der Haft Vertrauenserfahrungen ermöglicht werden. Resozialisierung braucht nicht nur ein Minimum an Handlungsfreiheit,¹²⁷ sondern auch ein Minimum an Vertrauen. Autonomie muss anerkannt und Vertrauen muss praktiziert werden. Der Inhaftierte braucht die Erfahrung, dass ihm ein Leben ohne Straftaten zugetraut wird und er braucht das Selbstvertrauen dazu. Der Aufbau dieses

¹²⁵ Gorgias, zitiert nach: Ritter et al., Historisches Wörterbuch der Philosophie, Basel 1972, 986.

¹²⁶ H.R. Maturana, Erkennen: Die Organisation und Verkörperung von Wirklichkeit, Braunschweig/Wiesbaden 1985, zitiert nach: Hans Jörg Sandkühler, Ezyklopädie Philosophie, Hamburg 2010, 2909.

¹²⁷ Vgl. Michelle Becka, Ethik im Justizvollzug, 47.

Selbstvertrauens benötigt Interaktionen, die von Fairness, Verlässlichkeit und Wohlwollen geprägt sind.

Die Bediensteten in der JVA (AVD) sehen sich bei ihren sozialen Interaktionen im Gefängnis einer Vielzahl von eingehenden Informationen ausgesetzt, die der Interpretation bedürfen. Zur Informationsverarbeitung und um die Wahrnehmungen einordnen und strukturieren zu können (Komplexitätsreduktion), entscheiden sie sich häufig für die Strategie des Misstrauens. Das geht einher mit einer hohen Wachsamkeit und mit Skepsis: In Bezug auf die Gefangenen wird unerwünschtes Verhalten erwartet und werden schlechte Absichten unterstellt. Damit sind sie auf der „sicheren Seite“ und die Wahrscheinlichkeit ist geringer, zum einen persönlich enttäuscht und zum anderen von der Organisation eines Fehlverhaltens bezichtigt zu werden. Dabei geht dann nicht selten das Bewusstsein des Misstrauens verloren und die ihm zugeordneten Reduktionsstrategien werden als gewohnte Lebensauffassung, als Routine verselbständigt. Die Gefahr ist groß, dass vertrauensstiftende Einstellungen und Verhaltensweisen wie Erreichbarkeit, Konsistenz des Verhaltens, Diskretion, Fairness, wohlwollende Motive, Loyalität, Offenheit, Verlässlichkeit und Zugänglichkeit¹²⁸ seltener gewählt und praktiziert werden. Dies lässt die Bediensteten aus der Sicht der Inhaftierten oft als wenig vertrauenswürdig erscheinen. Die Vollzugsbediensteten sind durch ihr Verhalten Repräsentanten der Organisation und somit auch Transporteure der Vertrauens- bzw. Misstrauenswürdigkeit der gesamten Organisation. Da das Gefängnis als Institution keine Vertrauenswürdigkeit bei den Inhaftierten anstrebt, sondern eher um Akzeptanz und Ansehen in der Gesellschaft bemüht ist, wird Misstrauen im Vollzugsalltag allzu leicht zum Normalfall. Die gesamte Organisation des Justizvollzugs wird daher von den Gefangenen meistens als nicht vertrauenswürdig eingeschätzt. Andererseits ist eine zu große Vertrauensbereitschaft seitens der Vollzugsbediensteten risikobehaftet. Das eigene Sicherheitsbedürfnis und das Bedürfnis nach körperlicher Unversehrtheit verlangt nach Misstrauen und der Vollzugsbedienstete macht sich seelisch verletztlich, wenn er Nähe zulässt und Vertrauen aufbaut - mit dem Risiko, dass er sich nach enttäuschenden Erfahrungen

¹²⁸ Vgl. John K. Butler, Toward Understanding und Measuring Conditions of Trust. Evolution of a Conditions of Trust Inventory. Journal of Management 17 (1991), 643-663.

temporär (Engagement-Zyklus¹²⁹) oder dauerhaft zurückzieht, was oft mit einem zynischen und abwertenden Umgang einhergeht.

Die Kommunikation zwischen den beiden Personengruppen steht in Bezug auf einen Vertrauensaufbau unter ungünstigen Vorzeichen: Die Interaktionsbeziehung ist asymmetrisch, die beteiligten Personen nehmen an der Beziehung nicht freiwillig teil, sie haben oft unterschiedliche Interessen, der Informationsfluss muss begrenzt bleiben, es werden oftmals gegenseitig schlechte Absichten unterstellt und die maßgeblichen Verhaltensnormen differieren. Zu große Bekanntheit, die gegenseitiges Vertrauen schafft, muss wie in der Tyrannis vermieden werden. Eine Tyrannis hat nach Aristoteles nur dann Bestand, wenn Anonymität und Misstrauen unter ihren Mitgliedern gewahrt bleibt.¹³⁰

Die Organisation, in der die Interaktion zwischen Inhaftierten und Bediensteten stattfindet, steht unter dem Paradigma von Sicherheit und Kontrolle. Misstrauen wird als Prinzip benötigt und genutzt. Deshalb braucht das Gefängnis als soziales System Mechanismen und Strukturen, die eine unkontrollierte Verstärkung und Verselbständigung von Misstrauen zügeln. Andernfalls kann sich das Misstrauen so verstärken, dass es sich ins Zerstörerische wendet.¹³¹ Jede Organisation braucht eine Balance zwischen Vertrauen und Misstrauen, um funktionsfähig zu bleiben. Im Gefängnis wurden Inseln des Vertrauens implementiert: Sozialarbeiter, Psychologen, Ärzte und durch ihr umfassendes Zeugnisverweigerungsrecht (Beichtgeheimnis) vor allem die Seelsorger. Das Ethikkomitee ist ebenfalls ein Ort des Vertrauens (zunächst unter den Bediensteten), wenn es gelingt, dass sie sich gemeinsam Gedanken über ihr Handeln machen, um richtige Entscheidungen ringen, in respektvoller Gesprächsatmosphäre verschiedene Perspektiven einbringen und die Interessen, Rechte und Verantwortlichkeiten aller Beteiligten achten. Dadurch geschieht in der Gruppe und damit exemplarisch für die Organisation eine Weiterentwicklung im Hinblick auf eine gemeinsame Wertebasis und im Hinblick auf gegenseitiges Vertrauen. Insofern ist das Ethikkomitee ein bedeutsamer Ort des Vertrauens in einer Institution des Misstrauens. Die Gruppe durchbricht die Gegenüberstellung Individuum – Organisation, die häufig Entfremdung oder Ohnmacht auslöst und führt eine

¹²⁹ Siehe Seite 12 oben.

¹³⁰ Siehe Seite 13 oben. Vgl. Ritter et al., Historisches Wörterbuch der Philosophie, Basel 1972, 986.

¹³¹ Vgl. Luhmann, 2014, 100.

Zwischenebene ein. Es ist gerade diese Beratung in der Gruppe, die deutlich macht, dass ein einzelner Bediensteter mit seinem Unbehagen nicht allein ist, und Vertrauen innerhalb der Organisation und in die Organisation ermöglicht.

Gleichzeitig stellt Misstrauen in der Organisation und für die Organisation ein wertstabilisierendes Prinzip dar; Misstrauen, das den Rahmenbedingungen des Gefängnisses angemessen ist und an kritischen Stellen Kontrolle und Vorsicht einschaltet. Dies ist um der Sicherheit der Vollzugsbeamten und der Häftlinge willen notwendig. Im ethischen Diskurs ist es daher hilfreich, Misstrauen als Prinzip zu benennen. Der Begriff des Misstrauens ist besser geeignet als der der Sicherheit. Der Sicherheitsbegriff ist eindeutig positiv konnotiert, weil er ein Grundbedürfnis jedes Menschen beschreibt. Der Begriff des Misstrauens ist eher negativ konnotiert oder nach genauerer Betrachtung ambivalent. Er ist daher weniger gefährdet als der Sicherheitsbegriff, die ethische Deliberation im Justizvollzug zu dominieren („Je mehr Sicherheit, desto besser“). Der Misstrauensbegriff spiegelt die Ambivalenz von Überwachung und Kontrolle wider, während der Sicherheitsbegriff eine vermeintliche Eindeutigkeit suggeriert.¹³²

Die Erkenntnis, dass Vertrauen und Misstrauen zur Steuerung sozialer Beziehungen notwendig sind und genutzt werden sollten¹³³, gilt auch für den Justizvollzug. Nur unter Berücksichtigung beider Konstrukte wird man der Komplexität sozialer Beziehungen gerecht. Vertrauen und Kontrolle widersprechen sich nicht, sondern sie ergänzen sich. Das Ethikkomitee ist der Ort, an dem die beiden Konstrukte zur Sprache kommen sollten, um jene Situationen aufzuspüren, zu diskutieren und zu klären, die ein moralisches Unbehagen auslösen: Wo ist Vertrauen möglich, damit der Mensch Mensch bleiben kann und wo ist es unangemessen oder naiv? Wo ist Misstrauen sicherheitsrelevant und wo verselbständigt es sich und weitet sich unkontrolliert aus? Welche Maßnahmen ermöglichen Kontrolle, ohne mehr Vertrauen als nötig zu zerstören? Die beiden Konstrukte sind auch zur Reflexion der Organisationskultur förderlich. Die Dichotomie von Vertrauen und Misstrauen im Vollzug gilt es zugunsten eines integrativen Konzeptes zu überwinden. Die Balance von Vertrauen und

¹³² Im Vollzug wird auch von „sozialer Sicherheit“ gesprochen, die dem Konstrukt des Vertrauens nahesteht und von der „technischen“ bzw. „organisatorischen Sicherheit“, die eher mit dem Konstrukt des Misstrauens korrespondiert.

¹³³ Vgl. R. J. Lewicki, Trust and Distrust, in: A. K. Schneider & C. Honeyman (Hrsg.), *The Negotiator's Fieldbook: The Desk Reference for the Experienced Negotiator* (S. 191-202), Washington, DC: ABA Section of Dispute Resolution, 2006, 193.

Misstrauen im Justizvollzug muss immer wieder neu austariert werden. Es geht darum, eine reflektierte Vertrauens- und Misstrauenskultur zu entwickeln. Das Ethikkomitee ist dafür ein geeigneter Ort. Es ist eine zentrale ethische Frage, wann im Einzelfall Vertrauen und wann Misstrauen angebracht ist. Auch die Frage, wie im Justizvollzug Misstrauen so institutionalisiert werden kann, dass die Akteure eine Entlastung erfahren und personales Vertrauen aufbauen können, kann eine Aufgabe des Ethikkomitees sein. Eine Organisation hat die Möglichkeit, das Misstrauen so zu institutionalisieren, dass es nicht mehr den Menschen, die in dem System agieren, zugeschrieben werden muss. Wer in der Gestalt von institutionalisierter Kontrolle misstraut, „tut dies nicht mehr unter Rückgriff auf eigene Reduktionsweisen wie persönliche Feindschaft, Kampf oder Sicherheitsvorsorge, sondern (...) auf Grund des Systems, das die Verhaltensweisen für den Enttäuschungsfall schon vorprogrammiert hat und den Mißtrauischen gegen alle Weiterungen schützt.“¹³⁴

Wenn von Vertrauen gesprochen wird, dann ist es notwendig genauer hinzuschauen, welches Vertrauenskonzept in welcher Interaktionsbeziehung innerhalb des Gefängnisses seinen Platz haben kann. Insbesondere die Unterscheidung zwischen einer starken und einer schwachen Modellierung von Vertrauen erweist sich als hilfreich.¹³⁵ Ein schwaches Vertrauenskonzept im Sinne von „risk-assessment“-Ansätzen hat im Justizvollzug z.B. in Vollzugsplankonferenzen seinen festen Platz. Es wird eine rational-kalkulierende Risikoeinschätzung vorgenommen, wenn es um Lockerungen bzw. vollzugsöffnende Maßnahmen geht. Die Intensität des Vertrauens bemisst sich in diesem Zusammenhang nach der Höhe des riskierten Vorschusses. Da die Öffentlichkeit schnell alarmiert ist, wenn ein Häftling vom Freigang nicht zurückkehrt oder während des Freigangs eine Straftat begeht, hat die Bereitschaft bei der Justiz erkennbar abgenommen, einen höheren Vertrauensvorschuss zu riskieren, als es von der Gesetzeslage her unvermeidlich ist. Die Rede vom Gefängnis als einer „Institution des Misstrauens“ hat auch diesbezüglich seine Berechtigung.

Ein starkes Vertrauenskonzept geht von einer gemeinsamen Vertrauenspraxis aus, die entsteht, wenn beide Vertrauenspartner dem Vertrauen einen intrinsischen Wert beimessen. Diese Modellierung von Vertrauen steht innerhalb des Justizvollzugs in einem engen Zusammenhang mit den beiden Prinzipien nach Beauchamp und

¹³⁴ Luhmann, Vertrauen, 125.

¹³⁵ Siehe Seite 20 oben.

Childress: das Nicht-Schädigungs-Prinzip und das Prinzip des Wohltuns. Dazu steht in der vorläufigen Praxishilfe zur ethischen Fallreflexion im Justizvollzug¹³⁶:

Das Prinzip der Nicht-Schädigung (Primum non nocere/Neminem laedere) galt schon in der griechischen Antike als Prinzip der Medizin(-Ethik). Es verbietet, anderen an Leib, Leben oder Eigentum Schaden zuzufügen. Zu ergänzen sind psychischer und sozialer Schaden. Medizinethisch ist das besonders anspruchsvoll, da man es auch auf unbeabsichtigte Nebenfolgen einer Handlung (Nebenwirkungen) zu beziehen hat. Doch auch im Justizvollzug sind Handlungen danach zu befragen, ob sie dem Inhaftierten Schaden zufügen – sei es als Nebenfolge, sei es, weil man die Schädigung um eines anderen Ziels wegen in Kauf nimmt (Bsp. Disziplinierung).

Das Prinzip ist eng verbunden und steht zugleich in einem Spannungsverhältnis zum Prinzip des Wohltuns. Dieses benennt die Verpflichtung, das Wohlergehen anderer durch das eigene Handeln zu befördern. Es umfasst aber auch:

- *Andere Personen davor zu bewahren, Schaden zu erleiden;*
- *Erlittenen Schaden wiedergutzumachen;*
- *Nutzen und Schadensrisiken abzuwägen.*

Die Schwierigkeit dieses Prinzips ist die Bestimmung des Wohls: Was ist das Wohl des/der anderen? Nicht immer ist unmittelbar ersichtlich, worin das Wohl besteht, und es bedarf der professionellen Haltung der Achtsamkeit, es zu erkennen. Insbesondere wenn die Auffassung des sozial-professionell Handelnden (etwa des Bediensteten) von der des Inhaftierten abweicht, werden Abwägungsprozesse und Entscheidungen nötig, um nicht bevormundend für den Anderen Entscheidungen zu treffen.

Es kann daher sinnvoll sein, Wohltun durch den Begriff der Anerkennung zu ergänzen oder zu ersetzen: Denn Anerkennung meint einerseits die Anerkennung als gleichberechtigtes Gegenüber und andererseits die Anerkennung der Besonderheit, die im günstigen Fall mit Wertschätzung einhergeht. Diese im Justizvollzug besonders wichtige Erfahrung von Anerkennung und Wertschätzung ist ein wichtiger Aspekt des Wohltuns in einem erweiterten Sinn.

Das Prinzip des Wohltuns umfasst also auch die Verpflichtung, dem Inhaftierten Vertrauenserfahrungen zu ermöglichen („Vertrauen als ein gegenseitiger

¹³⁶ Siehe Anhang I.

Anerkennungsakt“¹³⁷). Gleichgültigkeit als das Gegenteil eines starken Vertrauenskonzeptes stünde dem Prinzip des Wohltuns diametral entgegen. Wenn sich der Vollzug zu den grundlegenden Prinzipien der Menschenwürde und der Resozialisierung bekennt, erhebt ein starkes Vertrauenskonzept einen Anspruch an die soziale Praxis. Ein starkes Vertrauenskonzept verlangt nach einer sozialen Praxis, die sich weder in einem instrumentellen Umgang noch in einer reinen Risikobewertung erschöpft. In der Beziehung der Bediensteten untereinander in einem Ethikkomitee sollte ein starkes Vertrauenskonzept möglich sein. In der Beziehung zwischen Bediensteten und Inhaftierten ist es der Anspruch, dafür offen zu sein, dass sich Vertrauen in der Interaktion ereignen und dynamisch, aber regelkonform entwickeln kann.

6. Vertrauen durch Recht?

Zu den einflussreichsten Einflussgrößen auf soziale Abläufe und zur Orientierung des Einzelnen in seiner sozialen Praxis gehört das Recht. Luhmann beschreibt es soziologisch als Bündel „normativ stabilisierter, kongruent generalisierter Verhaltenserwartungen“¹³⁸. Die Funktion des Rechts liegt in einer Art „Selektionsleistung“: Wenn sich der Einzelne an die Norm hält, geht er kein Risiko ein. Ein Risiko geht derjenige ein, der von der Norm abweicht. Jeder kann sich auf den normativen Geltungsanspruch des Rechts verlassen, der in der Regel auch sanktionsbewehrt ist. Das Recht ordnet, steuert und gestaltet das menschliche Zusammenleben, um eine gewisse Gleichförmigkeit und Berechenbarkeit menschlichen Verhaltens herzustellen.¹³⁹ Bestimmte Verhaltenserwartungen werden öffentlich ausgezeichnet. Die „Verhaltenssteuerung“ bzw. die „Sozialkontrolle“ erfolgt mittels Ver- und Geboten. „Idealiter gilt also: Verbindlich angeordnetes und gewährleistetes Recht macht das Verhalten der Bürger untereinander und die

¹³⁷ Siehe Seite 20 oben.

¹³⁸ Niklas Luhmann, Rechtssoziologie, Bd. 1, 1972, 94 ff.

¹³⁹ Vgl. Gunnar Duttge, Derya Er, Eike Sven Fischer, Vertrauen durch Recht? In: Holmer Steinfath & Claudia Wiesemann, Autonomie und Vertrauen. Schlüsselbegriffe der modernen Medizin, Wiesbaden 2016, 239 - 291

Beziehungen zwischen Bürger und Staat vorhersehbar.“¹⁴⁰ Die Bezeichnung dafür ist die „Rechtssicherheit“. Diese meint ein Vertrauen in das Bestehen des Rechts und in seine unparteiische und gerechte Handhabung.¹⁴¹ Dazu gehören Berechenbarkeit (rechtliche Kontinuität), Verlässlichkeit (soziale Effektivität) und Erkennbarkeit (Bekanntheit der Gesetze). Berechenbarkeit heißt nicht, dass das Recht sich nicht wandelt, sondern dass der Wandel sanft vonstattengeht, um das Vertrauen in die rechtliche Ordnung nicht zu verspielen. „Rechtsvertrauen“ bezieht sich zum einen auf die Rechtssetzung und zum anderen aber auch auf die Rechtsanwendung, die sich im Konfliktfall zu bewähren hat. Bleibt die Missachtung einer Norm in einer Vielzahl von Fällen folgenlos, so entfällt die Bereitschaft, diese Regel noch als solche aufzufassen, so dass sie ihre Ordnungsfunktion verliert.

Bei der Rechtsanwendung (Transfer der Rechtsnorm auf den konkreten Einzelfall durch die jeweils zuständigen Justizorgane) besteht eine Kluft zwischen Anspruch und Wirklichkeit, die von Inhaftierten als besonders tief wahrgenommen wird. Dies hat unterschiedliche Gründe. Einige seien hier kurz skizziert:

- Der Inhaftierte, über den Recht gesprochen wird, und der Richter, der ein Urteil fällt, gehören in Bezug auf Bildung, Einkommen und soziale Sicherheit oft unterschiedlichen Milieus an. So entsteht der Eindruck, dass Vertreter der Mittel- oder Oberschicht ein Urteil über ein Leben fällen, das ihnen unbekannt und dessen täglicher Überlebenskampf ihnen fremd ist.
- Inhaftierte nehmen aufmerksam wahr, wenn sich die Vertreter der Justiz nicht an die Werte halten (Ehrlichkeit, Verlässlichkeit, Regeltreue etc.), die sie selbst einfordern.
- Wenn Inhaftierte im Gefängnis ihr Strafmaß mit denen der anderen vergleichen, entspricht das oft nicht ihrem Gerechtigkeitsempfinden: Wenn ein Raub z.B. mit 8 oder 10 Jahren Freiheitsentzug sanktioniert wird und ein Kindesmissbrauch aber nur mit 5 Jahren, dann ist das für viele Inhaftierte nicht nachvollziehbar. Es besteht allerdings auch selten der Anspruch, die Umstände der konkreten Fälle zu würdigen.

¹⁴⁰ B. Rüthers, C. Fischer, A. Birk, *Rechtstheorie*, 6. Aufl., München 2011, (Fn 63), Rn 87, zitiert nach: Gunnar Duttge, Derya Er, Eike Sven Fischer, *Vertrauen durch Recht?* In: Steinfath & Wiesemann, 251.

¹⁴¹ Vgl. ebd.

- Die Strafprozessordnung (§ 257c StPO) sieht die Möglichkeit von „Urteilsabsprachen“ vor: Das Gericht verständigt sich mit den Verfahrensbeteiligten über den weiteren Fortgang und das Ergebnis des Verfahrens. Häufig geht es dabei um eine Verständigung über das Strafmaß für den Fall eines Geständnisses. Dies schont Ressourcen innerhalb der Strafjustiz um den Preis, dass der Tatbestand nicht genauer verhandelt werden muss. Dieser „deal“ hinterlässt bei den Inhaftierten oft das Gefühl, dass Gerechtigkeit beliebig wird, insbesondere dann, wenn sie ein Geständnis ablegen sollen, das dem Tatvorgang nur teilweise entspricht.

Das Vertrauen in die gerechte Handhabung des Rechts durch die Justizbehörden ist bei den Inhaftierten im Gefängnis wenig ausgeprägt. Mehr rechtliche Regelungen vermögen dieses Defizit nicht auszugleichen, sondern eher noch zu verstärken. Ein Ethikkomitee hingegen hat das Potential, die Balance von Vertrauen und Misstrauen innerhalb des Rechtssystems, zumindest im Vollzugsalltag, zu verbessern.

7. Macht, Zwang und Vertrauen

Der Zusammenhang zwischen Macht, Zwang und Vertrauen eröffnet ein so weites Feld, dass im Rahmen dieser Abhandlung nur einige Schlaglichter auf diesen Themenkomplex geworfen werden können.

Macht bedeutet im einfachsten Falle, die Handlungsmöglichkeiten anderer eingrenzen zu können, im gesteigerten Falle, das aktuelle wie künftige Handeln des anderen beeinflussen oder gar bestimmen zu können. Eine Inhaftierung ist der stärkste Eingriff des Staates in die Handlungsmöglichkeiten und in die Freiheit des Einzelnen. Der uniformierte Vollzugsbeamte repräsentiert im Gefängnis die Staatsmacht und ihr Gewaltmonopol. Dem Gefangenen werden diese Macht und seine eigene Ohnmacht tagtäglich vor Augen geführt. Dem Vollzugsbeamten ist es erlaubt, unmittelbaren Zwang auszuüben. Er hat das hoheitliche Recht mittels körperlicher Gewalt, Hilfsmittel der körperlichen Gewalt (z.B. Fesseln) oder Waffen (z.B. Schlagstöcke oder Reizstoffe) unter bestimmten Voraussetzungen, auch präventiv, auf Personen einzuwirken. Diese strukturelle Zwangssituation ist allen Beteiligten bewusst, auch wenn sie nicht jede Interaktion im Gefängnis prägt. Asymmetrische Verhältnisse

müssen zwar nicht per se schlecht sein. Zum Beispiel das asymmetrische Macht- und Vertrauensverhältnis zwischen Eltern und Kindern erinnert daran. Aber Machtverhältnisse werden in der Regel nur dann als moralisch gerechtfertigt angesehen, wenn der Abhängige und Unterlegene als zumindest potentiell autonome Person respektiert wird. Außerdem muss zwischen Macht- und Zwangsverhältnissen unterschieden werden. Martin Hartmann zufolge eignen sich Zwangsverhältnisse nicht, um Verhältnisse gegenseitigen Vertrauens zu etablieren.¹⁴² Aber es gibt Ausnahmen: „Joseph Raz erörtert im Kontext seiner politischen Philosophie die Frage, unter welchen Bedingungen demokratisch gewählte Regierungen paternalistisch, und das heißt gegebenenfalls auch unter Zwang, in das Leben ihrer Bürger eingreifen dürfen.¹⁴³ Die Annahme, wonach es nie gut sei, Zwang auf die Bürger auszuüben, weil dadurch die moralisch schützenswerte Autonomie der Bürger zerstört werde, akzeptiert Raz zwar im Prinzip, aber er möchte doch Formen des Paternalismus verteidigen, die die Autonomie der Bürger schützen und unter Umständen sogar verbessern. So schränke es unsere Autonomie nicht ein, wenn wir daran gehindert werden, andere umzubringen, vielmehr ermögliche uns ein solcher Zwang erst, ein moralisch wertvolles Leben zu führen. Zwänge also, die uns wertvolle Optionen eröffnen, schränken uns nicht ein, sondern tragen zur moralischen Verbesserung unserer Lebensqualität und damit auch unserer Autonomie bei.“¹⁴⁴ Für das Ausüben eines paternalistischen Zwangs braucht es aber eine Voraussetzung: Das Vertrauen, dass es dem anderen wirklich um mein langfristiges Wohl geht. Ich benötige das subjektive Empfinden, dass der andere mein Wohl berücksichtigt und (siehe oben) meine zumindest potentielle Autonomie respektiert – nur dann gibt es die Möglichkeit, eine strukturelle Zwangssituation zu akzeptieren. Sobald der Zwang aber ausgeübt wird und auf meinen Widerstand stößt, kann nicht mehr von einem Vertrauensverhältnis gesprochen werden. „Der Zwang bricht als Zwang mit dem Vertrauen und kann nicht gut neben ihm koexistieren.“¹⁴⁵ Wenn ich Repräsentanten einer Institution als vertrauenswürdig ausmache, kann auf der Mikroebene und ggf. auch auf der Mesoebene Vertrauen entstehen. Es gibt im Gefängnis z.B. in den Arbeitsbetrieben vertrauensvolle Interaktionen zwischen den Arbeitern und dem

¹⁴² Vgl. Martin Hartmann, *Die Praxis des Vertrauens*, Berlin 2011, 249.

¹⁴³ Joseph Raz, ‚Liberty and Trust‘, in: Robert P. George (Hg.), *Natural Law, Liberalism, and Morality. Contemporary Essays*, Oxford 1996, 113 – 129. Zitiert nach: Ebd.

¹⁴⁴ Ebd.

¹⁴⁵ Ebd., 251-252.

Meister, die über eine gute Zusammenarbeit hinausgehen. Direkter Zwang zerstört allerdings unmittelbar das Vertrauen in die Zwang ausübende Instanz. Die Abwesenheit von direktem Zwang und von Täuschung ist die entscheidende Voraussetzung für Vertrauenswürdigkeit und damit auch für die Erzeugung von Vertrauen. In diesem Zusammenhang gilt es nochmals auf den Gedanken von Niklas Luhmann hinzuweisen, dass eine Organisation die Möglichkeit hat, Misstrauensakte (Kontrolle etc.) so zu institutionalisieren, dass sie nicht mehr den Menschen, die in dem System agieren, zugeschrieben werden müssen.¹⁴⁶

8. Besondere Vertrauenssituationen in einer Institution des Misstrauens – Vertrauen als moralisches Konzept

Besondere Vertrauenssituationen sind in der Vulnerabilität der betroffenen Menschen begründet.¹⁴⁷ Vulnerabilität ist dabei ein wichtiges Konstrukt, mit dem Menschen unter einen besonderen Schutz gestellt werden. Üblicherweise zählt man u.a. Minderjährige, schwangere Frauen und Gefangene dazu. Da das Vorliegen einer Vulnerabilität von Rahmenbedingungen abhängt, ist eine Definition von Vulnerabilität, die über die Nennung von Personengruppen hinausgeht, hilfreich: Es sind „Menschen, die auf die Hilfe anderer angewiesen sind und damit in besonderem Maße dem Risiko ausgesetzt sind, um ihre Rechte gebracht, betrogen oder hintergangen zu werden. [...] Vulnerabilität entsteht, wenn eine Person das Recht auf Verfolgung eines persönlichen Guts hat, [...], dies aber nur in substantieller Abhängigkeit von anderen tun kann. Vulnerabilität kann dabei bestimmt werden als das Ausmaß des Vertrauens, das eine Person in eine andere Person oder in eine Institution setzen muss, weil sie nur so ein persönliches moralisches Gut realisieren kann. [...] Je mehr eine Person existentiell auf Vertrauensbeziehungen angewiesen ist, um solche Güter zu erlangen, [...] desto eher ist sie anfällig dafür, geschädigt und hintergangen zu werden.“¹⁴⁸ Vulnerabilität erfordert daher soziale Praxen, die Vertrauen ermöglichen und stabilisieren. Vertrauen

¹⁴⁶ Siehe oben Seite 31 und 41.

¹⁴⁷ Zu „Vulnerabilität“ vergleiche auch: Stellungnahme des Deutschen Ethikrats, Hilfe durch Zwang? Professionelle Sorgebeziehungen im Spannungsfeld von Wohl und Selbstbestimmung, Berlin, 1. November 2018, 50-52.

¹⁴⁸ Claudia Wiesemann, in: Holmer Steinfath, Claudia Wiesemann et al., Autonomie und Vertrauen. Schlüsselbegriffe der modernen Medizin, Wiesbaden 2016, 94.

als moralisches Konzept hat den Vorteil, dass soziale Praxen auf ihren moralischen Gehalt hin untersucht werden können.¹⁴⁹ Es gibt Situationen, in denen Gefangene besonders verletzlich sind und in denen sie sich auf das Wohlwollen¹⁵⁰ der Vollzugsbeamten und der Institution¹⁵¹ besonders verlassen (müssen). Es sind Situationen, in denen aus Sicht der betroffenen Inhaftierten, aber auch aus ethischer Perspektive die Vertrauenswürdigkeit des Justizvollzugs auf dem Prüfstand steht, weil in ihnen besonders deutlich wird, dass Vertrauen ein Fundament des sozialen Umgangs darstellt. Diese besonderen Vertrauenssituationen betreffen den personalen Wesenskern des Menschen in Haft. Dieser hat einen moralischen Anspruch darauf, in diesen Situationen nicht ignoriert oder in die Irre geführt zu werden. Der Inhaftierte hat ein moralisches Anrecht darauf, dass ihm insbesondere in diesen Situationen mit Respekt begegnet wird, verbunden mit der Sensibilität für seine Abhängigkeit und seine Angewiesenheit und dass er im erforderlichen Maß Schutz und Geborgenheit erfährt. Exemplarisch geht es im Folgenden um drei Situationen bzw. Lebensbereiche, in denen der Inhaftierte als besonders vulnerabel anzusehen ist:

- Sexualität im Gefängnis,
- Schwangerschaft und Geburt im Gefängnis,
- Sterben und Tod im Gefängnis.

Die Person oder Institution, die den Vertrauenden in einem dieser Lebensbereiche, in denen er auf den Schutz, das Wohlwollen oder das Empowerment durch andere angewiesen ist, vernachlässigt, ignoriert oder in die Irre führt, begeht eine moralische Verfehlung, einen Vertrauensbruch.¹⁵²

¹⁴⁹ Vgl. ebd., 95. Wiesemann hat gezeigt, dass Vertrauen als ein moralisches Konzept verstanden werden kann. Vgl. ebd., 69 – 99.

¹⁵⁰ Vgl. Annette Claire Baier, *The Need for more than Justice*. In: *Canadian Journal of Philosophy* 13, 1987, 41 – 56. A.C. Baier hat vorgeschlagen, Vertrauen bedeute, sich auf das Wohlwollen einer anderen Person zu verlassen. Baier hat wesentlich dazu beigetragen, die Aufmerksamkeit der Ethik für das Phänomen des Vertrauens zu schärfen.

¹⁵¹ Man kann Institutionen als Ausdruck verfestigter und verstetigter moralischer Vertrauenspraxen verstehen und somit plausibel machen, in welchem engem Verhältnis sie zu personalem Vertrauen stehen. Vgl. Claudia Wiesemann, in: Holmer Steinfath, Claudia Wiesemann et al., *Autonomie und Vertrauen. Schlüsselbegriffe der modernen Medizin*, Wiesbaden 2016, 74.

¹⁵² Vgl. ebd. 77 f. und „Vertrauen in Personen und Institutionen“ in: *Stellungnahme des Deutschen Ethikrats, Hilfe durch Zwang? Professionelle Sorgebeziehungen im Spannungsfeld von Wohl und Selbstbestimmung*, Berlin, 1. November 2018, 52-53.

8.1 Sexualität im Gefängnis

Das Thema „Sexualität im Gefängnis“ wird seit vielen Jahren zu wenig beleuchtet. Die letzte große Tagung in Deutschland zu dem Thema fand vom 6. – 8. Dezember 1974 und vom 17. -19. Januar 1975 in der Evangelischen Akademie in Rehburg-Loccum statt, „Strafvollzug und Sexualität: Loccumer Tagung zu Fragen der Resozialisierung“. ¹⁵³ Eine der neuesten unter den wenigen Studien zum Thema „Partnerschaft und Sexualität inhaftierter Menschen im deutschen Strafvollzug“ ist aus dem Jahr 2015¹⁵⁴.

Das Gefängnis erlaubt keine unbeschwertten partnerschaftlichen und/oder sexuellen Kontakte zu Menschen innerhalb des Gefängnisses oder zu einer Partnerin/einem Partner außerhalb des Gefängnisses (siehe unter 8.1.2 „Langzeitbesuch“). Das Gefängnis ermöglicht keine von Vertrauen und Geborgenheit geprägten partnerschaftlichen und/oder sexuellen Beziehungen. Oft ist Sexualität Teil des Geflechts von Hierarchie, Macht und Gewalt, das einen instrumentellen Umgang begünstigt¹⁵⁵. Die Folge ist eine sexuelle Deprivation, die über die Zeit der Haft hinausreicht. Dies hat Auswirkungen auf das Gelingen der Resozialisierung und auf ein zukünftiges Leben ohne Straftaten. Der Straftäter ist zu einem Freiheitsentzug verurteilt, aber nicht zu sexueller Enthaltsamkeit. Die Fürsorgepflicht der Justiz kann sich nicht auf die Ausgabe von Kondomen beschränken. Der Umgang mit Sexualität im System Justizvollzug ist ethisch von großer Bedeutung, weil sie den personalen Wesenskern des Inhaftierten berührt und deshalb seitens der Justiz Respekt und Sensibilität erfordert.

¹⁵³ <https://www.tib.eu/de/suchen/id/TIBKAT%3A055881645/Strafvollzug-und-Sexualit%C3%A4t-Loccumer-Tagung-zu/> [29.10.2018].

¹⁵⁴ Dissertation von Thomas Lothar Barth, Institut für Forensische Psychiatrie der Medizinischen Fakultät Charité – Universitätsmedizin Berlin, Partnerschaft und Sexualität inhaftierter Männer im deutschen Strafvollzug: <https://d-nb.info/1071088645/34> [29.10.2018].

¹⁵⁵ Dies reicht von einvernehmlichen sexuellen Handlungen zwischen Inhaftierten und (verbotenen) sexuellen Handlungen zwischen Inhaftierten und Bediensteten bis hin zu verschiedenen Formen der Viktimisierung wie Prostitution und Vergewaltigung.

8.1.1 Sexualisierte Gewalt

Ein aktuelles Beispiel aus dem Vollzugsalltag soll verdeutlichen, wo Sensibilität vonnöten ist.

Vor einem Ulmer Gericht wurde im September 2018 eine Tat verhandelt, die sich 2017 im Ulmer Gefängnis zugetragen hat.¹⁵⁶ Ein 19-jähriger Häftling misshandelte und schlug einen 61 Jahre alten Mithäftling über längere Zeit in der gemeinsamen Zelle. Die Misshandlungen gipfelten darin, dass der junge Mann den älteren zwang, sich zu entkleiden. Er steckte ihm den Griff einer Gabel in den After und trat sie ihm in den Leib. Der 61-Jährige erlitt danach eine Bauchfellentzündung, die verschleppt wurde. Er hat die Zeit der Folter aus Angst vor dem Angreifer zunächst ertragen. Er hat seine Schmerzen auch dem Arzt gegenüber verheimlicht, sodass die lebensbedrohlichen inneren Verletzungen erst spät entdeckt wurden. In der JVA ist man auf die Misshandlungen erst aufmerksam geworden, als Wunden im Gesicht des Opfers nicht mehr zu übersehen waren. Sein Leben konnte nur gerettet werden, indem ihm ein künstlicher Darmausgang gelegt wurde. Man hatte den jungen Gewalttäter bewusst zu dem älteren Mann gelegt, weil man der irrigen Meinung war, der väterliche Einfluss könne eine befriedende Wirkung entfalten.

Es gibt verschiedene Gründe, weshalb Inhaftierte insbesondere sexuelle Gewalt nicht zur Anzeige bringen. Die Gründe haben vor allem damit zu tun, dass kein Vertrauen in das System Justizvollzug besteht. Folgende Gründe spielen eine Rolle:

- Gefangene haben die Befürchtung oder sie haben die Erfahrung gemacht, dass es nichts nützt, sich zu offenbaren, weil „sowieso nichts passiert“.
- Gefangene trauen dem Justizvollzug nicht zu, dass er sie schützen will und/oder schützen kann.
- Gefangene haben Angst vor Vergeltung durch den Täter oder andere Inhaftierte. Als „31er“¹⁵⁷ müssen sie befürchten ausgegrenzt und/oder weiter misshandelt zu werden.

¹⁵⁶ <https://www.stuttgarter-nachrichten.de/inhalt.nach-gabel-attacke-in-ulmer-straftvollzug-opfer-wohl-schwerer-verletzt-als-angenommen.bf5d75eb-19ec-49a9-bad1-ce34d3cc69e7.html> [30.10.2018].

¹⁵⁷ Nach §31 BtMG ist eine Strafmilderung oder ein Straferlass möglich, wenn ein Täter durch seine Aussage zur weiteren Aufklärung einer Tat beiträgt. Wer mit der Justiz kollaboriert, wird „31er“ oder „Zinker“ genannt und gilt als Verräter.

- Gefangene schweigen aus Scham.

Wenn Bedienstete der Justiz durch Wegschauen oder aktiv in Taten sexueller Gewalt involviert sind, tut der Inhaftierte oft gut daran, keine Anzeige zu erstatten, sondern seine Aussage zu seinem Schutz vor weiteren Übergriffen bei einem Anwalt zu hinterlegen. Zwei weitere Beispiele verdeutlichen, wie im Justizvollzug zu oft mit sexualisierter Gewalt bzw. sexueller Belästigung umgegangen wird.

(1) Ein Mitarbeiter der Justiz sucht das Gespräch mit dem Seelsorger, weil er in einer Konferenz mit der Anstaltsleitung die Erfahrung gemacht hat, dass sexuelle Übergriffe nur widerwillig zur Anzeige gebracht werden. Ein Gefangener hatte sich der Justiz gegenüber offenbart, dass er von einem Mitgefangenen zu oralem Sex gezwungen wurde. In der genannten Konferenz wurde es kontrovers diskutiert, ob der Sachverhalt zur Anzeige gebracht werden solle oder nicht. Der Mitarbeiter war darüber sehr empört, weil es für ihn eine Selbstverständlichkeit darstellt, dass eine Straftat geahndet wird.

(2) Ein Gefangener befand sich zur Zeit seiner Inhaftierung in einem Prozess der Geschlechtsangleichung (Transition). Er hatte seine Personenstandsdaten noch nicht von männlich auf weiblich geändert, weshalb er in einem Männergefängnis untergebracht war. Bekleidet hatte er äußerlich alle Merkmale einer Frau. Er offenbarte sich dem Seelsorger gegenüber, dass Vollzugsbeamte bei jeder Essensausgabe von ihm verlangten, dass er weiblich gekleidet den ganzen Flur entlanglaufen sollte, um sein Essen entgegenzunehmen. Da bei der Essensausgabe die Klappen in den Zellentüren geöffnet waren, konnten die Gefangenen auf dem Flur an dem „Schauspiel“ lautstark teilhaben.

Die Beispiele zeigen, dass der Gefangene nicht unbedingt das Vertrauen in den Justizvollzug haben kann, dass seine sexuelle Integrität und Selbstbestimmung gewährleistet ist. Da es Vollzugsbeamte gibt, die bei den oben genannten Beispielen ein moralisches Unbehagen empfinden, bietet ein Ethikkomitee die Möglichkeit, solche Situationen zu reflektieren. Das Ziel ist, dass die Akteure im Justizvollzug für die Vulnerabilität des Inhaftierten sensibel werden, denn der Gefangene ist beim Schutz

seiner sexuellen Integrität und Selbstbestimmung existentiell auf Vertrauensbeziehungen angewiesen.

8.1.2 Langzeitbesuch

Die Beziehungen von Inhaftierten zu ihren Familien sind während der Haftzeit großen Belastungen ausgesetzt. Der Erhalt und die Pflege des familiären Kontakts sind aber für die Resozialisierung von entscheidender Bedeutung. Für Familien und für Paare sieht das Strafvollzugsrecht daher die Möglichkeit von Langzeitbesuchen vor. Inhaftierte können dabei mit ihren Kindern und dem Partner und/oder anderen Familienangehörigen gemeinsam einige Stunden in speziellen Räumlichkeiten verbringen. Diese Räume sind in der Regel etwas freundlicher eingerichtet, haben eher Wohnzimmeratmosphäre und bieten die Möglichkeit gemeinsam zu kochen und zu spielen. Auch Übernachtungen können erlaubt sein. Langzeitbesuche werden nicht überwacht und ermöglichen sexuelle Kontakte. Deshalb werden sie auch Intimbesuche¹⁵⁸ genannt. Der Langzeitbesuch muss beantragt werden und wird beim Vorliegen bestimmter Voraussetzungen erlaubt. Die Regelungen für einen Langzeitbesuch unterscheiden sich stark von Bundesland zu Bundesland. In Nordrhein-Westfalen sind sie ab einer Haftzeit von drei Monaten und sogar für Untersuchungshäftlinge möglich, in Bayern und Baden-Württemberg nur für Häftlinge mit langen Haftstrafen (5 Jahre und mehr).

Unter ethischem Gesichtspunkt ist im Vollzugsalltag insbesondere die Frage nach der praktischen Umsetzung von Bedeutung. Es ist nachvollziehbar, dass der Langzeitbesuch bei Inhaftierten einen sehr hohen Stellenwert besitzt, unter anderem wegen der Möglichkeit in einem geschützten Raum mit einem vertrauten Menschen sexuell aktiv sein zu können. De facto geschieht es aber immer wieder, dass eine Erlaubnis nur bei Wohlverhalten erteilt oder eine erteilte Erlaubnis bei unangepasstem Verhalten zurückgezogen wird. Dadurch wird die Genehmigung oder Verweigerung eines Langzeitbesuchs als Disziplinierungsinstrument missbraucht. Das Grundbedürfnis des Gefangenen nach intimer partnerschaftlich gelebter Sexualität wird instrumentalisiert. In einem Ethikkomitee sollten verlässliche und transparente

¹⁵⁸ Intimbesuche gibt es nur im Männervollzug. Um Schwangerschaften während der Haftzeit zu vermeiden, gibt es im Frauenvollzug in Deutschland keine Intimbesuche.

Kriterien für den Langzeitbesuch entwickelt und deren fallbezogene Anwendung kommuniziert werden.

8.1.3 Folgerungen

Sexualität berührt den personalen Wesenskern des Inhaftierten. Deshalb muss sie im Ethikkomitee ihren Platz haben. Das Ethikkomitee kann so einen wichtigen Beitrag dazu leisten, Sexualität als vertrauenssensibles Thema der Vollzugsgestaltung aufzugreifen. Wie man an der Loccumer Tagung erkennen kann, hat das Thema in den 1970er Jahren eine weit größere Aufmerksamkeit erfahren, als das heute der Fall ist. Der damalige Staatssekretär im niedersächsischen Justizministerium Erich Bartsch sagte auf der Tagung im Jahre 1974: „Die im Strafvollzug erzwungene sexuelle Isolation ist nicht nur ein Übel für die Betroffenen selbst. Sie hat vielmehr auch negative Bedeutung für die Gesellschaft, in die die Gefangenen einmal zurückkehren werden.“¹⁵⁹

8.2 Schwangerschaft und Geburt im Gefängnis¹⁶⁰

Schwangere Frauen in Haft sind eine in mehrfacher Hinsicht vulnerable Personengruppe: durch die Gefängnissituation, durch die Inhaftierung als Frau und durch die Schwangerschaft. Es geht aber vor allem auch um das Kind mit seiner eigenen Würde, denn die Würde des Menschen ist am Anfang des Lebens besonders gefährdet. Dadurch handelt es sich bei dem Thema „Schwangerschaft und Geburt im Gefängnis“ um einen besonders vertrauenssensiblen Bereich.

¹⁵⁹ Konrad Widmann, in: AndersOrt, Fachzeitschrift der katholischen Gefängnisseelsorge in Deutschland, 2018 II, 60.

¹⁶⁰ Eine umfangreiche Bearbeitung dieses Themas, auch aus der Perspektive einer Hebamme findet sich unter:

<https://gefaengnisseelsorge.net/wp-content/uploads/2018/10/Schwangerschaft-und-Geburt-im-Strafvollzug-unter-besonderer-Berücksichtigung-Baden-Württembergs.pdf> [01.11.2018].

Die Bedeutung und die Aktualität des Themas werden in einem Artikel von Jasmin Siebert in der Süddeutschen Zeitung vom 11./12. August 2018 deutlich, der hier auszugsweise abgedruckt ist¹⁶¹:

„Als Kristina Silberstein an einem Morgen im September 2017 im Kreißaal der Klinik Homburg den kleinen Tim aus ihrem Körper presst, drehen ihr die beiden Vollzugsbeamtinnen der Justizvollzugsanstalt Zweibrücken den Rücken zu. Sie schauen diskret weg – immerhin. Aber auch das ganze Justizsystem schaut offenbar diskret weg bei diesem Drama.

Am Tag der Entbindung, es ist 14 Uhr, liegt Silberstein wieder in ihrer Zelle. Und der kleine Tim in einer Auffangstation für Säuglinge. Bis zuletzt hatte die dreifache Mutter dafür gekämpft, wenigstens ihren jüngsten Sohn behalten zu dürfen. Doch die Justiz blieb hart.

13 deutsche Haftanstalten haben Abteilungen, in denen straffällig gewordene Mütter gemeinsam mit ihren Babys oder Kleinkindern untergebracht werden können. Im Saarland, aus dem Silberstein kommt, gibt es nicht einmal ein Frauengefängnis. Straffällige Frauen werden in der JVA Zweibrücken im benachbarten Rheinland-Pfalz untergebracht. Dort ist Platz für 300 männliche und 130 weibliche Gefangene, für Kinder ist kein Platz.

[...]

Und dann ist da noch die Sache mit dem Stillen. Mit dem drei Monate alten, brüllenden Säugling auf dem Arm stand Anja Müllers Lebensgefährtin am Abend ihrer Inhaftierung vor den hohen Gefängnismauern in Zweibrücken. Er flehte die Beamten an, das Kind der Mutter zum Stillen zu reichen. Seit sie mit 14 zum ersten Mal schwanger war, hat die 35-jährige fünffache Mutter gestohlen – Lebensmittel und Spielzeug für ihre Kinder, wie sie sagt. Ein Nintendo habe sie schließlich für ein gutes Jahr ins Gefängnis gebracht. Die Beamten schicken Vater und Kind ins Krankenhaus. Dort wurde der bis dato voll gestillte Säugling ans Fläschchen gewöhnt. Müller bekam Pfefferminztee, um die Milchbildung zu stoppen, fünf Liter am Tag, eine Woche lang.

¹⁶¹ Jasmin Siebert, Süddeutsche Zeitung Nr. 184 vom 11./12. August 2018 Seite 48, „Ohne meinen Sohn. Eine junge Frau bemerkt im Gefängnis, dass sie schwanger ist. Nach der Geburt kämpft sie darum, dass ihr Baby bei ihr bleiben darf. Doch die Justiz in Rheinland-Pfalz lehnt das ab. Über eine Trennung, die für Mutter und Kind grausam ist.“

Die erste Zeit ohne Kind im Knast habe sie nur im Bett gelegen und geweint, erzählt Müller. Auch Kristina Silberstein ging es sehr schlecht. ‚Ich dachte, ich sterbe innerlich‘, sagt sie, wenn sie an die ersten Tage nach der Entbindung zurückdenkt.

[...]

Im Juni wird Kristina Silberstein vorzeitig aus der Haft entlassen. Es geht ihr gut, doch die Spuren der Trennung bleiben: Der inzwischen dreijährige Milo klammert sich stark an seine Mutter. Zwei Monate musste er nach Silbersteins Inhaftierung in einer Pflegefamilie leben, weil sein Vater zunächst kein Sorgerecht für ihn hatte. Dort schrie er tagelang nach seinen Eltern. Während sie zu Milo eine starke Bindung habe, sei es bei dem kleinen Tim ganz anders, sagt Silberstein. Fremd fühle sie sich ihm: ‚Es ist, als hätte ich meine Nichte auf dem Arm‘, sagt sie. ‚Es fehlt etwas‘.¹⁶²

8.2.1 Frauen in Haft

Der Frauenstrafvollzug steht innerhalb des Strafvollzugs wegen seiner quantitativen Marginalität eher am Rande der Aufmerksamkeit. Oftmals wird er lediglich als Anhängsel des Männervollzugs gesehen. Obwohl der Anteil der Frauen an der Gesamtbevölkerung etwas über 50% liegt, beträgt der Anteil weiblicher Gefangener ca. 5 %. Unter den ca. 63.000 Inhaftierten in Deutschland sind ca. 3000 weiblich¹⁶³. Kriminalität scheint Männersache zu sein. Ohne auf die Ursachen für diesen Befund näher einzugehen, scheint es, dass Frauen eher vor illegalen Handlungen zurückschrecken und stärker an gesellschaftliche Normen gebunden sind.

8.2.2 Besonderheiten des Frauenvollzugs

Die niedrigen Inhaftiertenzahlen im Frauenvollzug schaffen eine Reihe von Problemen und Benachteiligungen¹⁶⁴:

- Obwohl das wegweisende (Bundes-)Strafvollzugsgesetz (StVollzG vom 1. Januar 1977) bereits eine wohnortnahe Unterbringung forderte, ist aufgrund der

¹⁶² Ebd.

¹⁶³ <https://gefaengnisseelsorge.net/themen/frauenvollzug> [31.10.2018]

¹⁶⁴ Vgl. Karlheinz Keppler, in: Deutsche AIDS-Hilfe e.V., Betreuung im Strafvollzug. Ein Handbuch, Berlin 2014, 173 ff.

geringen Zahl weiblicher Häftlinge eine dezentrale, nach Alter und Delikt differenzierte Unterbringung oft nicht möglich. Frauen werden zumeist in zentralen, vom Wohnort weit entfernten Frauenhaftanstalten untergebracht.

- Oft mangelt es, auch aus Kostengründen, an speziellen, auf weibliche Inhaftierte zugeschnittenen Maßnahmen zur schulischen und beruflichen Ausbildung sowie an angemessenen Wohn-, Therapie- und Arbeitsangeboten.
- „Obwohl Frauen seltener rückfällig werden und bei Gewährung von Vollzugslockerungen ein sehr viel geringeres Risiko für die Allgemeinheit darstellen als Männer, gibt es für sie sehr viel weniger Haftplätze im offenen Vollzug und im Freigang“.¹⁶⁵
- Im Frauenvollzug gibt es meistens keine Differenzierung nach Alter, Delikt und Strafzeit (von wenigen Tagen Ersatzfreiheitsstrafe bis zu lebenslanger Freiheitsstrafe). Außerdem befinden sich alle Haftformen unter einem Dach: Untersuchungshaft, Strafhaft, offener und geschlossener Vollzug, offene und geschlossene Mutter-Kind-Einrichtungen.

Die Situation von Frauen im Justizvollzug weist noch weitere Besonderheiten auf:

- Häufig tun sich das soziale Umfeld, die Familien und die Kinder mit weiblichen Gefangenen schwerer als mit männlichen. Straffällig gewordene Frauen werden in stärkerem Maße ausgegrenzt und häufig vom Ehemann oder Partner verlassen. Nach den gängigen Mustern ist die Frau eher das Opfer und der Mann der Täter.
- Die Trennung von den Kindern hat Schuld- und Schamgefühle zur Folge. Die Frauen leiden besonders darunter, dass es ihnen verwehrt ist, ihre Mutterrolle zu erfüllen. „Wenn Mütter aus Lockerungen (Hafturlaub, Ausgang) nicht rechtzeitig in die Haftanstalt zurückkommen, dann oft deshalb, weil sie eine erneute Trennung von ihren Kindern nicht ertragen. Hinzu kommt, dass die Frauen häufig in weit vom Heimatort entfernten Anstalten einsitzen; Besuche sind dann mit hohem Zeit- und Kostenaufwand verbunden.“¹⁶⁶
- Resozialisierung bei Frauen umfasst nicht nur die üblichen Entlassungsvorbereitungen (Beschaffung von Fahrkarte, Wohnung und Arbeit), sondern auch die Stärkung von psychischen Fähigkeiten, von Selbstwertgefühl und Eigenverantwortlichkeit. Dabei geht es auch darum, jene Fähigkeiten und

¹⁶⁵ Ebd., 174.

¹⁶⁶ Ebd., 176.

Fertigkeiten wiederzuerlangen, die durch die Erfahrung von Hilflosigkeit und Ohnmacht in der Haft verlorengegangen sind. Dazu gehören sowohl die Verantwortungsübernahme für die eigene Person als auch die Sorge um die Kinder und die Organisation des familiären Zusammenlebens.

- „Obwohl der Frauenvollzug spezifische Merkmale aufweist, ist er vom Gesetzgeber nicht gesondert geregelt. Wenn Sondervorschriften für inhaftierte Frauen erlassen wurden, dann betreffen sie in der Regel Schwangerschaft und Mutterschaft.“¹⁶⁷
- In einigen, aber nicht in allen Anstalten gibt es Mutter-Kind-Einrichtungen. Wenn eine Mutter-Kind-Einrichtung zur Verfügung steht, wird in enger Zusammenarbeit mit den Jugendämtern und den Jugendhelfeträgern einzelfallbezogen entschieden, ob eine Aufnahme in die Mutter-Kind-Einrichtung angezeigt ist und das Kind bzw. die Kinder bei der Mutter bleiben können oder nicht.

8.2.3 Frauengesundheit im Gefängnis

„Frauen in Haft kommen meist aus sozioökonomisch schlechter gestellten Verhältnissen: ein Großteil der Delikte, wegen derer Frauen in Haft kommen, haben einen Armutshintergrund. Unter anderem deshalb haben Frauen im Gefängnis oftmals bereits einen schlechteren Gesundheitszustand als der Durchschnitt der Bevölkerung.“¹⁶⁸ Im Gefängnis ist eine hohe Zahl suchtkranker Frauen anzutreffen. Außerdem haben viele Frauen schon seit früher Kindheit Traumatisierungen durch körperliche und sexuelle Gewalt erlitten, die sich im Erwachsenenalter fortgesetzt hat und die sie in ihrer Gesundheit und Selbstsorge einschränkt. Manche Krankheiten sind in Haft häufiger anzutreffen als draußen. „Auffällig ist beispielsweise der hohe Anteil von Frauen mit psychischen Erkrankungen wie Psychosen, Depressionen, Borderline-Störungen, Anorexia nervosa (Magersucht) und Bulimia nervosa (Ess- und Brechsucht) oder mit psychosomatischen Erkrankungen. [...] Aufgrund des hohen Anteils intravenös Drogen konsumierender Frauen treten in Haftanstalten auch die auf

¹⁶⁷ Ebd., 172.

¹⁶⁸ Elisabeth Frischhut, in: Lydia Halbhuber-Gassner & Gisela Pravda (Hg.), Frauengesundheit im Gefängnis, Freiburg 2013, 13.

diesem Wege übertragbaren Infektionskrankheiten – Hepatitis A, B und C sowie HIV – gehäuft auf.“¹⁶⁹

8.2.4 Forderung nach gendergerechten Haftbedingungen

Die AG Frauenvollzug der Katholischen Gefängnisseelsorge in Deutschland e.V. verabschiedete im Jahr 2012 ein Positionspapier, das eine Strukturreform im Frauenvollzug fordert. Die Seelsorger*innen, die im Frauenvollzug arbeiten formulieren 10 Forderungen:

1. „Die Besonderheiten des Frauenvollzugs benötigen mehr öffentliche Aufmerksamkeit. Diese müssen auch in einer gendergerechten Sprache in den Gesetzestexten verankert werden.
2. Die Würde der Frau muss bei der Umsetzung des Frauenvollzuges geachtet und dementsprechend müssen die Haftbedingungen gendergerecht gestaltet werden.
3. Im Hinblick auf die frauenspezifische Deliktstruktur sollten fast alle verurteilten Frauen im Offenen Vollzug untergebracht werden. Die Übersicherung im Hinblick auf Frauen ist zurückzufahren.
4. Beim Vollzug der Haft muss die Persönlichkeitsentwicklung der Frau – ihrer Situation entsprechend – unterstützt und begleitet werden. Therapiemöglichkeiten, besonders bei Gewalterfahrungen und psychischen Erkrankungen, sollten als ein selbstverständliches Angebot jeder Frau offenstehen. Ziel dabei ist die Entfaltung eines gestärkten Selbstwertgefühls und das Aufzeigen neuer Lebensmuster. Zudem sind genügend sozialtherapeutische Plätze für inhaftierte Frauen zur Verfügung zu stellen.
5. Es müssen genügend Plätze in den der Justiz zugeordneten Krankenhäusern für psychisch akut erkrankte Frauen bereitgestellt werden.
6. Der Frauenvollzug erfordert eine gendergerechte ärztliche Versorgung. Dazu gehört eine Wahlmöglichkeit zwischen Ärztin und Arzt.
7. Es muss eine Selbstverständlichkeit sein, dass Frauen ungehindert (Telefonats- und Besuchs-) Kontakt zu ihren Kindern halten können.

¹⁶⁹ Karlheinz Keppler, in: Deutsche AIDS-Hilfe e.V., Betreuung im Strafvollzug. Ein Handbuch, Berlin 2014, 179.

Schwangere Frauen und Frauen mit kleinen Kindern gehören, wegen des Kindeswohls, nicht in Haft.

8. Das Personal benötigt eine für den Frauenvollzug entsprechende Ausbildung mit einem Schwerpunkt auf Gesprächsführung und sozialer Kompetenz.
9. Das Ausbildungsangebot für inhaftierte Frauen ist über die spezifischen Frauenberufe hinaus zu öffnen.
10. Eine angemessene finanzielle und personelle Ausstattung für den Frauenvollzug ist zu gewährleisten.¹⁷⁰

8.2.5 „Schwangere Frauen und Frauen mit kleinen Kindern gehören, wegen des Kindeswohls, nicht in Haft.“¹⁷¹

Man geht davon aus, dass in Deutschland jährlich etwa 60 Kinder in Haft geboren werden.¹⁷² In Bezug auf „Schwangerschaft und Geburt im Gefängnis“ wirft der zweite Teil von Position Nr. 7 des Positionspapiers der Katholischen Gefängnisseelsorge die Frage auf, ob die Inhaftierung schwangerer und gebärender Frauen ethisch zu legitimieren ist, da das Kindeswohl einen hohen Wert und eine Inhaftierung für das Ungeborene eine starke „Drittwirkung“¹⁷³ darstellt. Im Einzelfall gibt es zahlreiche Möglichkeiten zur Haftvermeidung. In der Untersuchungshaft kann der Untersuchungshaftbefehl wegen Wegfall des Haftgrundes, wegen Unverhältnismäßigkeit oder wegen Haftunfähigkeit aufgehoben oder unter Auflagen außer Vollzug gesetzt werden und in der Strafhaft kann Hafturlaub oder Haftaufschub gewährt werden. Auch die Weltgesundheitsorganisation hebt hervor, dass zum Schutz der Gesundheit von Müttern und Neugeborenen eine Schwangerschaft grundsätzlich als Argument gegen Untersuchungs- wie auch Strafhaft gelten sollte. Schwangere Frauen sollten nur inhaftiert werden, wenn wirklich zwingende Gründe vorliegen.¹⁷⁴

¹⁷⁰ <https://gefaengnisseelsorge.net/themen/frauenvollzug> [30.10.2018]

¹⁷¹ Ebd.

¹⁷² Juliane Zolondek, Lebens- und Haftbedingungen im deutschen und europäischen Frauenvollzug, Forum Verlag Godesberg, Mönchengladbach 2007.

¹⁷³ Darunter versteht man die Mitbestrafung Dritter, in diesem Fall des ungeborenen Kindes. Das Risiko der „Drittwirkung des Freiheitsentzugs“ gilt es zu minimieren. Vgl. Heinz Müller-Dietz, Zur sog. „Drittwirkung“ des Freiheitsentzugs. In: Festschrift für Claus Roxin, Berlin 2011.

¹⁷⁴ Vgl. WHO, Gesundheit von Frauen im Strafvollzug. Beseitigung von Ungleichheiten zwischen den Geschlechtern im Strafvollzug, Kopenhagen 2009. Zitiert nach: Eva-Verena

„Im Blick auf das Wohl des Kindes sollte eine Inhaftierung während der Schwangerschaft und im ersten Lebensjahr wenn irgend möglich vermieden werden. Diese Praxis gibt es in europäischen Nachbarstaaten wie z.B. Tschechien.“¹⁷⁵

8.2.6 Ängste und Alleinsein in der Schwangerschaft und das Gefängnis als sicherer Ort

Eine Studie von Laura Abbott (2016)¹⁷⁶ erfragt die Erfahrungen inhaftierter Schwangerer und ihr Erleben der Schwangerschaft. Die Bedingungen und Strukturen der Haft in Großbritannien sind zwar nicht gleichzusetzen mit denen in Deutschland, das Erleben des Freiheitsentzugs ist aber durchaus vergleichbar. Abbott stellt grundlegende Ängste heraus, die Einfluss auf die Schwangerschaft, die Geburt und das Leben mit Kind haben:

- Tiefsitzender Schock über die Tatsache, im Gefängnis schwanger zu sein.
- Schwierigkeiten beim Umgang mit der Stresssituation.
- Angst vor der Trennung vom Kind.
- Gefühle werden versteckt und Emotionen verheimlicht.
- Angst, Schwäche zu zeigen.
- Zukunftsängste
- Angst vor der Reaktion des unbekanntes Umfeldes.
- Angst, dass das Kind sich nicht gut entwickeln könnte.¹⁷⁷

In den Interviews, die Laura Abbott im Zuge ihrer Studie führte, werden die Gedanken und Gefühle der schwangeren Frauen deutlich: Es sei schwer, im Gefängnis schwanger zu sein. Man wolle sein Augenmerk auf das ungeborene Kind und die

Kerwien, Schwangerschaft und Mutterschaft in Haft: Plädoyer für einen familiensensiblen Strafvollzug vor, während und nach der Geburt, in: Lydia Halbhuber-Gassner & Gisela Pravda (Hg.), Frauengesundheit im Gefängnis, Freiburg 2013, 61.

¹⁷⁵ „Beginn des Lebens in Fesseln?“ Stellungnahme der Evangelischen Konferenz für Gefängnisseelsorge in Deutschland zum Umgang mit Schwangerschaft und Entbindung im Vollzug. In: Forum Strafvollzug, 5/2011, 264.

¹⁷⁶ Laura Abbott, Ein Teil von Dir vergisst, dass Du schwanger bist. In: Deutsche Hebammenzeitschrift 04/2018, 65.

¹⁷⁷ Vgl. ebd. 65-67

eigene Gesundheit richten, aber dies ginge kaum, weil immer eine Fassade der Stärke aufrechterhalten werden müsse. Einige der Frauen sprechen davon, ihre Schwangerschaft verleugnet und verdrängt zu haben. „Das ist schrecklich, weil Du Deine Aufmerksamkeit nicht dahin richtest, wohin Du sie richten solltest.“¹⁷⁸ Auch müssen Gefühle unterdrückt werden: „Es ist wie eine Wunde, wie eine Mauer, Du musst ziemlich oft Deine Emotionen unten halten.“¹⁷⁹ Ein förderlicher Austausch scheint nicht stattzufinden. Und abends bleiben die Frauen mit ihren Ängsten allein in ihrer Zelle zurück. Dies fördert das „Phänomen der Aggravation“.¹⁸⁰ Unter diesem Phänomen versteht man das verstärkte Wahrnehmen tatsächlicher Symptome, die für sich nicht beängstigend sein sollten. In Situationen des Alleinseins werden diese Symptome aber übermächtig und bedrohlich. Physiologische körperliche Symptome der Schwangerschaft können so zu stark angsteinflößenden Beschwerden werden. Das Gefängnismilieu ist ein Stressfaktor für Frauen und ihre (ungeborenen) Kinder. „Angst an sich steht in Zusammenhang mit einer erhöhten Frühgeburtenrate“¹⁸¹, stellt Rainhild Schäfers fest. Inwiefern sich Ängste oder das Alleinsein in der Schwangerschaft auf die körperliche und neurologische Entwicklung des Kindes auswirken, ist nicht ausreichend geklärt. Jedoch ist unumstritten, dass Ängste und Stress auf das ungeborene Kind und die Mutter-Kind-Beziehung Einfluss haben. Bei allen Risiken kann die Justizvollzugsanstalt aber auch eine Chance für die Frauen sein. Oftmals entwickeln Frauen im Gefängnis ein neues Gesundheitsbewusstsein, indem sie in der Haft ärztliche Leistungen in Anspruch nehmen, sich gut ernähren, das Angebot von Mutterschaftsvorsorgeuntersuchungen nutzen. Frauen können auf diese Weise gezielt angesprochen und individuell gefördert werden. In der Schwangerschaft ist dies zum Schutz des Kindes, aber auch der Mutter besonders wichtig.¹⁸² Schwangere bekommen geeignetes Essen, wenngleich keine Bedürfnisbefriedigung von speziellen Gelüsten möglich ist. Drogenabhängige Mütter können mit Ersatzpräparaten substituiert werden.¹⁸³ Insofern stellt die Haftanstalt für einige Frauen einen sicheren Ort dar, der Zuflucht, Schutz und Nahrung bietet, „fernab von

¹⁷⁸ Ebd.

¹⁷⁹ Ebd.

¹⁸⁰ Vgl. Karlheinz Keppler, in: Deutsche Aidshilfe. Betreuung im Strafvollzug. Berlin 2014, 180

¹⁸¹ Rainhilde Schäfers, Gesundheitsförderung durch Hebammen. Stuttgart 2011, 67

¹⁸² Vgl. Karlheinz Keppler, 177.

¹⁸³ Vgl. ebd.

ihrem eigenen chaotischen Leben außerhalb des Gefängnisses.“¹⁸⁴ Eine Gefangene schildert im Zuge der Studie von Laura Abbott: „Ich bin froh, reingekommen zu sein. Ich brauchte das und bekam es auch. Ich glaube schon, dass alles aus guten Gründen passiert, und ich bin gerade zum richtigen Zeitpunkt erwisch worden.“¹⁸⁵ Dahinter ist die Hoffnung zu lesen, dass die Haft die Frauen aus der Drogensucht führt oder ihnen die Möglichkeit gibt, ihre Mutterrolle zu finden. Trotz der Chancen, die eine Inhaftierung im Einzelfall mit sich bringen mag, bleibt die Inhaftierung eine Sanktion, ein staatspaternalistischer Zwang.

8.2.7 Entbindung in Haft

Aus den gesetzlichen Regelungen wird ersichtlich, dass Entbindungen in Justizvollzugseinrichtungen vom Gesetzgeber nicht gewollt sind.¹⁸⁶ Die Entbindung in einem nahegelegenen Krankenhaus hat eindeutig Vorrang. Da das Leben inhaftierter Frauen oft von Beziehungsarmut geprägt ist, sollte bei der Geburt besonders auf den Aspekt des emotionalen Beistands durch eine Bezugsperson geachtet werden. Deshalb sollte es dem Partner oder einer gewählten Bezugsperson gestattet werden, der werdenden Mutter beizustehen.¹⁸⁷

„Auf Fesselung bei Schwangerschaft und Geburt sollte grundsätzlich verzichtet werden. Statt einer (technischen) Sicherung muss vielmehr auf soziale Sicherheit, im Sinne von menschlicher Betreuung und Begleitung, gesetzt werden.“¹⁸⁸ Darauf weist auch die Evangelische Konferenz für Gefängnisseelsorge in Deutschland in ihrer Stellungnahme im Jahr 2011 hin¹⁸⁹: Die im Frauenvollzug arbeitenden Seelsorger und Seelsorgerinnen beobachten seit langem die Praxis der Fesselung schwangerer Inhaftierter bei Untersuchungen und Entbindung. Schwangerschaft und Geburt sind jedoch nicht mit Krankheiten zu vergleichen. Das Wohl des Kindes vor, während und nach der Geburt ist fundamental abhängig vom Wohl der Mutter. Deshalb trägt der Vollzug eine besondere Mitverantwortung für die Entwicklung eines Kindes, wenn er

¹⁸⁴ Laura Abbot, Ein Teil von Dir vergisst, dass Du schwanger bist. In: Deutsche Hebammenzeitschrift 04/2018, 67.

¹⁸⁵ Ebd.

¹⁸⁶ Vgl. § 38 JVollzGB III.

¹⁸⁷ Vgl. Eva-Verena Kerwien, 62.

¹⁸⁸ Ebd.

¹⁸⁹ „Beginn des Lebens in Fesseln?“ In: Forum Strafvollzug, 5/2011.

Maßnahmen bei Schwangeren, Gebärenden und jungen Müttern ergreift.“¹⁹⁰ Weiter stellen die evangelischen Seelsorgerinnen und Seelsorger fest: „Verbreitet ist die Praxis, eine Ausführung zur Entbindung ebenso restriktiv zu gestalten wie jede andere Ausführung zu einer ärztlichen Behandlung, orientiert am Regelfall Männervollzug (95%). Schwangere werden von ein bis zwei Bediensteten bewacht und an Händen und/oder Füßen gefesselt. Die Fesselung unterbleibt ausschließlich während des Entbindungsvorganges im Kreißsaal, wobei auch hier in außergewöhnlich gelagerten Ausnahmefällen gefesselt werden kann. Frauen sind z.B. während der Eröffnungswehen ans Bett gefesselt und können sich nicht drehen, müssen gefesselt zur Toilette gehen. Sie sind bei gynäkologischen Untersuchungen an eine Bedienstete gefesselt, erleiden Fehl- und Totgeburten weitgehend in Fesseln, oftmals mit weitreichenden seelischen Folgen. Junge Mütter sind beim ersten Kontakt mit dem Neugeborenen wieder gefesselt, ebenso beim Stillen – und das, obwohl eine direkte Überwachung durch zwei Bedienstete gegeben ist. Diese Praxis der Fesselung belastet häufig auch die begleitenden Bediensteten stark. In einigen Anstalten gibt es Regelungen, die Fesselung bei Ausführungen Schwangerer grundsätzlich nicht vorsehen, andere, die nur in Ausnahmefällen bei besonderer Fluchtgefahr fesseln. Die Auslegung, was unter einer besonderen Fluchtgefahr verstanden wird, divergiert wiederum sehr stark.“¹⁹¹

8.2.8 Mütter in Haft

Die Frage, ob nach der Geburt eine Trennung von Mutter und Kind erfolgen muss oder vermieden werden kann, ist von herausragender Bedeutung. „In den überwiegenden Fällen dient es dem Kindeswohl, wenn es nach der Geburt bei der Mutter bleiben kann. Zudem sind Fluchtgefahr und Rückfallwahrscheinlichkeit der Mutter geringer, wenn sie die Verantwortung für ihr Kind übernehmen kann. Von daher sind, wenn eine Haftvermeidung nicht möglich ist, ausreichend Mutter-Kind-Plätze für die verschiedenen Haftarten vorzusehen.“¹⁹² Um eine Trennung von Mutter und Kind zu

¹⁹⁰ Ebd.

¹⁹¹ Ebd.

¹⁹² Ebd. Es gibt aber auch die seltenen Situationen, in denen ein Verbleib des Kindes bei der Mutter das Kindeswohl massiv bedroht, z.B. wenn die Mutter bereits an Taten des Kindesmissbrauchs beteiligt war. Das Landeskriminalamt in Baden-Württemberg hat den

vermeiden, gibt es die Möglichkeit der gemeinsamen Unterbringung in einer Mutter-Kind-Einrichtung innerhalb des Strafvollzugs.¹⁹³ Unter bestimmten Umständen ist eine solche gemeinsame Unterbringung aber nicht möglich. Dies ist z.B. der Fall, wenn das Kind erheblich und dauerhaft krank oder schwer behindert ist und ständiger ärztlicher Kontrolle bedarf oder wenn die Mutter aufgrund einer Erkrankung nicht in der Lage ist, ihr Kind eigenverantwortlich zu versorgen. Dieses Argument wird häufig bei suchtkranken Frauen vorgebracht.¹⁹⁴ Ein besonderes Problem besteht darin, dass in Deutschland aufgrund der geringen Platzkapazitäten nur wenige Neugeborene bei der inhaftierten Mutter verbleiben können. Das ist unbefriedigend, weil sich die Entscheidung über die Aufnahme des Kindes in eine Mutter-Kind-Einrichtung ausschließlich nach dem Wohl des Kindes richten sollte.¹⁹⁵ Wenn kein Platz in einer Mutter-Kind-Einrichtung zur Verfügung steht oder der Verbleib des Kindes bei der Mutter nicht angezeigt ist, verbleiben die Säuglinge beim Partner, bei Angehörigen, in Pflegefamilien oder sie werden im Heim untergebracht. Die Trennung von Mutter und Kind kann schwerwiegende Auswirkungen auf das körperliche und seelische Wohlbefinden von beiden haben.¹⁹⁶ In der Stellungnahme der Evangelischen Konferenz für Gefängnisseelsorge in Deutschland heißt es dazu: „In manchen Fällen ist es unvermeidlich, dass vom Vollzug oder dem Jugendamt eine Trennung von Mutter und Neugeborenem als einzige Möglichkeit gesehen wird. Dies ist für Mutter

„Missbrauchsfall in Staufen“, der im Jahr 2018 verhandelt wurde, als die schlimmste Tat von Kindesmissbrauch bezeichnet, die je in seine Zuständigkeit fiel.

¹⁹³ „Mutter-Kind-Vollzug: Die erste Mutter-Kind-Abteilung in einem deutschen Gefängnis entstand in der Frauenvollzugsanstalt Frankfurt-Preungesheim, die die Juristin Helga Einsele von 1947 an leitete. Sie kämpfte für eine Humanisierung des deutschen Strafrechts und vertrat die Ansicht, dass eine Unterbringung von Säuglingen im Strafvollzug nicht schädlicher sein könne als eine Trennung von der Mutter. Heute gibt es in neun Bundesländern Mutter-Kind-Einrichtungen im Gefängnis. Bundesweit sind das 68 Haftplätze im offenen und 37 Plätze im geschlossenen Vollzug, davon 20 allein in Bayern. Die Auslastung ist insbesondere im geschlossenen Vollzug hoch. Wie lange die Kinder bei den Müttern bleiben können, ist unterschiedlich geregelt. In manchen Gefängnissen müssen sie mit einem Jahr gehen, in anderen erst mit zwei oder drei Jahren. In Frankfurt am Main und Vechta können Kinder bis zur Einschulung bei ihren Müttern bleiben“. Süddeutsche Zeitung Nr. 184 vom 11./12. August 2018, Seite 48.

¹⁹⁴ Vgl. Karlheinz Keppler, 177.

¹⁹⁵ Vgl. Sabine Skutta, Mitbestraft? Die Rechte von Kindern inhaftierter Eltern, in: Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für Öffentliche und Private Fürsorge. Heft 11/2012, 532-537. Vgl. Eva-Verena Kerwien, 55 f.

¹⁹⁶ Vgl. ebd., 58. Vgl. Alain Bouregba, Die Beziehung zwischen Kindern und ihren inhaftierten Eltern zu fördern ist eine Aufgabe des öffentlichen Gesundheitswesens, in: Informationsdienst Straffälligenhilfe JG 21. Heft 2/2013.

und Kind traumatisierend und bedarf einer psychosozialen und/oder seelsorgerlichen Begleitung – und nicht besonderer Sicherungsmaßnahmen.“¹⁹⁷

Auch Mutter-Kind-Einrichtungen bringen eigene Probleme mit sich. Wenn Kinder mit ihren Müttern in einer Haftanstalt leben, dann sind sie den Widersprüchen dieser Einrichtung ausgesetzt: „Erstens können/dürfen die Kinder zwar bei ihren Müttern leben, dafür wachsen sie jedoch in einer Gefängniseinrichtung auf; zweitens wird den Müttern zwar die Fähigkeit zur Erziehung ihrer Kinder zugesprochen, doch sie werden bei der Ausübung ihrer Erziehungspflicht durch Bedingungen der Inhaftierung stark eingeschränkt.“¹⁹⁸

Obwohl Mutter-Kind-Einrichtungen eine weitgehende Alltagsnormalität anstreben, wird es von den Müttern oft so wahrgenommen, als wenn das normale Leben „nachgeahmt“ würde. Es findet eine Simulation von Normalität statt und der Versuch, die Inhaftierung zu kaschieren.¹⁹⁹ Dies hängt mit der Sorge zusammen, dass die Kinder mit zunehmendem Alter dahinterkommen könnten, wo sie sich befinden. Um das Geheimnis zu wahren, betreiben die Mütter (aus Scham) oft einen großen Aufwand. Das pädagogische Personal respektiert diese Entscheidung der Mütter und wird dadurch zu einem Teil des Lügengebäudes. Andererseits beobachten die Kinder, wenn ihre Mütter durch das Personal reglementiert werden. „Die Mutterschaft in Haft bedeutet für die Mütter, dass ihre Autorität als Mutter durch die Sichtbarkeit ihres Status fragwürdig (und damit fragil) wird.“²⁰⁰ Besonders viel Überzeugungstricks benötigen die Situationen, in denen die Heim-Atmosphäre unterbrochen wird und durch Einschließungen die Zwangsbedingungen des Gefängnisses sichtbar werden. „Aus der doppelten Organisationsform von Haftanstalt und Erziehungshilfeeinrichtung ergibt sich für die Frauen die Doppelrolle der Inhaftierten und Mutter, deren beide Seiten unter den vorhandenen Bedingungen schwer kompatibel sind.“²⁰¹

¹⁹⁷ „Beginn des Lebens in Fesseln?“ In: Forum Strafvollzug, 5/2011.

¹⁹⁸ Marion Ott, Mütter mit Klein(st)kindern in Haft. Eine ethnographische Studie, in: Lydia Halbhuber-Gassner & Gisela Pravda (Hg.), Frauengesundheit im Gefängnis, Freiburg 2013, 65.

¹⁹⁹ Vgl. ebd., 72 f.

²⁰⁰ Ebd., 73.

²⁰¹ Ebd., 77.

8.2.9 Fragestellungen an ein Ethikkomitee in der vertrauenssensiblen Lebenssituation von Schwangerschaft und Geburt im Gefängnis

Die besondere Vertrauenssituation von „Schwangerschaft und Geburt im Gefängnis“ wirft viele ethische Fragen auf. Einige seien hier skizziert:

- Das Kindeswohl (vor- und nachgeburtlich) kann bei einer Schwangerschaft und einer Geburt im Gefängnis in Spannung zum Vollzug der gerichtlich festgelegten Freiheitsstrafe oder einer angeordneten Untersuchungshaft stehen. Dabei geht es um das Prinzip der Gerechtigkeit (Sicherstellung eines Strafverfahrens und gerechte Antwort auf die Straftat) und um die Prüfung im Einzelfall, ob ein Strafzweck einer Haftvermeidung entgegensteht. Welcher Strafzweck kann die Geburt eines Kindes unter den Bedingungen der Haft rechtfertigen? Abschreckung potentieller Täter (negative Generalprävention), Vertrauen in die Rechtsordnung (positive Generalprävention), Resozialisierung als Hinführung zu einem verantwortungsbewussten Leben (positive Spezialprävention) oder der Schutz der Allgemeinheit und des Kindes vor einer gefährlichen Täterin (negative Spezialprävention)? Diese Fragen enthalten sowohl juristische als auch ethische Aspekte.
- Wann ist welche Fesselung einer Schwangeren auf dem Weg oder während der Vorsorgeuntersuchungen und der Geburt ethisch gerechtfertigt und wann nicht?
- Müssen Mutter und Kind nach der Geburt getrennt werden, ist das ein massiver Eingriff des Staates, der im Widerspruch zur Natur des Menschen steht. Ein Neugeborenes ist als „biologisches Mängelwesen“ (Gehlen) und als „physiologische Frühgeburt“ (Portmann) abhängig von der Mutter und alleine nicht lebensfähig. Es ist eine funktionelle Frühgeburt, das Nähe braucht, um sich zu entwickeln. Die Mutter ist darauf eingestellt, sich um das Kind zu kümmern, um dessen Bedürfnisse zu erfüllen, ebenso ist das Kind auf die Mutter eingestellt. Darf in diese natürliche Symbiose eingegriffen werden? Müsste nicht jedes Kind prinzipiell bei der Mutter bleiben, wenn keine Gefährdung vorliegt?
- Eine schwangere Frau in Haft benötigt besondere Aufmerksamkeit in Bezug auf ihren Gesprächsbedarf, ihr Bedürfnis nach menschlicher Nähe (Vertrauen,

Geborgenheit) und ihre Verletzlichkeit in einer ur-menschlichen Lebenssituation. Wer hat diese elementaren Bedürfnisse im Blick? Sind die Strukturen dafür geeignet?

- Eine Schwangere in Haft steht in einem „Sonderrechtsverhältnis“ zum Staat. Inwieweit rechtfertigt dieses Sonderrechtsverhältnis eine Einschränkung ihrer Patientenautonomie (freie Arztwahl männlich/weiblich bei gynäkologischen Untersuchungen, freie Wahl des Krankenhauses/der Entbindungsstation, die eine freie Wahl der Gebärhaltung impliziert, Möglichkeit an Geburtsvorbereitungs- oder Rückbildungskursen teilzunehmen, freier Zugang zu einer Hebamme, freie Wahl der Informationsquellen zu Fragen prä- und postnataler Diagnostik, etc.)? Sind die erweiterten Selbstbestimmungsrechte aus dem Patientenrechtegesetz von 2013 im Justizvollzug angekommen?
- Mutter-Kind-Einrichtungen des Justizvollzugs stehen in der Spannung zwischen „Hilfe und Kontrolle“. Werden die Hilfe- und Kontrollmaßnahmen im Hinblick auf das Autonomie- und das Nichtschadensprinzip im Einzelfall überprüft?
- Beim Kaschieren der Haftsituation in Mutter-Kind-Einrichtungen der Justiz sind die Bediensteten oftmals Mitwirkende beim Aufbau und Erhalt des Lügegebäudes der Inhaftierten. Haben die Betreffenden die Möglichkeit, ihr Handeln auch im Hinblick auf eine Professionsethik zu reflektieren?

Die Vielfalt der ethischen Fragen zeigt, dass die Implementierung eines Ethikkomitees in Mutter-Kind-Einrichtungen des Justizvollzugs bzw. im Frauenvollzug erforderlich ist, um der Vulnerabilität schwangerer Frauen in Haft besser gerecht werden zu können. Schwangere Frauen in Haft sind in besonderer Weise auf Vertrauensbeziehungen angewiesen, mit anderen Worten: auf Wohlwollen, Fürsorge und Respekt vor ihrer Autonomie durch die Vertrauensintermediäre der Institution Justizvollzug²⁰².

²⁰² Siehe oben Seite 17.

8.3 Sterben und Tod im Gefängnis

In der Gefangenenzeitung „der lichtblick“ erschien im Jahr 2016 unter der Überschrift „Wir haben doch hier alles im Griff. Ein Sterbefall im Knast“ folgender Bericht eines Sterbenskranken aus der JVA Tegel²⁰³:

„Vollkommen unvorbereitet die Diagnose zu erhalten: ‚Herr Müller, wir müssen Ihnen leider mitteilen, Sie leiden an einer fortgeschrittenen Krebserkrankung, die in einem Stadium ist, dass wir davon ausgehen müssen, dass eine Heilung ausgeschlossen ist. Wir gehen von einer sehr begrenzten Restlebenserwartung aus, auch jegliche operative Maßnahmen sind aussichtslos‘, ist ja schon niederschmetternd genug. Wenn einem das aber dann auch noch im Gefängnis eröffnet wird, kannst du anfangen, die Tage, Wochen und Monate zu zählen.

Du merkst dann ganz schnell, hier bist du in jedem Fall total verunsichert und hilflos. Das erste Problem, das sofort offensichtlich wird, ist der Ausbildungsstand der hier tätigen Ärzte, in der Regel ausschließlich Allgemeinmediziner ohne fachärztliches Wissen. Mehr als zähflüssig versucht man, sich an das Thema heranzutasten, oftmals generell nicht unbedingt befriedigend. Eine freie Arztwahl ist in der Haftanstalt nicht vorgesehen, also reicht man die Verantwortung an das Krankenhaus weiter. Das zuständige Justizkrankenhaus JVKB wäre eigentlich der erste Ansprechpartner, leider handelt es sich dabei weder um eine Fachklinik noch um dort tätige Fachärzte. In solch einem Krankheitsfall kann das JVKB lediglich als Parkstation bezeichnet werden, zudem ist die Unterbringung dort zusätzlich noch eine Doppelbestrafung, da der dortige Tagesablauf um einiges eingeschränkter als in der eigentlichen Haftanstalt abläuft.

Unabdingbar sind auf jeden Fall regelmäßige Termine in einer Fachklinik. Nur von dort aus ist es erst einmal möglich, die notwendige Medizin festzulegen, die dann allerdings auch in der eigentlichen Anstalt zur Verfügung gestellt werden sollte. Da bin ich dann schon beim nächsten Problem angelangt. Tagelanges, manchmal wochenlanges

²⁰³ „Der Lichtblick“ 3/2016, 11. Die Gefangenenzeitung wird seit 1968 in der Berliner Justizvollzugsanstalt Tegel von Gefangenen in Eigenverantwortung herausgegeben. Es ist mit einer Auflage von ca. 7500 Exemplaren und ca. 4300 Abonnenten weltweit das auflagenstärkste Magazin seiner Art.

Warten ist jederzeit an der Tagesordnung, einmal sind es die meist hohen Kosten der Medikamente und ein weiterer Punkt ist die Belieferung der Anstalt, die in der Regel einmal wöchentlich stattfindet. Gegebenenfalls dauert das dann auch mal zwei Wochen, bis ich endlich wirklich die angeordneten Medikamente bekomme, vorausgesetzt man vergisst nicht die Bestellung im Allgemeinen.

Im Laufe der Zeit merke ich aber ganz schnell, dass sich eine allgemeine Hilflosigkeit breitmacht, man versucht immer wieder, sich das Problem irgendwie vom Hals zu schaffen und die Verantwortung anderen aufzubürden. Dieses Gefühl ist mehr als belastend und ich komme zu dem Schluss, ich selbst muss etwas tun, muss mir Hilfe suchen, Kontakte nach draußen finden.

Allgemein ist bekannt, dass ein Gefangener in der Regel draußen keine Lobby hat, allein wird er da nicht weit kommen. An dieser Stelle muss ich jetzt etwas persönlicher werden und erst einmal den katholischen Seelsorgern danken. Mit deren Hilfe ist es gelungen, Kontakt zu einer fähigen Schmerzärztin herzustellen, die sich auch die Mühe gemacht hat, hier persönlich vorstellig zu werden und – meines Wissens nach – ohne dass sie dafür finanziell entschädigt wurde. Des Weiteren hat Herr Obst einen mehr als hilfreichen Kontakt zu einem ambulanten Hospizdienst hergestellt. Auch diese Dame macht hier regelmäßig Besuche bei mir.

Nur durch solche Kontakte ist es überhaupt möglich, sich draußen Gehör zu verschaffen, ohne sang- und klanglos im Justizapparat zu verschwinden. Im rein medizinischen Bereich ist es schon wahnsinnig schwer voranzukommen, eine zweite Hürde ist die Justiz als solche. Obwohl alle behandelnden Fachärzte einheitlich davon ausgehen, dass die restliche Lebenserwartung mehr als begrenzt ist, gelte ich als haftfähig. Ein Gnadengesuch, ja sogar eine zeitlich begrenzte Haftunterbrechung wurden mit ein, zwei nichtssagenden Sätzen abgelehnt, weitere Entscheidungen in diesem Bereich stehen allerdings noch aus.

Ich möchte an dieser Stelle nicht unerwähnt lassen, dass mehrere Beamte und Bedienstete sich trotz allem Gedanken machen und versuchen, inzwischen Wege zu finden, die Situation vielleicht doch noch zu einem Ende vor dem Ende zu bringen. Zumindest im Sinne der vielgerühmten Menschlichkeit wäre das zeitnah angebracht.

(Lothar Müller, Inhaftierter der JVA Tegel, verstarb im Dezember 2016)²⁰⁴

In Deutschland sterben jährlich ca. 850.000 Menschen. In deutschen Gefängnissen stehen ca. 80.000 Haftplätze zur Verfügung und pro Jahr gibt es ca. 240.000 Inhaftierungen. In den Justizvollzugsanstalten gab es im Jahre 2009 162 Todesfälle. 60 Menschen starben durch Suizid und 5 durch einen Unfall²⁰⁵. Bei der Betrachtung von Sterben und Tod im Gefängnis soll es im Folgenden um die ca. 100 Sterbefälle gehen, bei denen die Menschen während ihrer Haftzeit eines natürlichen Todes sterben. Durch den demographischen Wandel in der Gesellschaft, durch den sich auch die Gefängnispopulation verändert, wird diese Zahl in den nächsten Jahren voraussichtlich steigen. Der Begriff des „natürlichen Todes“ im Gefängnis bedarf allerdings einer Einschränkung. Tatsächlich sind wie im sonstigen Leben auch Herzinfarkte, Karzinome und andere Erkrankungen die natürlichen Ursachen. Aber das Leben im Gefängnis beeinträchtigt die natürliche Immunität und beschleunigt den jeweiligen Krankheitsverlauf. Dies hat mit einer oftmals als aussichtslos empfundenen Lebenssituation zu tun. Während der Haft können auch viele Krankheiten ausbrechen oder entstehen, zum Beispiel Herzerkrankungen oder Psychosen.²⁰⁶

Die Sterbephase ist eine äußerst private Angelegenheit, die nicht selten durch intensiv- und palliativmedizinischen Bedarf gekennzeichnet ist. „Dabei rückt der staatliche Strafanspruch in eine gewisse Ferne.“²⁰⁷ Wenn von Vertrauen als einem moralischen Konzept²⁰⁸ ausgegangen wird, dann tritt angesichts des Todes Misstrauen (Sicherheit) in den Hintergrund und Wohlwollen, Fürsorge und Respekt vor der Autonomie bestimmen die soziale Praxis. Dabei steht die Vertrauenswürdigkeit des Justizvollzugs zur Disposition, denn die „Charta zur Betreuung schwerstkranker und sterbender

²⁰⁴ Ebd.

²⁰⁵ Ministerialrat a.D. Prof. Dr. Rüdiger Wulf „Menschenwürdig sterben im Vollzug – Machbar oder Widerspruch?“ Vortrag beim Fachtag „Sterbebegleitung im Gefängnis“ des Diakonischen Werkes Baden am 12. Juli 2018 in Karlsruhe.

²⁰⁶ Vgl. Felix Unger, Tod im Gefängnis, in: Brigitte Tag & Dominik Groß (Hg.), Tod im Gefängnis. Hungerstreik, Suizid, Todesstrafe und ‚normaler‘ Tod aus rechtlicher, historischer und ethischer Sicht, Frankfurt am Main 2012, 17.

²⁰⁷ Markus Thier, Der ‚normale‘ Tod im Gefängnis – Ein Verstoß gegen die Grundrechte des Menschen? In: Brigitte Tag & Dominik Groß (Hg.), Tod im Gefängnis. Hungerstreik, Suizid, Todesstrafe und ‚normaler‘ Tod aus rechtlicher, historischer und ethischer Sicht, Frankfurt am Main 2012, 173.

²⁰⁸ Siehe oben Seite 46.

Menschen in Deutschland“²⁰⁹ benennt Leitsätze zu einem Sterben unter würdigen Bedingungen. Sie gelten auch für Menschen in Haft. Sie seien hier in Auszügen zitiert:

„Jeder Mensch hat ein Recht auf ein Sterben unter würdigen Bedingungen. Er muss darauf vertrauen können, dass er in seiner letzten Lebensphase mit seinen Vorstellungen, Wünschen und Werten respektiert wird und dass Entscheidungen unter Achtung seines Willens getroffen werden.“ [...]

Jeder schwerstkranke und sterbende Mensch hat ein Recht auf eine umfassende medizinische, pflegerische, psychosoziale und spirituelle Betreuung und Begleitung, die seiner individuellen Lebenssituation und seinem hospizlich-palliativen Versorgungsbedarf Rechnung trägt. Die Angehörigen und die Nahestehenden sind einzubeziehen und zu unterstützen.“²¹⁰

Die Realität in deutschen Gefängnissen sieht oft ganz anders aus. Der Bericht aus der JVA Tegel ist ein Beispiel dafür. Die Würde des Menschen ist am Ende des Lebens besonders bedroht. Prof. Dr. jur. Rüdiger Wulf, MR a.D. hat einen Aufruf gegen das Sterben im Gefängnis formuliert:

„Würdiges Sterben heißt Sterben in Freiheit und Frieden. Freie Arztwahl, Wahl eines Seelsorgers des Vertrauens, Anwesenheit geliebter Menschen, die eigene Bestimmung des Sterbeortes und anderer Begleitumstände des Sterbens sind Gefangenen verwehrt. Sterben von Gefangenen verletzt daher ihre Menschenwürde und würdigt sie zu bloßen Objekten des Staates herab.

Daher spreche ich mich dafür aus, dass Gefangene, die im Sterben liegen, freigelassen werden. Wer trotzdem im Gefängnis sterben will oder dort sterben muss, soll dort mit einer Freilassungsanweisung als freier Mensch unter annähernd menschenwürdigen Umständen sterben dürfen, weil der Staat keine Macht über Sterbende haben darf.“²¹¹

²⁰⁹ https://www.charta-zur-betreuung-sterbender.de/die-charta_leitsaetze.html [06.11 2018]

²¹⁰ Ebd.

²¹¹ Ministerialrat a.D. Prof. Dr. Rüdiger Wulf „Menschenwürdig sterben im Vollzug – Machbar oder Widerspruch?“ Siehe auch: Michael Anderheiden & Wolfgang U. Eckart (Hrsg.), Handbuch Streben und Menschenwürde, Band 1 & 2. Berlin 2012.

Markus Thier hat die derzeitige Rechtslage in Bezug auf den moribunden Gefangenen und das intramurale Sterben untersucht.²¹² Die wichtigsten Punkte seien hier benannt:

8.3.1 Ist intramurales Sterben ein Verstoß gegen die Menschenwürde?

Die Menschenwürde ist ein grundlegendes Urteil über den intrinsischen Wert des Menschen. Sie ist jedem Menschen eigen und muss nicht verdient werden. Sie realisiert sich in einem selbstbestimmten Leben. Deshalb heißt es in Art.1 des Grundgesetzes: „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“ Auch dem Gefangenen kommt nach dem Grundgesetz eine unverlierbare Würde zu. Was Würde genau bedeutet, bleibt im Grundgesetz unbestimmt. Und doch gibt es angelehnt an Kants kategorischen Imperativ²¹³ so etwas wie einen Kerngehalt: Kein Mensch darf instrumentalisiert werden, d.h. keiner darf als Mittel zu einem anderen Zweck missbraucht werden, keiner darf nur als Objekt betrachtet werden – auch nicht durch den Staat. Die Berufung auf die Menschenwürde ist nur bei besonderen Verstößen anzunehmen. Beim intramuralen Sterben wäre das der Fall, wenn eine völlig unzureichende medizinische Versorgung seitens des Staates vorläge. In diesem Fall würde der Gefangene zum bloßen Objekt reduziert werden. Deshalb muss der medizinische Versorgungsstand im Gefängnis ermittelt werden. Außerdem gilt es zu klären, ob das Sterben im Gefängnis selbst den Gehalt der Menschenwürde tangiert.

8.3.2 Das Recht auf körperliche Unversehrtheit²¹⁴

Eine möglicherweise unzureichende medizinische Versorgung und das Verwehren des Wunsches, extramural sterben zu dürfen, könnte auch einen Eingriff in das Recht auf körperliche Unversehrtheit begründen. „Sofern der Gefangene wünscht, in Freiheit,

²¹² Vgl. Markus Thier, Der ‚normale‘ Tod im Gefängnis – Ein Verstoß gegen die Grundrechte des Menschen? In: Brigitte Tag & Dominik Groß (Hg.), Tod im Gefängnis. Hungerstreik, Suizid, Todesstrafe und ‚normaler‘ Tod aus rechtlicher, historischer und ethischer Sicht, Frankfurt am Main 2012, 173 - 195.

²¹³ Vgl. Immanuel Kant, Grundlegung zur Metaphysik der Sitten (1785) und Kritik der praktischen Vernunft (1788).

²¹⁴ Vgl. Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG;

nach seinen Vorstellungen zu sterben, zielt sein Begehren nicht daraufhin ab, überhaupt medizinisch behandelt zu werden, sondern daraufhin eine bestimmte Therapie zu erhalten – beispielsweise palliativ behandelt zu werden, da der Strafvollzug oftmals nicht über entsprechende medizinische Ressourcen verfügt. Da es dem Gefangenen nicht selten darum geht, als freier Mensch zu sterben, ist auch klärungsbedürftig, ob im Rahmen einer extramuralen Behandlung der ‚Gefangenenstatus‘ bestehen bleibt und wenn diese Frage zu bejahen ist, ob der Gefangene aufgrund eines schweren letal verlaufenden gesundheitlichen Leidens einen Anspruch darauf hat, den Status als Gefangener zu verlieren beziehungsweise darauf, als freier Bürger die letzte Phase seines Lebens bestreiten zu dürfen. Erst nach Klärung dieser Fragen kann sinnvollerweise die Frage nach einem möglichen Grundrechtsverstoß beantwortet werden.“²¹⁵

8.3.3 Äquivalenzprinzip und Therapiefreiheit des Arztes

Der Gefangene kann nicht wie ein freier Bürger am Gesundheitswesen partizipieren (Strafgefangene sind nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert) und hat deshalb einen aus der Menschenwürde abzuleitenden Anspruch auf eine ausreichende medizinische Versorgung durch die Vollzugsbehörde (Anstaltsarzt).²¹⁶ Aufgrund des Äquivalenzprinzips (Angleichung der Lebensverhältnisse im Gefängnis an die allgemeinen Lebensverhältnisse) hat er Anspruch auf Leistungen, die mit denen eines gesetzlich Versicherten vergleichbar sind. Eine Behandlung darf nur dann abgelehnt werden, wenn sie unnötig, unwirtschaftlich oder unzweckmäßig ist. „Spätestens seit der Einführung einer DRG-Kodierung für eine ‚Palliativmedizinische Komplexbehandlung‘, die eine zumindest ausreichende Vergütungsstruktur bereitstellt, gehören palliative Patientenversorgungen zum allgemeinen medizinischen Standard und dürfen ärztlich als eine fachgerechte Therapie verordnet werden [...]“²¹⁷ Daraus lässt sich aber noch kein genereller Anspruch auf eine extramurale

²¹⁵Markus Thier, Der ‚normale‘ Tod im Gefängnis – Ein Verstoß gegen die Grundrechte des Menschen? In: Brigitte Tag & Dominik Groß (Hg.), Tod im Gefängnis. Hungerstreik, Suizid, Todesstrafe und ‚normaler‘ Tod aus rechtlicher, historischer und ethischer Sicht, Frankfurt am Main 2012, 179.

²¹⁶ Vgl. §§ 56 ff. und §§158 Abs. 1 StVollzG.

²¹⁷ Markus Thier, 182.

palliativmedizinische Behandlung ableiten, da der Arzt über die Verordnung entscheidet. Wie bei extramuralen Patienten auch, hat der Arzt die Entscheidungsgewalt über therapeutische Fragen (Therapiefreiheit).

8.3.4 Intramurale ärztliche Versorgung

Die ärztliche Versorgung hat zunächst intramural in einer dafür geeigneten Anstalt oder in einem Vollzugskrankenhaus zu erfolgen. Der Gefangene hat kein Recht auf eine freie Arztwahl²¹⁸, sodass die intramurale Versorgung vorrangig ist. Eine extramurale Behandlung ist nur dann subsidiär zulässig, wenn sie intramural nicht sichergestellt werden kann.²¹⁹ Über die gesundheitliche Notwendigkeit einer Verlegung in ein externes Krankenhaus entscheidet der Anstaltsarzt, die juristische Entscheidung trifft aber letztlich der Anstaltsleiter, der auch Sicherheitsaspekte in seine Entscheidung miteinbezieht (erhöhte Fluchtgefahr). Die extramurale Versorgung wird an Bedeutung gewinnen, weil nicht alle Bundesländer ein Vollzugskrankenhaus haben und weil sich die medizinische Versorgung immer stärker ausdifferenziert und spezialisiert. Als Beispiele seien die palliative Fürsorge und die geriatrische Versorgung einer älter werdenden Gesellschaft genannt. Um dem Wunsch, extramural sterben zu können, nachzukommen, ist es möglich, den Gefangenen in ein extramurales Krankenhaus zu verlegen, wenn die fachärztliche Behandlung vom Anstaltsarzt ressourcenbedingt nicht geleistet werden kann. „Im Zweifel ist die Gesundheit des Gefangenen, der grundgesetzlichen Schutz aus Art. 1 GG und Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG genießt, der Ressourcenknappheit und dem Sicherheitsanspruch der Gesellschaft gegenüber vorrangig zu berücksichtigen“.²²⁰ Dies gilt auch, wenn der Gefangene aus gesundheitlichen Gründen voraussichtlich nicht mehr in die Anstalt zurückkehren wird. Dem Gefangenen ist es also nicht kategorisch verwehrt, in Freiheit zu sterben.

²¹⁸ Gefangenen fehlen dadurch oftmals Informationen über die Krankheit, Informationen über Menschen, die diese Krankheit haben, Informationen über alternative Heilmethoden und der Zugang zu Hilfsorganisationen (z.B. Aids-Hilfe).

²¹⁹ Vgl. § 65 Abs. 2 StVollzG.

²²⁰ Markus Thier, 185.

8.3.5 Strafausstand wegen Vollstreckungsuntauglichkeit²²¹

Die Rechtslage eröffnet noch eine weitere Möglichkeit, den moribunden Gefangenen unter bestimmten Voraussetzungen in die Freiheit zu entlassen. Der Gedanke der Haftverschonung nach § 455 StPO scheint dafür prädestiniert zu sein. Dabei wird unter besonderen Voraussetzungen der Strafvollzug unterbrochen. „Da diese Zeit nicht auf die Haftzeit angerechnet wird, wird er in dieser Zeit wie ein freier Bürger behandelt mit allen Rechten und Pflichten. In dieser Zeit hat er auch etwa das Recht auf freie Arztwahl. Beispielsweise kann dann die betroffene Person, sofern sie den Strafausstand wegen Vollzugsuntauglichkeit erwirkt, sich in ein Hospiz überweisen beziehungsweise palliativmedizinisch behandeln lassen.“²²² Leider wird vom Strafausstand in der Praxis wenig Gebrauch gemacht, da er weitestgehend unbekannt ist.

8.3.6 Folgerungen

Man kann davon ausgehen, dass es Gefangene gibt, die nach jahrzehntelanger Inhaftierung und gesellschaftlicher Isolierung die Haftanstalt als ihren Lebensmittelpunkt betrachten und das Sterben innerhalb der Mauern als ein Sterben in vertrauter Umgebung und nicht als eine würdewidrige Behandlung empfinden. Diesen Gefangenen geht es möglicherweise darum, zumindest symbolisch den Gefangenenstatus zu verlieren um als „freier“ Mensch und versöhnt mit der Gesellschaft in Würde sterben zu können. Man kann also nicht davon ausgehen, dass jeder moribunde Gefangene außerhalb der Mauern sterben möchte. In der Haft hat jeder Gefangene einen aus dem Grundgesetz abgeleiteten Anspruch auf medizinische Leistungen, die mit denen eines gesetzlich Versicherten in Freiheit vergleichbar sind (z.B. palliativmedizinische Behandlung). Wie am Beispiel der Haftverschonung aufgezeigt wurde, gibt es nach der derzeitigen Gesetzeslage in Deutschland die Möglichkeit, sterbende Gefangene aus der Haft zu entlassen oder ihnen innerhalb des

²²¹ Siehe § 455 StPO.

²²² Markus Thier, Der ‚normale‘ Tod im Gefängnis – Ein Verstoß gegen die Grundrechte des Menschen? In: Brigitte Tag & Dominik Groß (Hg.), Tod im Gefängnis. Hungerstreik, Suizid, Todesstrafe und ‚normaler‘ Tod aus rechtlicher, historischer und ethischer Sicht, Frankfurt am Main 2012, 188.

Gefängnisses den Status eines „freien“ Menschen zu geben²²³. Insofern ist nach der Expertise von Markus Thier im Hinblick auf die Würde des Inhaftierten nicht die Rechtslage reformbedürftig, sondern der Gebrauch der Instrumentarien. Daraus kann gefolgert werden, dass es einen Ort braucht, an dem der Umgang mit sterbenden Gefangenen im Einzelfall ethisch reflektiert wird.

Unter den drei aufgezeigten vertrauenssensiblen Lebensbereichen hat das Thema „Sterben und Tod im Gefängnis“ in den letzten Jahren sicherlich die größte Aufmerksamkeit erfahren. Auch viele Anstaltsleiter in deutschen Gefängnissen sehen zunehmend Handlungsbedarf. In einem der bestehenden Ethikkomitees im Justizvollzug ist das Thema „Sterben und Tod“ in der Vergangenheit bereits behandelt worden. Dabei ging es um die Reinigung der Zelle eines verstorbenen Inhaftierten. Die dafür zuständigen Gefangenen, die sogenannten Reiniger, hatten sich aus persönlicher Betroffenheit geweigert die Reinigung und Wiederbelegung des Haftraums durchzuführen, da sie dem Verstorbenen freundschaftlich verbunden waren. Das Ergebnis der ethischen Fallbesprechung, die Reinigung in diesem Fall einer externen Firma zu übertragen, wurde von der Anstaltsleitung in die Tat umgesetzt.

Wulf weist auch auf ethische Aspekte hin, die nach dem Sterben im Gefängnis von Bedeutung sind:

- „Erlöschen der Persönlichkeitsrechte des Verstorbenen, aber postmortaler Schutz der Menschenwürde.
- Benachrichtigung der Angehörigen vom Tod des Gefangenen.
- Obduktion nur bei Verdacht des Fremdverschuldens.
- Keine Bestattung auf dem Anstaltsgelände.
- Würdiger Transport aus der Anstalt.
- Bestattung auf öffentlichem Friedhof.
- Gedenkfeier in der Anstalt.
- Traueranzeige in der Gefangenenzeitung.
- Übernahme der Begräbniskosten durch das Sozialamt.
- Karenzzeit für neue Belegung des Haftraums.

²²³ Als weitere juristische Maßnahmen sind Gnadenentscheidungen §452 StPO oder vollzugsrechtliche Lösungen möglich: Urlaub aus der Haft (de lege lata) und Freilassungsweisung des Anstaltsleiters (de lege ferenda).

- Keine Vermarktung des Leichnams oder von Leichenteilen.²²⁴

Zu erinnern wäre in diesem Zusammenhang an den ehemaligen Oberbürgermeister von Stuttgart, Manfred Rommel. Gegen heftige Proteste verteidigte er im Jahre 1977 die Beerdigung der RAF-Terroristen Andreas Baader, Gudrun Ensslin und Jan-Carl Raspe auf einem öffentlichen Stuttgarter Friedhof mit dem Hinweis, dass am Grab jede Feindschaft ein Ende haben müsse.

9. Angewandte Ethik: Vertrauen und Misstrauen als Kriterien für die ethische Fallreflexion im Justizvollzug – Ergänzung der Praxishilfe

Vertrauen und Misstrauen sind zentrale Kategorien, die den Vollzugsalltag auf vielfältige Weise und auf unterschiedlichen Ebenen prägen. Deshalb sind sie grundsätzlich als Kriterien für ethische Fallbesprechungen im Justizvollzug geeignet. Allerdings ist eine Klärung erforderlich, was unter Vertrauen und Misstrauen verstanden wird. Folgender Text stellt eine Ergänzung für die Praxishilfe²²⁵ dar und könnte in den Ethikkomitees der Vollzugsanstalten die Grundlage für das Verständnis von Vertrauen und Misstrauen sein.

Vertrauen ist nicht nur eine Grundbedingung menschlichen Zusammenlebens, sondern auch ein Schlüsselbegriff für das Verständnis und Selbstverständnis moderner Individuen und Gesellschaften. Der Einzelne wäre ohne Vertrauen handlungsunfähig. Er könnte z.B. nichts essen oder nichts trinken, wenn er nicht darauf vertrauen würde, dass beim Bäcker das Frühstücksbrot oder im Wasserwerk das Leitungswasser nicht vergiftet wurden. Das Zusammenleben in komplexen modernen Gesellschaften kann nur funktionieren, wenn der Einzelne fremden Menschen, Institutionen und Organisationen vertraut. Gleichzeitig braucht es Misstrauen, damit an kritischen Stellen das Vertrauen unterbrochen und Kontrolle eingeschaltet wird. So prüft z.B. der Wirtschaftskontrolldienst, ob in der Bäckerei die Hygienevorschriften eingehalten werden. Vertrauen und Misstrauen widersprechen

²²⁴ Ministerialrat a.D. Prof. Dr. Rüdiger Wulf „Menschenwürdig sterben im Vollzug – Machbar oder Widerspruch?“ Vortrag beim Fachtag „Sterbebegleitung im Gefängnis“ des Diakonischen Werkes Baden am 12. Juli 2018 in Karlsruhe.

²²⁵ Siehe Anhang I.

sich nicht, sondern sie ergänzen sich. Nur unter Berücksichtigung beider Konstrukte wird man der Komplexität sozialer Beziehungen gerecht. Innerhalb von Organisationen braucht es eine angemessene Balance zwischen Vertrauen und Misstrauen. Im Gefängnis nehmen Misstrauensakte wie Überwachung und Kontrolle einen großen Raum ein. Misstrauen wird als Prinzip benötigt und genutzt. Deshalb braucht das Gefängnis als soziales System Mechanismen und Strukturen, die eine unkontrollierte Verstärkung und Verselbständigung von Misstrauen zügelt. Andernfalls kann sich das Misstrauen so verstärken, dass es die Würde der betroffenen Menschen verletzt oder die Organisation lähmt. Folgende Fragen gehören daher zur ethischen Reflexion: Wo ist Vertrauen möglich, damit der Mensch Mensch bleiben kann? Wo ist Misstrauen sicherheitsrelevant und wo verselbständigt es sich und weitet sich unkontrolliert aus? Welche Maßnahmen ermöglichen Kontrolle, ohne mehr Vertrauen als nötig zu zerstören? In welchen sensiblen Lebensbereichen muss der Gefangene darauf vertrauen können, dass seine Interessen, seine Rechte und seine Würde gewahrt bleiben? Die Balance zwischen Vertrauen und Misstrauen muss immer wieder neu austariert und eine reflektierte Vertrauens- und Misstrauenskultur entwickelt werden.

Wenn von Vertrauen gesprochen wird, dann ist es notwendig genauer hinzuschauen, welches Vertrauenskonzept in welcher Interaktionsbeziehung innerhalb des Gefängnisses seinen Platz hat:

- *Vertrauen als rational-kalkulierende Risikoeinschätzung, z.B. bei vollzugsöffnenden Maßnahmen.*
- *Vertrauen als Beziehungsgeschehen, das eine neue Qualität der Interaktion ermöglicht, z.B. in einem Ethikkomitee.*
- *Vertrauen als ein moralisches Konzept: Der Gefangene ist in vielen Lebensbereichen verletzlich und auf das Wohlwollen der Bediensteten angewiesen bzw. von ihnen abhängig. Er muss darauf vertrauen, dass sie seine Rechte achten. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Justizvollzug haben daher die moralische Pflicht dem Gefangenen mit Respekt zu begegnen, für seinen Schutz und die Wahrung seiner Rechte zu sorgen und sich somit als vertrauenswürdig zu erweisen.*

10. Schluss

Einige zufällig ausgewählte Mitarbeitende im Justizvollzug wurden danach befragt, was sie mit dem Thema „Vertrauen und Misstrauen im Gefängnis“ verbinden:

- „Misstrauen macht die Arbeit leichter.“ (Vollzugsbeamter)
- „Unsere Arbeit braucht Vertrauen.“ (Gefängnisseelsorger)
- „Ich traue hier keinem mehr.“ (Vollzugsbeamter, der während seines Dienstes stets Lederhandschuhe trägt.)
- „Bei den Geschichten, die ich schon von Gefangenen gehört habe, wurde auch mein Vertrauen erschüttert.“ (Gefängnisseelsorger)
- „Die Grundstimmung ist fürchterlich. Ich muss immer auf der Hut sein.“ (Vollzugsbeamter)
- „Wie kann ich noch meinen Dienst tun? Ich habe keinerlei Vertrauen mehr in die Leitung und weiß nicht, was gilt und was nicht.“ (Vollzugsbeamter)
- „Gefangene untereinander begegnen sich misstrauisch – ein Gespräch im Vertrauen ist Gold wert“ (Gefangener).
- „Vertrauen (Zutrauen) hilft den Menschen, das zu werden, was man von ihnen hält.“ (Gefängnisseelsorgerin)
- „Vertrauen im Gefängnis muss man sich erarbeiten.“ (Gefängnisseelsorger)
- „Auf unserem Stockwerk kann ich niemandem trauen.“ (Gefangener)
- „Missbrauchsskandal – das Vertrauen in die Kirche hat auch im Knast gelitten.“ (Gefängnisseelsorger)

Vertrauen und Misstrauen sind Konstrukte, die in zwischenmenschlichen Beziehungen stets präsent sind. Die vorliegende Arbeit widmete sich der Frage, ob sie auch für den ethischen Diskurs im Justizvollzug geeignet sind. Es wurde herausgearbeitet, dass sie zur Analyse und Bewertung von Alltagssituationen im Justizvollzug sehr hilfreich sein können. Es ist eine zentrale ethische Frage, ob im Einzelfall Vertrauen oder Misstrauen angebracht und rational ist. Oftmals stehen sich Vertrauen und Misstrauen dichotom gegenüber und werden von bestimmten Berufsgruppen repräsentiert: Für das Vertrauen sind die Seelsorger, Ärzte, Psychologen und Sozialarbeiter zuständig, für das Misstrauen die Juristen und der uniformierte Dienst. Das Ethikkomitee als interdisziplinäre Institution ist geeignet,

die unterschiedlichen Perspektiven zur Sprache zu bringen und ein integratives Modell zu entwickeln, um die Berufsgruppen von der Festlegung auf eines der Konstrukte zu entlasten. Eine Herausforderung besteht sicherlich darin, sich im Diskurs über die verschiedenen Modellierungen von Vertrauen zu verständigen, um die unterschiedlichen Vertrauens- und Misstrauensebenen zwischen den Personengruppen im Vollzug analysieren zu können. Eine weitere Herausforderung besteht darin, nach Wegen zu suchen, wie die Gefangenen in die Arbeit des Ethikkomitees besser einbezogen werden können.²²⁶

Der spirituelle Autor Pierre Stutz hat ein Taschenbuch herausgegeben, das den Titel trägt: „Vertrauenstüren öffnen“²²⁷. Dort schreibt er: „Ich habe sehr lange gebraucht, um dem Leben zu trauen. Es war für mich eine Befreiung, als ich mit 40 Jahren entdeckt habe, dass Selbstvertrauen und Gottvertrauen eng miteinander verwoben sind. Sie verwirklichen sich im Vertrauen in das Gute im Menschen und im Einsatz für die Menschenrechte. Nicht ein für alle Mal, sondern jeden Tag neu. Seinem ureigenen Weg zu trauen und ihn Schritt für Schritt zu gehen, um sich nicht verbiegen zu lassen, ist mir zu meinem Lebensthema geworden. Ich umschreibe es mit dem Glück der Unvollkommenheit. Achtsam wahrnehmen, was jetzt schon da ist, um nicht fixiert zu bleiben auf all das, was noch mehr entfaltet werden möchte und kann, lässt mich immer wieder neue Vertrauenstüren entdecken und öffnen in meinem Unterwegssein. Diese Perspektive beginnt mit der Achtsamkeit und sie verstärkt sich im vertrauensvollen Annehmen, ein Leben lang unvollkommen bleiben zu dürfen, kraftvoll und verletzlich.“²²⁸

Dieses individuelle Bekenntnis lässt sich auf den Justizvollzug übertragen. Auch hier lohnt es sich, immer wieder neue Vertrauenstüren zu entdecken, d.h. Vertrauen in das Gute im Menschen zu entwickeln, sich für die Menschenrechte einzusetzen und mit Achtsamkeit den Vollzugsalltag zu gestalten – jeden Tag neu - um der Menschen willen, deren Schicksal und deren Würde zeitweise in den Händen der Justiz liegt.

²²⁶An den bestehenden Ethikkomitees im Justizvollzug nehmen keine Gefangenen teil. Sie werden als Beeinträchtigung für einen offenen und vertrauensvollen Diskurs erlebt. Interessant ist, dass an der oben erwähnten „Loccumer Tagung“ im Jahre 1974 zum Thema „Sexualität im Strafvollzug“ Juristen, Politiker, Theologen, Sozialarbeiter, Journalisten und Gefangene teilgenommen haben.

²²⁷ Pierre Stutz, Vertrauenstüren öffnen, Kevelaer 2016.

²²⁸ Ebd., 7.

11. Literaturverzeichnis und Anhang

Abdelhamid, M. I., Die Ökonomisierung des Vertrauens. Eine Kritik gegenwärtiger Vertrauensbegriffe, Bielefeld 2018.

Abbott, L., Ein Teil von Dir vergisst, dass Du schwanger bist. In: Deutsche Hebammenzeitschrift 04/2018.

Anderheiden, M. & Eckart, W. U. (Hrsg.), Handbuch Streben und Menschenwürde, Band 1 & 2. Berlin 2012.

AndersOrt, Fachzeitschrift der katholischen Gefängnisseelsorge in Deutschland, 2018 II.

Baer, J. & Rother, W. (Hg.), Vertrauen, Basel 2015.

Baier, A. C., The Need for more than Justice. In: Canadian Journal of Philosophy 13, 1987.

Baier, A. C., Moral Prejudices, Cambridge, Mass. 1995.

Barth, T. L., Institut für Forensische Psychiatrie der Medizinischen Fakultät Charité – Universitätsmedizin Berlin, Partnerschaft und Sexualität inhaftierter Männer im deutschen Strafvollzug: <https://d-nb.info/1071088645/34> [29.10.2018].

Beauchamp, T. & Childress, J., Principles of Biomedical Ethics, Oxford/New York 2012, (7. Aufl.)

Becka, M. (Hrsg.), Ethik im Justizvollzug. Aufgaben, Chancen, Grenzen, Stuttgart 2015.

Becka, M., Strafe und Resozialisierung. Hinführung zu einer Ethik des Justizvollzugs, (Forum Sozialethik Band 16), Münster 2016.

Bollnow, O.F., Neue Geborgenheit, Stuttgart/Köln 1972.

Bouregba, A., Die Beziehung zwischen Kindern und ihren inhaftierten Eltern zu fördern ist eine Aufgabe des öffentlichen Gesundheitswesens, in: Informationsdienst Straffälligenhilfe JG 21. Heft 2/2013.

Butler, J. K., Toward Understanding und Measuring Conditions of Trust. Evolution of a Conditions of Trust Inventory, Journal of Management 17 (1991).

Der Lichtblick, 3/2016, Gefangenenzeitung der JVA Tegel.

Deutsche AIDS-Hilfe e.V., Betreuung im Strafvollzug. Ein Handbuch, Berlin 2014.

Deutscher Ethikrat, Hilfe durch Zwang? Professionelle Sorgebeziehungen im Spannungsfeld von Wohl und Selbstbestimmung, Berlin, 1. November 2018.

Erikson, E., Kindheit und Gesellschaft, Stuttgart 1971, 4. Auflage.

Evangelische Konferenz für Gefängnisseelsorge in Deutschland, „Beginn des Lebens in Fesseln?“ Stellungnahme zum Umgang mit Schwangerschaft und Entbindung im Vollzug. In: Forum Strafvollzug, 5/2011, 264.

George, R. P. (Hg.), Natural Law, Liberalism, and Morality. Contemporary Essays, Oxford 1996.

Giddens, A., Konsequenzen der Moderne, Frankfurt a.M., 1995.

Goffman, E., Asyl. Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen, Frankfurt 1973.

Govier, T., Social Trust and Human Communities, Montreal 1997.

Halbhuber-Gassner, Lydia & Pravda, G. (Hg.), Frauengesundheit im Gefängnis, Freiburg 2013.

Hartmann, M. & Offe, C. (Hg.), Vertrauen. Die Grundlage des sozialen Zusammenlebens, Frankfurt a. M. 2001.

Hartmann, M., Die Praxis des Vertrauens, Berlin 2011.

Hubig, C., „Benötigen deinstitutionalisierte ‚postmoderne‘ Gesellschaften Vertrauen?“, in: Studienbrief Fernuniversität Hagen 2004, 1-22.

Jammal, E., (Hrsg.), Vertrauen im interkulturellen Kontext, Wiesbaden 2008.

Justizministerium in Baden Württemberg, Abschlussbericht der Expertenkommission zum Thema „Umgang mit psychisch auffälligen Gefangenen“ (JM in BW, Schillerplatz 4, 70173 Stuttgart).

Kant, I., Grundlegung zur Metaphysik der Sitten (1785) und Kritik der praktischen Vernunft (1788).

Krause, D. E., Macht und Vertrauen in Innovationsprozessen. Ein empirischer Beitrag zu einer Theorie der Führung, Wiesbaden 2004.

Lahno, B., Der Begriff des Vertrauens, Paderborn 2002.

Lahno, B., On the emotional Charakter of Trust. In: Ethical Theory and Moral Praxis 4, 2001, 171 – 189.

Lassak, A., Grundloses Vertrauen, Tübingen 2015.

Lewicki, R. J., McAllister, D. J. & Bies, R. J., Trust and distrust. New relationships and realities, Academy of Management Review, 1998 (23), 438-458.

Luhmann, N., Rechtssoziologie, Bd. 1, 1972.

Luhmann, N., Vertrauen, Konstanz und München 2014, 5. Auflage.

Maturana, H.R., Erkennen: Die Organisation und Verkörperung von Wirklichkeit, Braunschweig/Wiesbaden 1985.

Möller, H., Vertrauen in Organisationen – riskante Vorleistung oder hoffnungsvolle Erwartung? Vortrag am 26.-27. März 2015, Erding.

Möllering, G., Trust. Reason, Routine, Reflexivity, Amsterdam 2006.

Müller-Dietz, H., Zur sog. „Drittwirkung“ des Freiheitsentzugs. In: Festschrift für Claus Roxin, Berlin 2011.

Osterloh, M. & Weibel, A., Investition Vertrauen. Prozesse der Vertrauensentwicklung in Organisationen, Wiesbaden 2006.

Richter, C., Vertrauen innerhalb von Organisationen. Ein soziologisches Modell, Bielefeld 2017.

Ritter, J. et al., Historisches Wörterbuch der Philosophie, Basel 1972.

Roggenthin, K., Das Gefängnis ist unverzichtbar! Wirklich? In: Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe (Hg.), Informationsdienst Straffälligenhilfe, 26. Jg., Heft 1/2018.

Russell Hardin, Trust and Trustworthiness, New York 2002.

Sandkühler, H. J., Enzyklopädie Philosophie, Hamburg 2010.

Sandkühler, H.J. (Hg.), Europäische Enzyklopädie zu Philosophie und Wissenschaften, Hamburg 1990.

Schäfers, R., Gesundheitsförderung durch Hebammen, Stuttgart 2011.

Schneider, A. K. & Honeyman, C. (Hrsg.), The Negotiator`s Fieldbook: The Desk Reference for the Experienced Negotiator, Washington, DC: ABA Section of Dispute Resolution 2006, (191-202).

Skutta, S., Mitbestraft? Die Rechte von Kindern inhaftierter Eltern, in: Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für Öffentliche und Private Fürsorge. Heft 11/2012.

Sonntag, Kh. (Hrsg.), Vertrauen, Heidelberg 2011.

Steinfath, H. & Wiesemann, C. (Hrsg.), Autonomie und Vertrauen. Schlüsselbegriffe der modernen Medizin, Wiesbaden 2016.

Straus, E., Die aufrechte Haltung. In: Ders., Psychologie der menschlichen Welt, Berlin 1960.

Stutz, P., Vertrauensüren öffnen, Kevelaer 2016.

Tag, B. & Groß, D. (Hg.), Tod im Gefängnis. Hungerstreik, Suizid, Todesstrafe und ‚normaler‘ Tod aus rechtlicher, historischer und ethischer Sicht, Frankfurt am Main 2012.

Vaske, C., Misstrauen und Vertrauen. Zur Beziehung beider Konstrukte und den Wechselwirkungen innerhalb organisationaler Teams, Dissertation an der Universität Vechta 2016. Online in: <https://voado.uni-vechta.de> [19.06.2018]

Wander, K.F.W., Deutsches Sprichwörter-Lexikon, IV 1616.

WHO, Gesundheit von Frauen im Strafvollzug. Beseitigung von Ungleichheiten zwischen den Geschlechtern im Strafvollzug, Kopenhagen 2009.

Wulf, R., „Menschenwürdig sterben im Vollzug – Machbar oder Widerspruch?“ Vortrag beim Fachtag „Sterbebegleitung im Gefängnis“ des Diakonischen Werkes Baden am 12. Juli 2018 in Karlsruhe.

Zolondek, J., Lebens- und Haftbedingungen im deutschen und europäischen Frauenvollzug, Forum Verlag Godesberg, Mönchengladbach 2007.

Internet

<https://www.welt.de/vermishtes/prominente/article8509436/Kachelmann-der-neue-Schaenzer-der-JVA-Mannheim.html> [30.07.2018].

<https://www.gefaengnisseelsorge.net/projekte/ethik> [02.11.2018].

<https://www.tib.eu/de/suchen/id/TIBKAT%3A055881645/Strafvollzug-und-Sexualit%C3%A4t-Loccumer-Tagung-zu/> [29.10.2018].

<https://www.stuttgarter-nachrichten.de/inhalt.nach-gabel-attacke-in-ulmer-strafvollzug-opfer-wohl-schwerer-verletzt-als-angenommen.bf5d75eb-19ec-49a9-bad1-ce34d3cc69e7.html> [30.10.2018].

<https://gefaengnisseelsorge.net/wp-content/uploads/2018/10/Schwangerschaft-und-Geburt-im-Strafvollzug-unter-besonderer-Beruecksichtigung-Baden-Wuerttembergs.pdf>
[01.11.2018].

<https://gefaengnisseelsorge.net/themen/frauenvollzug> [31.10.2018]

https://www.charta-zur-betreuung-sterbender.de/die-charta_leitsaetze.html
[06.11 2018]

Zeitungen

Badische Neueste Nachrichten Ausgabe Nr. 208 vom 8. September 2018.

Süddeutsche Zeitung Nr. 184 vom 11./12. August 2018.

Anhang 1

Ethische Fallreflexion im Justizvollzug Eine Orientierung für die Praxis – VORLÄUFIG

Vorbemerkung zum Ziel dieser Praxishilfe

...

Was ist Ethik?

Ethik ist die Reflexion des Handelns – von Einzelnen, in Beziehung mit anderen und in Institutionen, auf der Grundlage von Werten und Normen. Es geht darum, gute Gründe angeben zu können, warum eine Handlung als richtig oder angemessen gelten kann.

Solche Überlegungen sind auch im Justizvollzug relevant – auch wenn die Fragen (wie in vielen anderen Bereichen) häufig nicht gestellt werden, weil das alltägliche Handeln nicht hinterfragt wird: Etwas wird getan, weil es immer so getan wurde, weil es sich bewährt hat oder weil es Vorschrift ist. Ohne diese etablierten Handlungsmuster könnte keine Organisation funktionieren: Man wäre überfordert, wenn man ständig überlegen müsste, ob das, was man tut, richtig ist.

Doch zuweilen brechen Fragen auf, ob etwas so, wie es ist, in Ordnung ist. Ethik klärt, welche Handlungen begründet werden und als ethisch gut und verantwortlich gelten können. Normen und Prinzipien geben dafür wichtige Anhaltspunkte. Und doch „weiß“ Ethik nicht immer schon, was richtig ist, sondern sie sucht diese Antworten in genauer Kenntnis der konkreten Situation in der Auseinandersetzung mit den vorhandenen Überzeugungen und Werten, die auf ihre Stichhaltigkeit überprüft werden.

Die ethische Reflexion findet auf unterschiedliche Weisen und in unterschiedlichen Formen statt – allein, im persönlichen Gespräch oder in institutionalisierten Formen. Ethik-Komitees bieten eine solche institutionalisierte Form der ethischen Reflexion.

Ethikkomitee

Der Begriff und die Idee von „Ethikkomitees“ stammen aus dem Bereich der Kliniken, wo sie v.a. dazu dienen, Entscheidungsträger in schwierigen Entscheidungssituationen zu unterstützen. In Kliniken dient die ethische Fallbesprechung oder Beratung meist der Entscheidungsfindung in einer bevorstehenden Situation, sie richtet sich auf die Zukunft, ist also prospektiv. Im

Justizvollzug sind gewöhnlich zurückliegende Situationen Gegenstand der Fallreflexion. Dennoch ist die Arbeit des Ethikkomitees nicht einfach rückwärtsgewandt, denn die Reflexion hat präventiven Charakter: Das Verstehen einer Situation in der Vergangenheit ermöglicht Veränderung in der Zukunft.

Ethik-Komitees eröffnen im Alltag des Justizvollzugs einen Raum der ethischen Reflexion. Situationen, die aus meist nicht unmittelbar benennbaren Gründen als unstimmig erscheinen, erhalten im Ethikkomitee Zeit und Ort, um von einer Gruppe, die sich aus möglichst vielen Berufsgruppen zusammensetzt, ohne akuten Handlungsdruck reflektiert zu werden. Es ermöglicht, vorhandene Konflikte als moralische zu verstehen und das Handeln im Vollzug umfassender zu begreifen.

Ein Ethikkomitee ist grundsätzlich für die Anliegen aller im Vollzug (Bediensteten und Inhaftierten) ansprechbar. Es hat weder eine Kontroll- noch eine Entscheidungsfunktion. Es ist beratend. Die Tätigkeit des Komitees wird auf transparente Weise in die Anstalt kommuniziert. Es handelt sich um ein Reflexions- und Beratungsgremium, welches auch Handlungsempfehlungen aussprechen kann. Über ethische Fallreflexion hinaus kann das Ethikkomitee weitere Aufgaben wahrnehmen, etwa die Auseinandersetzung mit und Sicherstellung von ethischen Standards in Zielen und Leitlinien der Anstalt, sowie die Sensibilisierung der Mitarbeiter und Gefangenen für ethische Fragen.

Diese Ausführungen beschränken sich auf die ethische Fallreflexion.

Ziele und Möglichkeiten der ethischen Fallreflexion durch Ethikkomitees im Justizvollzug:

- Eröffnung von Freiräumen
- Unterbrechung routinierter Handlungsabläufe
- Gemeinsame interdisziplinärer Reflexion des Handelns von Menschen im Vollzug
- Beitrag zu einem tieferen Verständnis der Wirklichkeit im Vollzug
- Analyse von Problemen und Aufdecken des darin enthaltenen ethischen Konflikts
- Eröffnung neuer (Handlungs-) Perspektiven

Ethikkomitees nehmen dadurch Einfluss auf den Vollzug und tragen im Idealfall zu einer besseren Realisierung des Vollzugsziels bei.

Die ethische Fallreflexion:

- beschreibt eine Situation, die als unstimmig empfunden wird (deskriptiv)
 - sucht nach Verständigung darüber in der Gruppe (dialogisch)
 - versucht zu begründen, worin der ethische Konflikt besteht und diesen argumentativ zu lösen (diskursiv)
- ➔ Das ist schwierig, weil oft unklar ist, von woher das beurteilt werden kann.
- ➔ Um problematisch erscheinende Handlungen und Situationen ethisch reflektieren und beurteilen zu können, bedarf es Kriterien, die Orientierung für die Entscheidung bieten.

Zunächst wird ein Leitfaden für die ethische Fallreflexion dargestellt, anschließend werden normative Kriterien erläutert.

Gesprächsleitfaden für die ethische Fallreflexion

Einführende Hinweise

Die Einteilung der folgenden Phasen der Fallbesprechung ist nicht trennscharf, sie dient vorrangig als Hilfestellung, um den je unterschiedlichen Charakter der Phasen hervorzuheben. Die einzelnen Phasen nehmen in der Durchführung unterschiedlich viel Zeit in Anspruch. (A-c sind deutlich zeitintensiver als d, e ist der eigentlichen Fallreflexion nachgeordnet und dient der Ergebnissicherung in der Einrichtung.)

Teil a bemüht sich um ein gemeinsames Verständnis der Ausgangssituation. Verschiedene Perspektiven werden berücksichtigt, mögliche Hindernisse für das Verständnis (sachlicher und persönlicher Art) geklärt, um die Situation genau und angemessen zu erfassen. Die Diskussion hat dialogischen Charakter: Im Zentrum stehen das Erfassen verschiedener Zugänge und Perspektiven, sowie das gegenseitige Verstehen. Am Ende einer offenen Diskussion sollte das Anliegen klar sein und in Worte gefasst werden können.²²⁹

²²⁹ In der Moderation ist darauf zu achten, dass die erste Phase der Diskussion an dieser Stelle zu einem Abschluss kommt und ein Zwischenergebnis formuliert wird. In der nächsten Phase wird die Diskussion wieder geöffnet, um die verschiedenen ethisch relevanten Perspektiven zu benennen. Die Engführung erfordert jeweils eine Systematisierung des Gesagten durch die Moderation oder durch eine/n TeilnehmerIn. Die Öffnungsphasen können methodisch unterschiedlich gestaltet werden, um möglichst viele zu beteiligen und auf diese Weise viele Perspektiven zu gewinnen (Fragerunden – in dem Sinne, dass reihum jedeR eine Frage formuliert, Übernahme verschiedener Rollen und Perspektiven, Visualisierung aller Betroffenen in b, Visualisierung aller möglichen Optionen in c, Kleingruppenarbeit etc.)

Die Teile b und c sind diskursiver Art, d.h. das Problem wird sachlich erörtert, Argumente werden vorgebracht und abgewogen. Die Teile gehören eng zusammen. Sie werden hier unterschieden, weil (b) eine Phase der Weitung der Diskussion bezeichnet, in der verschiedene Perspektiven und Fragen zum Verstehen des Konflikts eingebracht werden; darauf folgt (c) eine Phase der Bündelung und Zuspitzung. Im Zentrum stehen die sachliche Erfassung des ethischen Problems, um es auf diese Weise zu verstehen und mittels der Abwägung von Argumenten zu einer Klärung beizutragen und mögliche Handlungsalternativen zu erarbeiten.

Teil (d) stellt fest, ob oder inwieweit die Situation geklärt werden konnte. Das Ergebnis wird formuliert und begründet.

Damit das Ergebnis der Beratung in der Organisation wirksam werden kann, muss es innerhalb der JVA kommuniziert werden. Teil (e) legt Maßnahmen dazu fest und überprüft nach einer Zeit die Wirkung innerhalb der Einrichtung.

Leitfaden

a. Klärung der Ausgangslage

Bestimmung des Anlasses bzw. der auslösenden Situation

Kenntnis der einschlägigen Sachverhalte - Situationsverständnis

- Wie zeigt sich das Problem? Welche Irritationen gibt es, welches Unbehagen?
- Wer ist beteiligt?
- Vorgeschichte (des/der vorrangig Betroffenen und in der Anstalt)?
- Mögliche Verständnisschwierigkeiten

Klärung der Umstände – Einbettung der Situation

- Klärung evtl. relevanter rechtlicher Rahmenbedingungen
- Gibt es Interessen und/oder ökonomische Faktoren, die die Situation mitbestimmen?
- Welche organisationalen Vorgaben und Prozesse haben Einfluss?

Person- und Rollenspezifische Klärungen der Mitglieder des Ethikkomitees

- Gibt es eine besondere emotionale oder moralische Betroffenheit?
- Welche persönlichen Erfahrungen (ggfs. mit dem Inhaftierten) sind bedeutsam?
- Offenlegung von Einstellungen und möglichen Vorurteilen gegenüber den Beteiligten

➔ Zusammenfassung und Formulierung des Ausgangsproblems und des Anliegens, das es nachfolgend zu erörtern gilt.

b. Ethische Reflexion I

Identifikation

- Was an der geschilderten Situation verursacht die Irritation oder das Unbehagen?
- Bestimmung von Haupt- und möglichen Nebenkongflikten.
- **Worin liegt der zentrale ethische Konflikt bzw. worin liegt die Werteunsicherheit?**

Problemanalyse

- Welche allgemeinen moralischen Prinzipien sind betroffen oder/und werden verletzt (Menschenwürde, Selbstbestimmung, Gerechtigkeit, Fürsorge)?
- Welche Werte und moralischen Standards sind darüber hinaus zu berücksichtigen (Respekt, Sorgfalt, Vertrauen etc.)?
- Feststellung von Spannungen zu nicht-moralischen Gütern (z.B. Sicherheit)

c. Ethische Reflexion II

Darlegung und Klärung der Alternativen

- Darlegung und Begründung von Handlungsoptionen
- Was wären die Folgen?
- Welche Ziele würden damit verfolgt?

Abwägung der Prioritäten zur Bildung eines angemessenen Urteils

- Wo verlaufen Konfliktlinien und wie sind die Argumente der verschiedenen Seiten zu gewichten?
- Welche Prinzipien und Güter haben Vorrang und warum? (Güterabwägung)
- Offene Fragen

d. Empfehlung und Begründung

Wie lautet die Empfehlung für das weitere Vorgehen?

- Festhalten eines Ergebnisses
- Hat sich die Situation geklärt?
- Welche Fragen bleiben offen?

Wie wird die Empfehlung begründet?

e. Ergebnissicherung und Anschlusskommunikation

- Dokumentation
- Kommunikation in die Anstalt
- Festlegung eines Termins zur Überprüfung

Normative Orientierungen

Wenn wir unser Handeln beurteilen, gibt es Vorstellungen davon, wie es sein sollte – das nennt man „normativ“: Es gibt Prinzipien, Normen, Regeln und Werte, die unser Handeln orientieren und zu seiner Beurteilung dienen. Manchmal ist diese Vorstellung sehr klar, so dass man sagen kann, was das Richtige ist, manchmal lässt sich nur sagen, was zumindest „besser“ wäre. Es gibt grundsätzliche Kriterien (Menschenwürde, in diesem Zusammenhang auch Resozialisierung), die große Bedeutung haben, weil sie ein Prüfkriterium darstellen und Orientierung geben. Sie bleiben aber meist zu allgemein, um im konkreten Fall allein durch sie zu einem Verständnis des Problems und zu einem Ergebnis zu kommen. Um größere Genauigkeit in der Analyse zu erreichen, bedarf es weiterer Kriterien.

Menschenwürde

Menschenwürde ist ein „grundlegendes und unbeliebiges Urteil über den intrinsischen Wert des Menschen (Düwell),“ das den besonderen Status des Menschen betont. Das heißt: Die Würde ist jedem Menschen eigen und kennzeichnet seinen besonderen Wert. Sie muss nicht verdient werden und sie kann ihm nicht genommen werden. Aber sie kann verletzt werden. Denn die Würde muss sich entfalten, sie muss sich realisieren. Das Menschsein, das durch die Würde gekennzeichnet ist, realisiert sich in einem selbstbestimmten Leben (in Beziehung zu anderen und im Bewusstsein der Verletzlichkeit), das sich in Handlungen vollzieht. (Vgl. Düwell, 2010, 64-79.) Aus der Menschenwürde resultiert ein Anspruch, diese Handlungen zu schützen bzw. zu gewährleisten und ihre Verwirklichung zu ermöglichen, folglich auch die entsprechenden Bedingungen dazu zu gestalten. So heißt es auch im Grundgesetz, Art. 1:

(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

Was Würde genau bedeutet, bleibt im Grundgesetz unbestimmt. Und doch gibt es so etwas wie geteiltes Verständnis eines Kerngehalts, der sich folgendermaßen umreißen lässt: „Dieser Kerngehalt umfasst die Anerkennung und Achtung jedes Menschen als eigenständiges Subjekt, als Träger grundlegender Rechte und der Freiheit zur eigenen Entfaltung und verantwortlichem Handeln, den Ausschluss von Entwürdigung und Instrumentalisierung nach Art einer Sache, über die beliebig verfügt werden kann.“ Böckenförde (2006). Vor allem der letzte Aspekt ist als Faustregel für unser Handeln – auch im Justizvollzug – wichtig: Kein Mensch darf instrumentalisiert werden, d.h. keiner darf als Mittel zu einem anderen Zweck missbraucht werden, keiner darf nur als Objekt betrachtet werden – auch und besonders nicht durch den Staat.

Resozialisierung

Aus der Menschenwürde und aus dem Sozialstaatsprinzip leitet sich das Vollzugsziel der Resozialisierung ab – auch die Resozialisierung hat folglich einen sehr hohen normativen Rang. So heißt es in einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts:

„Vom Täter aus gesehen erwächst das Interesse an der Resozialisierung aus seinem Grundrecht aus Art. 2 Abs.1 GG in Verbindung mit Art. 1 GG. Von der Gemeinschaft aus betrachtet verlangt das Sozialstaatsprinzip staatliche Vor- und Fürsorge für Gruppen der Gesellschaft, die aufgrund persönlicher Schwäche oder Schuld,

Unfähigkeit oder gesellschaftlicher Benachteiligung in ihrer persönlichen und sozialen Entfaltung behindert sind; dazu gehören die Gefangenen und Entlassenen.“ (BVerfGE 35)

An diesem aus der Menschenwürde und dem Sozialstaatsprinzip abgeleiteten Vollzugsziel der Resozialisierung muss sich vollzugliches Handeln messen lassen! Konkret ist zu fragen, ob eine Handlung dem Vollzugsziel widerspricht, d.h. die mögliche Resozialisierung behindert oder aber fördert. Was trägt dazu bei, fähig zu werden zu einem Leben ohne Straftaten und in sozialer Verantwortung?

- Die Orientierung an Menschenwürde und Resozialisierung ist notwendig, aber nicht immer ausreichend. In der Fallbesprechung sind weitere, konkretere Hilfestellungen nötig.

Autonomie

Der Begriff stammt aus dem Griechischen und bezeichnet die Selbstgesetzgebung. Häufig wird Autonomie mit Selbstbestimmung übersetzt – im Gegensatz zur Fremdbestimmung.

Für Kant, der den Begriff maßgeblich prägte, bedeutet Autonomie aber nicht: Ich tue, wozu ich gerade Lust habe. Denn dann lasse ich mich fremdbestimmen durch meine Lust. Autonom handelt der Mensch im Sinne Kants, wenn er nicht fremdbestimmt ist – nicht durch ein äußeres Gesetz, nicht durch Natur und Kausalitäten, nicht durch Autorität, nicht durch Neigung, sondern wenn er sich dem Sittengesetz unterstellt. Moralische Autonomie realisiert sich für ihn durch den sich in Freiheit durch das Vernunftgesetz selbst bestimmenden Willen – also wenn wir das Gute tun aus Überzeugung und weil es vernünftig ist.

Autonomie ist Ausdruck der Freiheit des Menschen, die Fähigkeit, sich als freie Wesen zu begreifen und frei zu handeln. Das umfasst *negativ* (=frei von) die Unabhängigkeit von Fremdbestimmung ebenso wie *positiv* (=frei zu) dass man seinem Tun selbst einen bestimmten Inhalt gibt. Sie umfasst also die Fähigkeit, aus sich heraus Ziele für das eigene Leben zu setzen und bewusst und freiwillig zu handeln. Autonomie ist das „Vermögen eigenständiger Lebensführung in verantworteter Freiheit.“ (Goertz) Damit verbunden ist auch, für das eigene Handeln Verantwortung zu übernehmen. Autonomie meint daher nicht Bindungslosigkeit oder gar Selbstgenügsamkeit. Das wäre „Autarkie“.

Eine völlige Autonomie gibt es nicht, denn wir sind auch fremdbestimmt, uns sind Grenzen gesetzt durch Sprache, Kultur, Gesellschaft etc. Autonomie bedeutet daher auch, sich kraft der Vernunft zu den verschiedenen Fremdbestimmungen verhalten zu können. In unterschiedlichen Lebensphasen oder in besonderen Situationen (Krankheit, aber auch Inhaftierung) sind diese Grenzen besonders eng, Autonomie wird erschwert.

Nicht-Schädigungs-Prinzip (non-maleficence) und Prinzip des Wohltuns (beneficence)

Das Prinzip der Nicht-Schädigung (Primum non nocere/Neminem laedere) galt schon in der griechischen Antike als Prinzip der Medizin(-Ethik). Es verbietet, anderen an Leib, Leben oder Eigentum Schaden zuzufügen. Zu ergänzen sind psychischer und sozialer Schaden. Medizinethisch ist das besonders anspruchsvoll, da man es auch auf unbeabsichtigte Nebenfolgen einer Handlung (Nebenwirkungen) zu beziehen hat. Doch auch im Justizvollzug sind Handlungen danach zu befragen, ob sie dem Inhaftierten Schaden zufügen – sei es als Nebenfolge, sei es, weil man die Schädigung um eines anderen Ziels wegen in Kauf nimmt (Bsp. Disziplinierung).

Das Prinzip ist eng verbunden und steht zugleich in einem Spannungsverhältnis zum Prinzip des Wohltuns. Dieses benennt die Verpflichtung, das Wohlergehen anderer durch das eigene Handeln zu befördern. Es umfasst aber auch:

- Andere Personen davor zu bewahren, Schaden zu erleiden;
- Erlittenen Schaden wiedergutzumachen
- Nutzen und Schadensrisiken abzuwägen.

Die Schwierigkeit dieses Prinzips ist die Bestimmung des Wohls: Was ist das Wohl des/der anderen? Nicht immer ist unmittelbar ersichtlich worin das Wohl besteht, und es bedarf der professionellen Haltung der Achtsamkeit es zu erkennen. Insbesondere wenn die Auffassung des sozial-professionell Handelnden (etwa des Bediensteten) von der des Inhaftierten abweicht, werden Abwägungsprozesse und Entscheidungen nötig, um nicht bevormundend für den anderen Entscheidungen zu treffen.

Es kann daher sinnvoll sein, Wohltun durch den Begriff der Anerkennung zu ergänzen oder zu ersetzen: Denn Anerkennung meint einerseits die Anerkennung als gleichberechtigtes Gegenüber, und andererseits die Anerkennung der Besonderheit,

die im günstigen Fall mit Wertschätzung einhergeht. Diese im Justizvollzug besonders wichtige Erfahrung von Anerkennung und Wertschätzung ist ein wichtiger Aspekt des Wohltuns in einem erweiterten Sinn.

Gerechtigkeit

Gerechtigkeit ist ein zentraler Grundsatz der Ethik. Sie ist zugleich ein Maßstab für individuelles und institutionelles Handeln und eine innere Haltung (Tugend) des Menschen. Aber was ist gerecht?

Gerechtigkeit ist eng mit Gleichheit verbunden. So muss nach dem Gleichheitsgrundsatz „wesentlich Gleiches“ auch gleichbehandelt werden. Alle Menschen sind gleich an Würde und an Rechten und müssen aufgrund dessen grundsätzlich gleichbehandelt werden. Doch Gerechtigkeit geht nicht in Gleichheit auf. Denn nicht nur ist Gleiches gleich zu behandeln, sondern auch Ungleiches ungleich. Die Ungleichbehandlung muss aber begründet sein, sie darf nicht willkürlich erfolgen. Auf der Basis der grundsätzlichen Gleichheit ist also auch Ungleichbehandlung erlaubt bzw. gefordert - aufgrund von besonderen Bedürfnissen, Fähigkeiten etc. Die Herausforderung liegt darin zu erkennen, wann welche Handlung erforderlich ist.

Die auf Aristoteles zurück gehende klassische Bestimmung der Gerechtigkeit unterscheidet die allgemeine Gerechtigkeit als gesetzliche Gerechtigkeit (*iustitia legalis*), die das Zusammenleben der Menschen durch Gesetze regelt, von der speziellen Gerechtigkeit, die wiederum die Tauschgerechtigkeit, mit der eng die ausgleichende Gerechtigkeit verbunden ist, sowie die Verteilungsgerechtigkeit umfasst. Die Tauschgerechtigkeit regelt den Tausch von Gütern im Wirtschaftsbereich. Die ausgleichende G. sieht vor, einen Zustand, wenn er gestört wurde, wiederherzustellen, sie kann auch als wiederherstellende Gerechtigkeit bezeichnet werden. Die Verteilungsgerechtigkeit regelt die Verteilung von Gütern und Lasten anhand bestimmter Kriterien. Neben der Gleichbehandlung aller können Leistung, Bedürfnis, Nutzen u.a. Kriterien sein, die die Verteilung rechtfertigen. Je nach Kriterium wird die Verteilung unterschiedlich ausfallen, so dass die Wahl der Kriterien zu begründen ist: Wer erhält was warum, bzw. muss etwas leisten oder auf bestimmte Art behandelt werden. Erschwert wird diese Form der Gerechtigkeit durch Mangel an Ressourcen: Je kleiner „der Kuchen“ desto schwieriger die gerechte Verteilung.

Verschiedene Gerechtigkeitstheorien versuchen zu begründen, welche Gleich- und Ungleichbehandlung gerechtfertigt ist. Moderne Gerechtigkeitstheorien sagen aber

nicht für jeden konkreten Fall „x ist gerecht“, „y ist ungerecht“, sondern sie sind formale Theorien, d.h. sie bestimmen, wie Verfahren auszusehen haben, damit ihr Ergebnis als gerecht gelten kann.

Verfahrensregeln

Wenn in der Fallreflexion verschiedene moralische Güter identifiziert wurde, stellt sich die Frage, wie damit umzugehen ist. Selten ist eine Option eindeutig die bessere, also müssen Optionen in ihren Vor- und Nachteilen abgewogen werden. Leitfrage: Welche Güter stehen auf dem Spiel? Die genannten moralischen Prinzipien stellen Güter dar, aber darüber hinaus gibt es noch weitere Güter. Güter können sein:

- Rechte, Chancen, Werte, Partizipationsmöglichkeiten, Kompetenzen etc.
- Grundgüter (Leben, Gesundheit, Selbstwirksamkeit, körperliche und psychische Integrität usw.)
- Bedarfsgüter (Nahrung, Kleidung, Wohnen, materielle Mindestausstattung usw.)

Angesichts der Vielzahl müssen Güter abgewogen werden. Dazu gibt es einige Faustregeln:²³⁰

Die wichtigste ist die sog. Vorzugsregel: „Unter ansonsten gleichen Bedingungen ist stets das wichtigste zur Wahl stehende Gut oder das geringste mögliche Übel zu wählen.“ (Horn 2002).

Darüber hinaus sind folgende Regeln hilfreich:²³¹

- Reversibles vor irreversiblen Übel
- Kurzfristiges vor langfristigem Übel
- Prinzip der Fundamentalität und Dignität konkreter Güter
- Verhältnismäßigkeit
- Folgenabwägung

²³⁰ Auch Berufskodizes oder professionsmoralische Grundhaltungen sind für die Fallreflexion von Bedeutung. Wenn Berufsgruppen beispielsweise Leitlinien entwickelt haben (Ärzte, Sozialarbeiter etc.), sind diese relevant. Allerdings gibt es (noch) keine ethischen Leitlinien oder einen Berufskodex für das Berufsfeld Justizvollzug. Daher wird diese Form hier vernachlässigt.

²³¹ Einige Regeln verweisen auf den größeren Kontext ethischer Bezugstheorien, die hier nicht erläutert werden können. Es macht aber in der Abwägung einen Unterschied, ob man sich in einem utilitaristischen Denken verortet und einer Kosten-Nutzen-Abwägung den Vorzug gibt oder ob man kategorisch den Vorrang moralischer vor anderen Gütern annimmt und damit eher der Idee der Selbstzwecklichkeit folgt. Eine Einführung in Ethiktheorien ist daher sinnvoll.

→ Die Regeln bieten Hilfestellungen. Sie können und müssen nicht immer alle zur Anwendung kommen. Außerdem bleibt immer ein Ermessensspielraum. Letztlich entscheidet das Ethikkomitee, wie es die Diskussion gestaltet und nach Abwägung aller Argumente zu einem Ergebnis kommt.